



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Zwischen strafbarer Unzucht und strafloser
Abwegigkeit des Sexuallebens.“

Geschlechternonkonforme Homosexuelle und „Transvestiten“ im
nationalsozialistischen Wien

verfasst von / submitted by

Daniela Ende, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt
Degree programme code as it appears on
the student record sheet

UA 066 665

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Zeitgeschichte und Medien

Betreut von / Supervisor

Univ.-Prof. Dr. Franz Eder

1. INHALTSVERZEICHNIS

<u>1. INHALTSVERZEICHNIS</u>	2
<u>2. EINLEITUNG</u>	5
2.1. VORWORT	5
2.2. DIE „FRAGLICHE GESCHLECHTSIDENTITÄT“ IM §129IB.....	6
2.3. FORSCHUNGSFRAGEN.....	9
2.4. THEMATISCHE EINGRENZUNG	11
2.5. GLIEDERUNG	12
<u>3. TERMINOLOGIE</u>	14
3.1. ZEITLICHE UNTERSCHIEDE	14
3.2. 19. UND FRÜHES 20. JAHRHUNDERT	16
3.2.1. „TRANSVESTITISMUS“ BZW. TRANSSEXUALITÄT.....	17
3.3. DIE PRAXIS IM NATIONALSOZIALISMUS.....	18
<u>4. GESCHLECHTERBINARITÄT UND LEBENSREALITÄT</u>	20
<u>5. GESETZESLAGE</u>	24
5.1. GESCHICHTE.....	25
5.1.1. EXKURS: §175 REICHSTRAFGESETZBUCH (RSTGB).....	26
5.2. DEFINITIONEN	27
5.3. STRAFMAß.....	29
5.4. VERFOLGUNG	30
5.5. SCHUTZHAFT, RÜCKSTELLUNG UND KONZENTRATIONSLAGER.....	34
5.6. „FRAGLICHE GESCHLECHTSIDENTITÄT“ IM RECHT	36
5.7. KONTINUITÄTEN.....	38
<u>6. „TRANSVESTITISMUS“ IN DER MEDIZIN</u>	41
6.1. THEORIE	41

6.2. WÄHREND DES NATIONALSOZIALISMUS‘	42
6.3. PATHOLOGISIERUNG VON INTERGESCHLECHTLICHKEIT	46
<u>7. AKTEN UND METHODEN.....</u>	<u>48</u>
7.1. AKTENAUSWAHL	48
7.2. METHODEN.....	52
7.2.1. QUALITATIVE INHALTSANALYSE.....	52
7.2.2. TEXTANALYSE – CLOSE READING.....	53
7.2.3. BILDANALYSE	55
<u>8. ANALYSE</u>	<u>57</u>
8.1. DIE POLIZEILICHE UND GERICHTLICHE VERFOLGUNG	57
8.1.1. DIE ERSTE NENNUNG.....	57
8.1.2. DAS URTEIL	61
8.1.3. NACH DEM RICHTSPROZESS	65
8.1.4. FREISPRUCH	71
8.2. DIE TERMINOLOGIE	74
8.2.1. JUSTIZ	74
8.2.2. MEDIZIN.....	83
8.2.3. FOTOGRAFIEN	91
8.2.4. MEDIEN.....	94
<u>9. CONCLUSIO</u>	<u>98</u>
<u>10. ANHANG.....</u>	<u>103</u>
10.1. ABSTRACT.....	103
10.2. ABBILDUNGSVERZEICHNIS	105
10.3. TABELLENVERZEICHNIS.....	105
10.4. QUELLEN.....	105
10.5. LITERATURVERZEICHNIS	108
<u>11. ANHANG 2.....</u>	<u>115</u>

11.1. ÜBERSICHT FORSCHUNGSFRAGE 1.1	115
11.2. ÜBERSICHT FORSCHUNGSFRAGE 1.2	116
11.3. ÜBERSICHT FORSCHUNGSFRAGE 1.3 UND 1.4.....	117

2. EINLEITUNG

2.1. Vorwort

Am 7. Juni 2021 bat die österreichische Justizministerin Alma Zadić anlässlich des jährlich im Juni zelebrierten *Pride Month* für die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Personen in der Zweiten Republik um Entschuldigung: „Als Justizministerin entschuldige ich mich heute in aller Form bei den Betroffenen für das geschehene Unrecht und auch für das lange Schweigen der Justiz, das daraus folgte,“ sagte Zadić.¹ Die *Homosexuellen-Initiative (HOSI) Salzburg* gab dazu eine Stellungnahme ab: „Das begangene Unrecht kann nicht wiedergutmacht werden. Doch der heutige Tag kann Opfern der strafgerichtlichen Verfolgung helfen, mit dem geschehenen Unrecht abzuschließen.“² Diese Entschuldigung wurde von Zadić im Namen der Republik Österreich ausgesprochen, weswegen sie sich auf den Zeitraum seit 1945 beschränkte. Doch die Verfolgung von homosexuellen Personen stellt eine Kontinuität der österreichischen Rechtsprechung dar, die Jahrhunderte zurückgeht.

Die erste bekannte schriftliche Kriminalisierung von Homosexualität auf heutigem österreichischem Gebiet geht auf einen Gesetzestext von Kaiser Karl V. aus dem Jahr 1532 zurück.³ Die von Zadić angesprochene Passage stammt aus dem österreichischen Strafgesetzbuch (StGB), welche im Jahr 1852 in Kraft trat und darin für über ein Jahrhundert unverändert bestehen blieb. Der §129Ib, auch genannt der „Homosexuellen-Paragraph“, wurde erst durch die kleine Staatsrechtsreform von 1971 aufgehoben.⁴

Der §129Ib umfasste die „Unzucht wider die Natur“ mit Personen desselben Geschlechts:

„Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

- I. Unzucht wider die Natur, das ist
 - a) mit Thieren [sic];

¹ Zadić: Entschuldigung für Verfolgung Homosexueller durch Justiz, in: ORF News, 7.6.2021, <https://orf.at/stories/3216336/>, (9.1.2023).

² Zadić bittet für strafrechtliche Verfolgung Homosexueller um Entschuldigung, in: der Standard, 7.6.2021, <https://www.derstandard.at/story/2000127198944/zadic-bittet-fuer-strafrechtliche-verfolgung-homosexueller-menschen-in-der-zweiten-republik>, (9.1.2023).

³ Albert Knoll, Kontinuum der Verfolgung homosexueller Menschen in Österreich, in: QWIEN/WASt (Hg.), *Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgener Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 2015, 242-243.; Ebd. 234.

⁴ Ebd., 242-243.; Internationale Konferenz „45 Jahre Kleine Strafrechtsreform“, in: Universität Wien Medienportal, 16.6.2016, <https://news.univie.ac.at/presse/aktuelle-pressemeldungen/detailansicht/artikel/internationale-konferenz-45-jahre-kleine-strafrechtsreform/> (9.1.2023).; Corinna Tomberger, Späte Anerkennung oder symbolpolitisches Feigenblatt? Zur Bedeutung eines Mahnmals für homosexuelle und transgener NS-Opfer in Wien, in: QWIEN/WASt (Hg.), *Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgener Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 2015, 37.

b) mit Personen desselben Geschlechts.“⁵

Diese Passage und die anderen damit zusammenhängenden Paragraphen stellen eine lange Kontinuität der Verfolgung durch verschiedene politische Systeme in Österreich dar. Die geschichtswissenschaftliche Forschung fokussiert sich im Moment auf die Zeit des österreichischen Nationalsozialismus. Dieser stellte eine verschärfte Periode der Verfolgungsintensität dar.⁶

2.2. Die „fragliche Geschlechtsidentität“ im §129Ib

Das *Zentrum für queere Geschichte Wien* (QWIEN) beschäftigt sich seit einigen Jahren mit der Aufarbeitung des §129Ib im nationalsozialistischen Wien. Für den Zeitraum von 1938 bis 1945 sind etwa 700 Straftaten mit zirka 1.400 beschuldigten Personen von den Landesgerichten I & II und dem Sondergericht Wien in den Beständen des Wiener Stadt- und Landesarchiv erhalten. Dies dürften etwa 85 Prozent der Verfahren in dieser Periode gewesen sein. Nicht inkludiert sind die Bestände des Jugendgerichts, die während der Skartierung vor etwa 20 Jahren vernichtet wurden. Ebenso wenig sind die Bestände der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit und der Verfolgungsprozesse in der Wehrmacht vorhanden.⁷

2016 wurde vom QWIEN das *Projekt der Namentlichen Erfassung der homosexuellen und transgender Opfer des Nationalsozialismus in Wien* gestartet, wobei die Personen namentlich erfasst und in einer Datenbank durch eine grobe Auswertung verarbeitet werden. Gerichtsakten stellen eine unverzichtbare Quelle dar, da in Österreich kaum Selbstzeugnisse von homosexuellen Personen vorhanden seien.⁸

⁵ Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, 2. 6. 1852, 1852/117, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=15>, (9.1.2023), 521.

⁶ Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Wolfgang Wilhelm, Vorwort, in: QWIEN, WAST (Hg.), *Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgender Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 2015, 13.

⁷ Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher, *Das Projekt der Namentlichen Erfassung der homosexuellen und transgender Opfer des Nationalsozialismus in Wien*, in: QWIEN/WAST (Hg.), *Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgender Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 2015, 99-100.; Andreas Brunner, *Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung. Beziehungen zwischen homosexuellen Männern zwischen 1938 und 1945*, in: Lukasz Nieradzik (Hg.), *„Kinship Trouble“*. Dimensionen des Verwandtschaftsmachens in Geschichte und Gegenwart, Wien 2017, 85.

⁸ Manuela Bauer/Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Christopher Treiblmayer, *„Warme“ vor Gericht. Zu Selbst- und Fremdbildern homosexueller Männer in der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 29/1 (2018), 91.; Johann Kirchknopf, *Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven*, Diplomarbeit, Universität Wien, Wien 2012.; Eine Ausnahme bildet das Buch *Die Männer mit dem Rosa Winkel* von Josef Kohout, welches aber nur als teil-biografisches Werk gesehen werden kann. Vgl. dazu: Judith Lenz, Josef Kohout und *„Die Männer mit dem rosa Winkel“*: kollaborativ erstellte auto/biographische Quellen eines homosexuellen NS-Opfers, Wien 2017.

Der überwiegende Teil der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten behandelt Homosexualität und gleichgeschlechtliche Liebe als ein strafbares Delikt. Die Geschlechterdichotomie des Nationalsozialismus und dessen Auswirkungen auf die Geschlechteridentität von ‚homosexuellen‘ Personen wird in den Arbeiten kaum oder nur kürzeren Exkursen hinterfragt. Wenn Personen mit ‚fraglicher Geschlechtsidentität‘ in der Literatur behandelt werden, dann meistens nur im Kontext ihrer Sexualität.⁹

Trans* Personen stellen nach wie vor einen oft übersehenen Teil der queeren Community dar. Zwölf von diesen etwa 1.400 beschuldigten Personen sind von den Archivar*innen des QWIEN mit der Bezeichnung bzw. dem Überbegriff ‚fragliche Geschlechtsidentität‘ gekennzeichnet worden, so Andreas Brunner¹⁰. Alle zwölf wurden bei der Geburt dem männlichen Geschlecht zugewiesen (*assigned male at birth*). Aus dieser Lage des Quellenmaterials können keine Gerichtsakten von trans* Männern* und Personen, die bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugewiesen wurden analysiert werden, obwohl der Gesetzestext im §129Ib keinen Unterschied bei der Verfolgung zwischen Geschlechtern machte.

Die größte Hürde bei der Erforschung der Verfolgung von Personen mit ‚fraglicher Geschlechtsidentität‘ ist der komplexen rechtlichen Lage zuzuschreiben. Die Legalität oder Illegalität von ‚Transvestitismus‘ war per se nicht rechtlich festgelegt. Wurden sie deswegen nicht verfolgt? Ilse Reiter-Zatloukal, welche sich mit *Geschlechtswechsel, Namensänderung und Personenstandskorrekturen unter der NS-Herrschaft in Österreich* beschäftigte, konnte im Zuge ihrer Forschung feststellen, dass es für Österreich keine allgemeine, individuelle Regelung für das geschlechternonkonforme Tragen von Kleidern des ‚Gegengeschlechts‘ gab. ‚Transvestiten‘ dürften weitgehend ‚von der Öffentlichkeit unbeachtet‘ geblieben sein, da sie der Umwelt aufgrund ihrer ‚Verkleidung‘ oft schlicht nicht aufgefallen wären.¹¹ In Niko Wahls Kapitel zu ‚*Transvestiten/Transgenders‘ im Nationalsozialismus* anhand von drei Fallbeispielen bezeichnete er die Umstände als eine ‚planlose Unterschiedlichkeit der Verfolgung.‘¹² Er schlussfolgerte, dass es aufgrund der fehlenden gesetzlichen Auseinandersetzung mit ‚Transvestiten‘ in Österreich den Verfolger*innen schwer fiel, mit

⁹ Ilse Reiter-Zatloukal, *Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. ‚Transvestitismus‘, Namensänderungen und Personenstandskorrektur in der ‚Ostmark‘ am Beispiel der Fälle Mathilde/Mathias Robert S. und Emma/Emil Rudolf K.*, in: BRGÖ – Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 2014, 172-209; Ebd.: 176.; Tomberger, *Späte Anerkennung oder symbolpolitisches Feigenblatt?*, 2015, 33.

¹⁰ Brunner/Sulzenbacher, *Das Projekt der Namentlichen Erfassung*, 2015, 99-100.; Anzumerken ist, dass der Text von 2015 ist und zu diesem Zeitpunkt erst fünf Personen erfasst waren, nicht zwölf.

¹¹ Reiter-Zatloukal, *Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft*, 2014, 177.

¹² Niko Wahl, *Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik*, Wien/München 2004, 71.

diesen umzugehen, und sie aus diesem Grund, wenn Beispiele von Verfolgung erhalten sind, sehr unterschiedlich gehandhabt worden wären.¹³ Rainer Herrn fand zu diesem Widerspruch Belege, einerseits von einem Hamburger Regierungspräsidenten, der sich 1933 zu eventuellen Verfolgungsmaßnahmen von „Transvestiten“ folgendermaßen äußerte: „Die Polizeibehörde wird aufgefordert, die Transvestiten besonders zu beachten und erforderlichenfalls in das Konzentrationslager zu überführen.“¹⁴ Andererseits gibt es Beweise dafür, dass in der NS-Zeit „Transvestitenscheine“, die noch aus der Weimarer Republik stammten, durchaus verlängert wurden.¹⁵

Es wurde sowohl in Gerichten als auch im Öffentlichkeit diskurs allgemein eine unauflöbliche Verbindung zwischen Sexualität und Geschlechteridentität gezogen. Diese beiden Kategorien wurden (und werden) vielfach miteinander verbunden. Aufgrund dieser Assoziation kann diese Masterarbeit überhaupt verfasst werden. Mit dem §129Ib konnten nur Verurteilungen durch nachgewiesene sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts verhängt werden. Eva Fels, Obfrau von TransX, dem Verein für Transgender Personen in Wien, kam durch ihre Biographieforschung zu Transpersonen während der NS-Zeit 2014 zu dem Fazit, dass es für die „Verfolgung von Transpersonen im Nationalsozialismus kaum Belege für eine spezifische, über die Verfolgung der Homosexualität hinausgehende Trans-Hatz“ gäbe.¹⁶ Andererseits kam Laurie Marhoefer zu dem Schluss, dass das Tragen von geschlechternonkonformer Kleidung und andere nicht in die Geschlechterdichotomie passenden Verhaltensweisen jedoch als Indiz für Homosexualität gesehen, und deswegen als solches geahndet worden wäre.¹⁷

Eine eingehende Analyse und ein Vergleich der Gerichtsakten von allen zwölf Personen als kollektive Verfolgtengruppe liegt noch nicht vor. Diese wird einen besseren Einblick in die Lebensrealität von Menschen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ zur Zeit des Nationalsozialismus geben und die Frage beantworten, wie der Staat und dessen Organe solche Personen wahrnahmen und behandelten.

¹³ Ebd. 71.

¹⁴ Rainer Herrn, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“. Der Forschungsstand zum Transvestitismus in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.), Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI*-, Queer- und Geschlechterforschung, Bielefeld 2014, 66.

¹⁵ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. 2014, 183.

¹⁶ Eva Fels, Transgender im Nationalsozialismus, online unter: www.transx.at/Lib/Hist/TGuNS.pdf, 2.

¹⁷ Laurie Marhoefer, Würden lesbische Frauen im Nationalsozialismus verfolgt? Mikrogeschichte und der Begriff der „Verfolgtengruppe“, in: Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 21 (2019), 30.

2.3. Forschungsfragen

Es liegt noch keine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Verfolgung von allen bisher bekannten trans* Personen in Wien vor, mussten Andreas Brunner und Hannes Sulzenbacher vom QWIEN feststellen.¹⁸ In Anbetracht des Quellenmaterials und dieses fehlenden Grundsteins lautet die erste Forschungsfrage:

1. Inwiefern gestaltete sich die juristische Verfolgung von Personen, die nach dem §129Ib in Wien angezeigt und mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ im Akt wahrgenommen wurden?

Die Untersuchungsdimensionen der Masterarbeit leiten sich teilweise vom Forschungsdesiderat von Ingeborg Boxhammer und Christine Leidinger ab: Erstens müssten durch die Gerichtsakten die Einleitung der Denunziation, zweitens die daraus resultierenden Sanktionen, und drittens deren Durchführung sowie die Konsequenzen der Beschuldigten analysiert werden, um die staatlich-öffentlichen Reaktionen des NS-Regimes auf dieser Ebene zu begreifen.¹⁹ Kam es wegen dem geschlechternonkonformen Auftreten zu einer Anzeige? Wurde deswegen ein Gerichtsprozess in die Wege geleitet? Wie zeichnet sich die „fragliche Geschlechtsidentität“ im Urteil ab? Als Hilfestellung zur Beantwortung dieses Analyseverfahrens werden folgende Thesen aufgestellt:

- a) Die „fragliche Geschlechtsidentität“ der Person wurde im ersten Vermerk notiert.

In dieser These wird der erste Schritt überprüft: die Einleitung der Denunziation. Wird die „fragliche Geschlechtsidentität“ vom polizeilichen Apparat wahrgenommen?

- b) Die „fragliche Geschlechtsidentität“ hatte Einfluss auf das Urteil.

Hier werden die Sanktionen, demnach alle Milderungs- und Erschwerungsgründe der Urteilsverkündung kategorisiert und auf ihren Wortlaut und ihren Bezug analysiert. Die Konsequenzen und die gefallenen Sanktionen werden im nächsten Schritt ermittelt.

- c) Ein Vermerk einer „fraglichen Geschlechtsidentität“ wirkte sich auf das Verfahren nach der Urteilsverkündung nachteilig aus.

Dies soll kontrolliert werden, indem mit den Gerichtsakten Hinweise kumuliert werden, wie mit jeder einzelnen Person nach der Hauptverhandlung verfahren wurde. Sind ähnliche

¹⁸ Brunner/Sulzenbacher, Namentliche Erfassung, 2015, 98.

¹⁹ Ingeborg Boxhammer/Christiane Leidinger, Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus. Eine queer-feministische Perspektive auf die Verfolgung von Lesben und/oder Trans* in (straf-)rechtlichen Kontexten, in: Mihcael Schwartz, Homosexuelle im Nationalsozialismus: neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945, München 2014, 97.

Schicksale aufzufinden? Hierfür kann die Opferdatenbank des *Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes* (DÖW) zugezogen werden, da die Möglichkeit besteht, dass die Personen in ein Konzentrationslager (KZ) inhaftiert wurden und dies nicht in den Akten vermerkt wurde. Wenn es zu keinem Gerichtsprozess kam oder die Person freigesprochen wurde, soll untersucht werden, aus welchem Grund dies zu Stande kam und oder sich die „fragliche Geschlechtsidentität“ darauf auswirkte.

- d) Wenn es zu einem Freispruch kam oder die Anzeige fallengelassen wurde, wurde die „fragliche Geschlechtsidentität“ angeführt.

Verfolgt zu werden bedeutet aber nicht nur, eine Haftstrafe zu verbüßen. Es handelt sich dabei lediglich um eine von mehreren Arten der Verfolgung, so Laurie Marhoefer's „Konzept des Risikos“.²⁰ Die Risiken, die für Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ auftraten, stammten nicht von einem einzigen Gesetzesparagrafen oder von einer einzigen Polizeieinheit. Deswegen wären die Risiken nicht weniger real gewesen, so Marhoefer.²¹ Ob Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ mit ihrer Erscheinung oder ihrem Habitus in der (polizeilichen und gerichtlichen) Umwelt negative Aufmerksamkeit erregten, welche Argwohn, Gewalt, Hass oder Misstrauen dies mit sich bringen konnte, wird aus den folgenden Quellen hervorgehen: In Verhörprotokollen, Zeug*innenaussagen, medizinischen Gutachten, Schlussberichten, Urteilsverkündungen, und Zeitungsberichten wird das Vokabular, mit welchem sich die Personen selbst beschrieben bzw. mit welchem sie von den verschiedenen Instanzen beschrieben wurden, analysiert:

2. Welche Arten von Selbst- und Fremdzuschreibungen wurden verwendet?

- a) Sind Korrelationen bei der Begriffswahl der Staatsgewalt und bei den betroffenen Personen erkennbar?

Anknüpfend an Manuela Bauers, Andreas Brunners, Hannes Sulzenbachers und Christopher Treiblmayers Überlegungen zu Selbst- und Fremdbildern im Projekt „*Warme*“ vor Gericht sollen durch die Analyse Rückschlüsse auf die Identitätskonstruktionen der Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ gezogen werden. Fremdzuschreibungen sind in diesem Kontext die Aussagen der nationalsozialistischen Verfolger*innen.²²

²⁰ Marhoefer, *Wurden lesbische Frauen im Nationalsozialismus verfolgt?*, 2019, 20.

²¹ Laurie Marhoefer, *Lesbianism, Transvestitism, and the Nazi State: A Microhistory of a Gestapo Investigation, 1939-1943*, in: *The American Historical Review* 121/4 (2016), 1169.

²² Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayer, „*Warme*“ vor Gericht, 2018, 90.

Es muss festgehalten werden, dass nur ein Gerichtsakt Ego-Dokumente beinhaltet. Der Begriff Selbstzuschreibung bezieht sich auf die niedergeschriebenen Worte in Polizei- und Gerichtsverhören, und es muss aus diesem Grund bei der Analyse beachtet werden, dass die Wortwahl in den Aussagen der Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ von den Schriftführer*innen durchaus paraphrasiert und verändert wurden. Es besteht das „Problem der interessensbedingten Verzerrung“.²³ Der Begriff Selbstzuschreibung kann sich aus diesem Grund nicht unkritisch als ‚Selbst-‘ bezeichnen. Vielmehr wird es sich bei dieser Kategorie um eine zugeschriebene Selbstwahrnehmung handeln.

Bei drei Personen sind zusätzlich (gerichts-)medizinische Gutachten und Akten vorhanden. Es wird analysiert, ob und wie sich diese Akten vom Rest unterscheiden.

- b) Wie wurden Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ in den medizinischen Dokumenten wahrgenommen?

Von zwei Personen, Roland W. und Karl/Adele S., sind in Bezug auf die „fragliche Geschlechtsidentität“ Fotografien vorhanden.

- c) Wie sind diese Fotografien in eine „fragliche Geschlechtsidentität“ einzuordnen?

Im Fall von Karl/Adele S. existieren Zeitungsberichte in der *Wiener Nacht-Presse* und von Friedrich/Rosa G. zwei in der *Kleinen Volks-Zeitung* und eine in *Der Wiener Tag*, wo auf die „fragliche Geschlechtsidentität“ von S. aufmerksam gemacht wurde. Diese Zeitung hatte eine andere Zielgruppe als etwa die trans*freundliche deutsche Zeitung *Die Transvestiten*.²⁴

- d) Wie wurde in den Medien auf die „fragliche Geschlechtsidentität“ eingegangen?

2.4. Thematische Eingrenzung

Die Masterarbeit beschränkt sich auf den Raum Wien, da die verwendeten Primärquellen von den Landesgerichten I und II Wien sowie dem Sondergericht Wien stammen. Andere bereits in Bezug auf den 129Ib erforschte Räume, etwa Oberösterreich,²⁵ werden nicht behandelt.

Die Festlegung der Untersuchungszeit gestaltet sich eindeutig schwieriger, da die Eingrenzung auf die Jahre 1938 bis 1945 den Anschein erweckt, dass es diese Art der Verfolgung nur im Nationalsozialismus gegeben hätte. Sie brachte zwar einen Höhepunkt der Intensität mit sich,

²³ Ebd., 103.; Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung, 2017, 89.

²⁴ Ein Reprint der Ausgaben wurde 2016 veröffentlicht. Vgl. dazu: Rainer Herr (Hg.), Das 3. Geschlecht. Reprint der 1930-1932 erschienenen Zeitschrift für Transvestiten, Hamburg 2016.

²⁵ Albert Knoll/Thomas Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, in: Johanna Gehmacher/Gabriella Hauch (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Wien 2007, 114-134.

die Verfolgung selbst war jedoch ein historisches Kontinuum, auch in vorherigen und folgenden Regierungsformen.²⁶ Die vorhandenen Gerichtsakten reichen von 1936 bis 1951, doch soll der Fokus auf der nationalsozialistischen Zeit liegen. Es existieren zwei zusätzliche Akten von Alexander/Bella P. und ein Akt von Leopold/Lea Z., die nicht in diese Zeitspanne fallen, da sich um beim Paragraphen aber um ein zeitliches Kontinuum handelt werden essenzielle Ergänzungen hinzugefügt.

Das „Konzept des Risikos“ von Laurie Marhoefer wird zwar bei der zweiten Forschungsfrage für die Terminologie Verwendung finden, jedoch wird sich diese Analyse aufgrund der Aktenlage auf das polizeiliche, gerichtliche und medizinische Milieu konzentrieren. Ob die Personen außerhalb dieser spezifischen Felder mit dem Konzept des Risikos zu kämpfen hatten, wird durch die Medienberichte nur begrenzt feststellbar sein. Ebenso wenig behandelt werden kann ein Forschungsdesiderat von Rainer Herrn, indem er fordert, biografische Forschungen über die Lebensrealitäten von Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ aufzuarbeiten.²⁷ Dies ist aufgrund der Quellenlage nicht möglich.

2.5. Gliederung

Dieser erste Abschnitt der Arbeit gibt eine Einführung in das Forschungsthema und die Festlegung der Fragestellungen und Thesen, den aktuellen Forschungsstand, sowie eine präzise Abgrenzung des Forschungsrahmens, um verzichtbare Exkurse zu vermeiden. Der zweite Teil bildet die Grundlage für das begriffliche und thematische Verständnis von Homosexualität und „Transvestitismus“ im deutschsprachigen Raum mit Rücksicht auf die heutigen Begriffe, die Terminologie der 1930er und 1940er Jahre sowie dessen Entstehung im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Im dritten Abschnitt soll auf das Geschlechtermodell und die Vorstellung von konformen Geschlechtsverhalten eingegangen werden. Im vierten Abschnitt wird ein Einblick in den rechtlichen Rahmen des §129Ib im nationalsozialistischen Wien gegeben. Hierbei wird auf die Geschichte, das Strafmaß, die Verfolgung, den Zusammenhang mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ und etwaigen Kontinuitäten eingegangen. Im fünften Abschnitt wird das Verständnis von „Transvestitismus“ und Intergeschlechtlichkeit in der Medizin des 19. und frühen 20. Jahrhunderts erörtert. Der sechste Abschnitt umfasst erstens die Auswahl und Vorstellung der verwendeten Gerichtsakten. Zusätzlich wird das Kontrollsystem konzipiert, mit welcher die Datenbank auf etwaige zusätzliche Personen und Gerichtskaten durchsucht wurde.

²⁶ Brunner/Sulzenbacher/Wilhelm, Vorwort, 13.

²⁷ Magnus Hirschfeld, Eine Untersuchung über den erotischen Vertreibungstrieb. Mit umfangreichem casuistischen und historischen Material, Berlin 1910.

Danach wird die methodische Grundlage der Arbeit vorgestellt, aufgeteilt für die jeweiligen Forschungsfragen: Die Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring für die erste Forschungsfrage,²⁸ die Textanalyse nach Nünning für die zweite Forschungsfrage,²⁹ sowie die historische Bildanalyse nach Faulstich für die vorhandenen Photographien.³⁰ Den Hauptteil der Masterarbeit bildet der siebte Abschnitt, in dem die Forschungsfragen und die Thesen auf ihre Falsifizierbarkeit überprüft werden sollen. Den Anfang bildet die Verfolgungsfrage samt den vier Thesen. Danach wird auf die Arten der Selbst- und Fremdzuschreibungen mit Hilfe von vier spezifischen Fragen eingegangen. Das letzte Kapitel rundet die Masterarbeit mit einer zusammenfassenden Conclusio ab, in welcher die Forschungsfragen resümiert sowie reflektiert werden und ein Ausblick auf mögliche zukünftige Forschung gegeben wird. Daraufhin folgen die Bibliographie und das Abstract der Arbeit.

²⁸ Philipp Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken, Weinheim/Basel 1993.

²⁹ Vera Nünning/Ansgar Nünning, Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse. Ansätze – Grundlagen – Modellanalysen, Stuttgart 2010.

³⁰ Werner Faulstich, Bildanalysen: Gemälde, Fotos, Werbebilder, Bardowick 2010.

3. TERMINOLOGIE

3.1. Zeitliche Unterschiede

Es scheint mir unangemessen, moderne Begriffe wie trans* oder Transgender an bereits verstorbene Personen zuzuschreiben, die sich dem modernen Vokabular nicht bewusst waren, dieses vielleicht auch nicht verwendet hätten oder nicht verwenden hätten wollen. Geschlechtsidentitäten von Individuen fallen in einen Rahmen, der von Außenstehenden ohnehin nicht als ‚gut genug‘ oder ‚nicht ausreichend‘ gewertet werden soll. Darüber hinaus ist dies aufgrund des vorhandenen Quellenkorpus ohnehin nicht möglich.

Nur eine der Quellen enthält Ego-Dokumente, weswegen der Versuch einer Zuweisung von aktuellen Begriffen an die jeweiligen Personen während der Forschungsarbeit redundant scheint. Jedoch auch wenn sich die angeklagten Personen in den Akten nicht selbst als homosexuell oder als trans*/ „Transvestit“ bezeichnet hätten, bilden sie Teil der österreichischen Geschichte der Verfolgung von Homosexuellen. Darüber hinaus soll sich im Sinne von Jennifer Evans‘ Forschung diese Masterarbeit nicht auf das Konzept der Identität beschränken, sondern die Individualität von Erfahrungen mit Geschlechteridentität unterstreichen. Es ist nicht das Ziel der Masterarbeit zu verifizieren, ob die zwölf Personen sich selbst mit heutigem Vokabular als Transgender bezeichnet hätten oder nicht.³¹

Aus diesem Grund wird im Folgenden ausschließlich von Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ gesprochen, welche aufgrund von „Unzucht wider die Natur“ verhaftet und ein Gerichtsprozess eingeleitet wurde. Die Bezeichnung der „fraglichen Geschlechtsidentität“ wurde aus der Datenbank vom QWIEN übernommen, weil dieser als Sammelbegriff für alle zwölf Personen verwendet werden kann, ohne ihnen eine fixe Identität zuzuschreiben.³² Wenn auf die in den Quellen verwendeten historischen Begriffe bei Forschungsfrage zwei zurückgegriffen wird, so geschieht dies in Anführungszeichen (z.B. „Transvestit“). Die Verwendung von derzeit verwendeten Begriffen ist in Bezug auf die aktuelle Forschung jedoch unumgänglich, weswegen im Folgenden einige Definitionen festgehalten werden sollen, um die entstehenden Zusammenhänge aus dem Kontext und den Ergebnissen verstehen zu können:

GESCHLECHTERBINARITÄT

³¹ Anna Hájková, Den Holocaust queer erzählen, in: Jahrbuch Sexualitäten 2018 (2018), 87-88.

³² Ebd., 88.

In Österreich sind seit 2018 drei Geschlechterkategorien juristisch anerkannt: ‚männlich‘, ‚weiblich‘ und ‚inter/divers/offen‘.³³ Davor war das Geschlechtersystem auf zwei (binäre) Geschlechter begrenzt, ‚männlich‘ und ‚weiblich‘. Zwischenstufen waren in diesem System nicht zugelassen, jegliche andere Geschlechtsidentitäten, etwa trans* oder inter* Personen, hatten keinen Legitimitätsanspruch.³⁴ In der nationalsozialistischen Ideologie war dieses zweigeschlechtliche Modell der Ausgangspunkt für das Verständnis von (stereotyper) ‚Männlichkeit‘ oder (stereotyper) ‚Weiblichkeit‘.³⁵

GESCHLECHTERNONKONFORMISMUS

Geschlechternonkonformismus (*gender nonconformity*) ist eine Art der *gender expression*, also wie sich eine Person in ihrer Umwelt präsentiert. Es wird hier von den Äußerlichkeiten ausgegangen, zum Beispiel Gestus, Habitus und Kleidung.³⁶ Nonkonformismus bedeutet, sich dabei außerhalb der von der Gesellschaft erwarteten Geschlechternormen zu bewegen. Dabei muss sich die Person nicht unbedingt als Teil der queeren Community identifizieren.³⁷

TRANSGENDER BZW. TRANS* PERSON

Virginia Price verwendete den Begriff Transgender wahrscheinlich zum ersten Mal im Jahr 1969 in einer Zeitschrift.³⁸ Transgender ist als ein Überbegriff (*umbrella term*) für alle Menschen zu begreifen, die sich nicht mit dem Geschlecht identifizieren, dem sie bei der Geburt zugewiesen wurden. Dabei müssen sich die Personen nicht innerhalb des binären Geschlechterverständnisses identifizieren. Nichtbinäre, *agender*, *genderfluid* oder *genderqueere* Personen fallen ebenso unter diesen Überbegriff.³⁹ Trans* ist eine alternative Ausdrucksweise für Transgender und ist wie ein Adjektiv zu verwenden.⁴⁰ Sowohl „Transvestitismus“ als auch Transsexualismus werden in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) von der

³³ Intersexuelle Personen haben Recht auf adäquate Bezeichnung im Personenstandsregister, in: Verfassungsgerichtshof Österreich, 29.6.2018, www.vfgh.gv.at/medien/Personenstandsgesetz_-_intersexuelle_Personen.php, (9.1.2023).

³⁴ Binäres Geschlecht, in: Queer Lexikon, Deine Online-Anlaufstelle für sexuelle, romantische und geschlechtliche Vielfalt, 9.8.2020, <https://queer-lexikon.net/2017/06/15/binaeres-geschlecht/>, (9.1.2023).; Ich habe absichtlich ein nichtakademisches Lexikon für die Erläuterungen zugezogen, da sich einer großer Teil der Diskurse um gender expression und deutscher Terminologie für den Alltagsgebrauch im nichtakademischen Umfeld abspielt.

³⁵ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft., 2014, 183.

³⁶ Gender Expression, in: Nonbinary Wiki, https://nonbinary.wiki/wiki/Gender_expression, (9.1.2023).

³⁷ Gender Nonconformity, in: Nonbinary Wiki, https://nonbinary.wiki/wiki/Gender_nonconformity, (9.1.2023).

³⁸ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft, 2014, 174.

³⁹ Transgender, in: Queer Lexikon, Deine Online-Anlaufstelle für sexuelle, romantische und geschlechtliche Vielfalt, 21.9.2020, <https://queer-lexikon.net/2017/06/08/transgender/>, (9.1.2023).

⁴⁰ Trans, in: Queer Lexikon, Deine Online-Anlaufstelle für sexuelle, romantische und geschlechtliche Vielfalt, 3.6.2021, <https://queer-lexikon.net/2017/06/08/trans/>, (9.1.2023).

Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit als „Störungen der Geschlechtsidentität“ kategorisiert, und somit pathologisiert.⁴¹

INTER* BZW. INTERGESCHLECHTLICH

Bezeichnet das „angeborene Vorhandensein genetischer und/oder anatomischer und/oder hormoneller Geschlechtsmerkmale, die nicht den Geschlechternormen von ‚Mann‘ und ‚Frau‘ entsprechen.“⁴² Heute wird in der Medizin von mindestens sieben bestimmenden Geschlechtsmerkmalen ausgegangen: die Sozialisation, das Geschlecht nach innerem und äußerem Phänotyp, das psychologische, das hormonale, das gonadale und das chromosomale Geschlecht.⁴³ Alternative Begriffe sind inter* oder zwischengeschlechtliche Menschen. Intersexuell gilt in diesem Zusammenhang als ein teilweise veralteter Begriff, welcher aber als Selbstzuschreibung noch verbreitet ist. Durch die Fehlübersetzung des englischen Wortes ‚sex‘ (dt. (biologisches) Geschlecht) wurde in der deutschen Sprache eine missverständliche Nähe zu Sexualität und diversen sexuellen Orientierungen impliziert, weswegen sich um eine Änderung bemüht wird. Begriffe wie „Zwitter“ und „Hermaphrodit“ werden heute nicht mehr verwendet.⁴⁴

3.2. 19. und frühes 20. Jahrhundert

Es habe in der Zwischenkriegs- oder Kriegszeit kein Identitätskonzept von Geschlecht oder Sexualität gegeben, dass dem heutigen Selbstverständnis nahekommen würde, so Albert Knoll.⁴⁵ Seit zirka 1870 wurden durch den Begriff „sexuelle Inversion“ Arten von Geschlecht und Sexualität zusammengefasst.⁴⁶ Prägende Personen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert waren Richard von Krafft-Ebing mit seinem Werk *Psychopathia sexualis* (1886), in dem er den ‚antipathischen sexuellen Instinkt‘ (erotische Abneigung gegenüber der als ‚normal‘ verstandenen sexuellen Orientierung), die „Evriraion“ (Charakter- und Gefühlsveränderungen

⁴¹ F64.- Störungen der Geschlechtsidentität, in: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10), 2021, <https://www.icd-code.de/icd/code/F64.-.html>, (9.1.2023).; Transgender-Personen gelten derzeit noch als krank, in: Stadt Wien - Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen, <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/transgender/diskussion.html>, (9.1.2023).

⁴² Dan Christian Ghattas/Blaine Matthigack/Thoralf Moself, *Inter&Sprache – Von „Angeboren“ bis „Zwitter“*, Berlin 2015, online unter: https://inter.transinterqueer.org/wp-content/uploads/2021/05/InterUndSprache_A_Z.pdf, 15.

⁴³ Andreas Frewer/Christian Säfken, *Identität, Intersexualität, Transsexualität – Medizinhistorische und ethisch-rechtliche Aspekte der Geschlechtsumwandlung*, in: Frank Stahnisch (Hg.), *Medizin, Geschichte und Geschlecht* (Wiesbaden 2005), 138.

⁴⁴ Ghattas/Matthigack/Moself, *Inter&Sprache – Von „Angeboren“ bis „Zwitter“*, 2015, 14.

⁴⁵ Knoll/Brüstle, *Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit*, 2007, 115.

⁴⁶ Geertje Mak, ‚Passing Women‘ im Sprechzimmer von Magnus Hirschfeld. Warum der Begriff „Transvestit“ nicht für Frauen in Männerkleidern eingeführt wurde, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 9/3 (1998), 385.

von männlichen zu weiblichen Neigungen), die „Defemination“ (Charakter- und Gefühlsveränderungen von weiblichen zu männlichen Neigungen) und die „*metamorphosis sexualis paranoica*“ (die Wahnvorstellung, dass sich der eigene Körper in das ‚andere‘ Geschlecht verändere) definierte. Albert Moll schrieb 1891 über die „*conträre Geschlechtsempfindung*“, Max Marcuse 1913 „*Geschlechtsumandlungstrieb*“ und Havelock Ellis 1913 über die „*sexo-aesthetic inversion*“ (das Bestreben wie das ‚andere‘ Geschlecht auszusehen) und 1928 über Chevalier D’Eon, einem Mitglied des Hofes von Louis XVI, der in verschiedenen Lebensphasen sowohl als Mann als auch als Frau lebte.⁴⁷ Karl Heinrich Ulrichs Begriff vom „Urnig“ als gleichgeschlechtlich begehrender Mann habe sich davor in dem Verständnis der Öffentlichkeit durchgesetzt, so Rainer Herrn. Die Begriffe waren weder als Selbst- noch als Fremdbezeichnung positiv besetzt.⁴⁸ (In derselben Epoche prägte Karl Maria Kertbeny als erster den Begriff „homosexuell“ im Jahr 1869, und ähnlich wie Ulrichs verstand er diesen Begriff als einen körperlich angeborenen.)⁴⁹ Der Begriff Damenimitator, beziehungsweise Damendarsteller, kam aus der Kunst des Varietés. Es kann als eine Art Berufsbezeichnung verstanden werden, in dem der/die Künstler*in einen Auftritt „in Frauenkleidung“/ „verkleidet“ vollführt, welche eine Mischung aus Gesang, Satire, Akrobatik und Tanz beinhalten konnte. Der Begriff Damendarsteller umfasst ebenso Theaterstücke, in welchen Frauenrollen von Männern besetzt wurden, sowie Tanzdarstellungen. Es ist bisher kaum Forschung zu diesem Phänomen in Österreich vorhanden.⁵⁰

3.2.1. „Transvestitismus“ bzw. Transsexualität

„Unter Transvestiten versteht man nun solche Personen, die den inneren Drang in sich fühlen, die Kleidung des anderen Geschlechts anzulegen, also Männer, die gern Frauenkleider und Frauen, die am liebsten Männerkleidung tragen.“⁵¹

⁴⁷ Susan Stryker. *Transgender History: the Roots of Today's Revolution* (New York 2017²), 54-56.

⁴⁸ Rainer Herrn, *Schnittmuster des Geschlechts: Transvestitismus und Transsexualität in der frühen Sexualwissenschaft*, Gießen 2005, 32.; Ulrichs Werke „*Forschungen über das Räthsel der mann-männlichen Liebe*“ wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts veröffentlicht und er betitelte gleichgeschlechtlich begehrende Männer mit der lateinischen Phrase *anima muliebris virili corpore inclusa* (weibliche Seele eingesperrt im männlichen Körper). Er betrachtete es als eine physische und angeborene Kondition, welche deswegen medizinisch behandelt werden könnte. Ulrichs forderte bereits im 19. Jahrhundert eine Dekriminalisierung für einvernehmlich ausgeübte sexuelle Begegnungen zwischen Männern. Vgl. dazu: Knoll/Brüstle, *Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit*, 2007, 114., Stryker. *Transgender History*, 2017, 52-54.

⁴⁹ Stryker. *Transgender History*, 2017, 53.

⁵⁰ Jens Dobler, *Damen- und Herrenimitator_innen 1870-1933. Travestie zwischen Beruf, Berufung und Bewegung*. in: Carolin Küppers/Rainer Marbach, *Communities, Camp und Camouflage. Bewegung in Kunst und Kultur*, Hamburg 2017, 60-64.

⁵¹ Dr. Wegner, *Die Transvestiten* (Berlin 1930), in: Reprint der 1930-1932 erschienenen Zeitschrift für Transvestiten, Hamburg 2016, Das 3. Geschlecht, Heft 1 Mai 1930, 12.

Der Begriff „Transvestitismus“ wurde von Magnus Hirschfeld erstmals im Jahr 1910 in seiner Monographie *Transvestiten*⁵² verwendet und bezeichnete Personen, die einen ‚heftigen Drang‘ verspüren, sich geschlechternonkonform zu kleiden, also Kleidung zu tragen, die sie ‚ihrem Körperbau nach nicht angehören‘.⁵³ Diesem Werk folgte ein Übergang von der ‚sexuellen Inversion‘ zu der Definition von ‚Transvestit‘.⁵⁴ ‚Transvestiten‘ seien ‚von Geburt an aus innerer Veranlagung von dem Drang beherrscht [...], sein Leben nach jeder Richtung hin den Gewohnheiten des anderen Geschlechtes entsprechend zu führen‘, und da ‚die männliche oder weibliche Lebensführung im Wesentlichen durch die verschiedenartige Kleidung ausgedrückt ist, zeigt sich die Veranlagung darin, daß ihre Träger von einem unwiderstehlichen Zwange beherrscht sind, sich nach der Art des anderen Geschlechts zu kleiden‘.⁵⁵ Damit grenzte er sich, ähnlich wie es beim Übergang von ‚Sodomie‘ zu Homosexualität geschah, von dem bereits bekannten Akt der ‚Travestie‘ ab und verwandelte es von ‚der Tat zu einer Identität‘.⁵⁶

Hirschfeld konstruierte den Begriff ‚Transvestit‘ zuerst noch als eine Neigung, die ausschließlich bei heterosexuellen männlichen* Personen vorkommen konnte. Erst in späteren Jahren revidierte er diese These.⁵⁷ Seine Definition des Begriffes machte zu diesem Zeitpunkt auch noch keinen Unterschied zwischen ‚Cross-Dressern‘/ ‚Transsexuellen‘,⁵⁸ also sich geschlechternonkonform kleidenden Menschen und Personen, die über das Tragen der Kleidung hinaus eine Anpassung zum ‚anderen‘ Geschlecht vollziehen wollen. Den Begriff für dieses Phänomen, den er ‚Transsexualismus‘ nannte, verwendete Hirschfeld nach jahrelanger Forschung am *Institut für Sexualwissenschaft* das erste Mal erst im Jahr 1923. ‚Transsexuelle‘ Personen wurden nicht von einem ‚heftigen Drang‘, einer ‚Lust‘ oder einem ‚Trieb‘ gesteuert.⁵⁹

3.3. Die Praxis im Nationalsozialismus

Das Institut für Sexualwissenschaft in Berlin wurde am 6. Mai 1933 von den Nazis geplündert, geschlossen und als Propagandamittel für deren Hetze inszeniert. Viele der Bücher aus dem

⁵² Magnus Hirschfeld, *Die Transvestiten. Eine Untersuchung über den erotischen Vertreibungstrieb*. Mit umfangreichem casuistischen und historischen Material, Berlin 1910.

⁵³ Ebd., 159.; Reiter-Zatloukal, *Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft*, 2014, 172.

⁵⁴ Katie Sutton, „We Too Deserve a Place in the Sun“: the Politics of Transvestite Identity in Weimar Germany, in: *German studies review* 35/2 (2012), 336.

⁵⁵ Hirschfeld, *Die Transvestiten*, 1910, 159.

⁵⁶ Mak, ‚Passing Women‘ im Sprechzimmer von Magnus Hirschfeld, 1998, 386.

⁵⁷ Herr, ‚Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell‘, 2014, 61.

⁵⁸ Der Begriff des ‚Cross-Dressing‘ stammt aus den 1970er Jahren und bezeichnet jedwedes Tragen von geschlechternonkonformer Kleidung, wohingegen der Begriff ‚Passing‘ im Sinne eines ‚Cross-Living‘ verwendet wird (also etwa: passing women). Rainer Herr verwendete diese Bezeichnung in seiner Forschung für Personen in geschlechternonkonformer Kleidung in den 1930er Jahren. Vgl. dazu: Reiter-Zatloukal, *Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft*, 2014, 173.; Herr, *Schnittmuster des Geschlechts*, 2005, 31.

⁵⁹ Reiter-Zatloukal, *Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft*, 2014, 173-174.

Institut fielen den Bücherverbrennungen in der Nacht des 10. Mai 1933 zum Opfer.⁶⁰ Es muss hierbei angemerkt werden, dass es sich bei allen Diskursen von Begrifflichkeiten, ob rechtlich oder medizinisch, und ob in der NS-Zeit oder davor, um Diskussionen von Eliten, etwa in einem Forschungsinstitut, handelte. Angehörige außerhalb des akademischen Milieus hatten kaum Bestimmungsrecht darüber und wenn sie davon Kenntnis hatten, nahmen sie nicht selbst an den Diskussionen teil, welche ihr Dasein prägen sollten.⁶¹ In anderen Akten der Datenbank von QWIEN ist beispielsweise kein Gerichtsakt erfasst, in dem sich eine beschuldigte Person mit Karl-Heinrich Ulrichs „Urning“ oder mit Hirschfelds Angehörige*r einer „Zwischenstufe“ identifizierte. Viel öfter waren umgangssprachliche Begriffe wie „Warmer“ oder „warmer Bruder“ in Gebrauch.⁶²

Ein Indiz für ‚positivere‘ Selbstzuschreibungen bilden weniger die von Wissenschaftler*innen und Akademiker*innen eingeführten Begriffe, sondern beispielsweise weibliche Spitznamen, welche untereinander im homosexuellen Wiener Milieu bekannt waren. Darüber hinaus wurden Bezeichnungen wie „Tanten“ oder „Schwestern“ verwendet. Manchmal wurden die Spitznamen aus den ursprünglichen maskulinen Namen abgeleitet.⁶³ Hirschfeld berichtete 1918 in *Sexualpathologie*, dass sich „Transvestiten“ entweder neutrale Namen zulegten (etwa Alex für Alexander/Alexandra) oder ihren Vornamen nur mit Anfangsbuchstaben kennzeichneten.⁶⁴ In Wien trafen sich Männer aus der Unter- und der unteren Mittelschicht gerne im *Gasthaus Neumann* am Wiener Spittelberg im siebten Gemeindebezirk Neubau, wo sie die Unterhaltungsvorstellung eines Damenimitators genießen konnten. In der Auswertung von Manuela Bauer et.al. war der Begriff „homosexuell“ der vorherrschende Begriff. Andere vereinzelte Bezeichnungen lauteten wie folgt: gleichgeschlechtlich, bisexuell, ‚normal‘ als Gegensatz zu ‚anormal‘. Der Begriff „Heterosexuell“, welcher in den 1860er Jahren von Karl Maria Kertbenys erfunden wurde, findet sich kein einziges Mal in den Akten wieder.⁶⁵

⁶⁰ Manfred Herzer, Magnus Hirschfeld und seine Zeit, Berlin 2017, 373.

⁶¹ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 92.

⁶² Ebd., 94.; Der Begriff ‚schwul‘ kommt laut Bauer et. al. nur ein einziges Mal vor. Vgl. dazu: Ebd., 95.

⁶³ Ebd., 95.; Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung, 2017, 100.

⁶⁴ Magnus Hirschfeld, *Sexualpathologie: ein Lehrbuch für Ärzte und Studierende 2, Sexuelle Zwischenstufen: das männliche Weib und der weibliche Mann*, Bonn 1918, 171.; Reiter-Zatloukal, *Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft*, 2014, 181.

⁶⁵ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 96-97.

4. GESCHLECHTERBINARITÄT UND LEBENSREALITÄT

„Er bezeichnet ‚die Sucht nach dem Frauengewand, vielmehr nach dem absoluten Äußeren der Frau als das Hineinwollen seines weiblichen Teils in entsprechende Formen‘ und fährt dann fort: ‚wenn ich dann alles vom Manne von mir werfe und das weibliche Äußere anziehe, kann ich fast physisch wahrnehmen, wie das Falsche, Gewalttätige aus mir herausflüchtet und sich wie ein Nebel verteilt.‘ In diesen Sätzen spiegelt sich, wenn auch nicht in wissenschaftlicher Ausdrucksweise so doch sehr deutlich und durchaus zutreffend das Wesen der Erscheinung als ein Freiwerden der für gewöhnlich im Mann gebundenen Femininität.“⁶⁶

Ein mögliches Denkmodell, um die Geschlechterdichotomie des Nationalsozialismus zu verstehen, geht auf die Untersuchung des Geschlechtervertrages (*sexual contract*) von Carole Pateman zurück. Das patriarchale Gesellschaftsmodell der europäischen Moderne basiert demnach auf zwei Sphären: einerseits der Sphäre der männlichen Öffentlichkeit und andererseits der Sphäre der weiblichen Privatheit. Dieser Vertrag basiert auf einem Zweigeschlechtersystem mit rigiden Rollenbildern, in welchem Abweichungen, etwa in der Sexualität, unerwünscht sind und „sexuelle Differenz hiermit zur politischen Differenz“⁶⁷ wird. Der Ansatz von frauen- und geschlechterhistorischer Forschung basiert aber nicht auf der Binarität von ‚natürlichem Mann und natürlicher Frau‘, sondern auf dem Geschlecht als einem sozialen Beziehungsmerkmal, welches in einer Interaktion entsteht oder wahrgenommen wird. Das Geschlecht ist eine Perspektive, durch welche gesellschaftliche Phänomene analysiert werden können.⁶⁸ Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ und von der Heteronormativität abweichenden Sexualitäten überschritten die zugewiesenen sozialen Rollen und Grenzen, und bedrohten das politische Leitbild der Gesellschaft. „Homosexuelle Männer galten in diesem Sinne als Geschlechtsverräter, indem sie auslebten, was nur Frauen als legitim (und nur im Privatbereich) zugestanden wurde“.⁶⁹ Diese Geschlechterdichotomie fand im Nationalsozialismus eine „besondere Verfestigung“, so Reiter-Zatloukal.⁷⁰

⁶⁶ Hirschfeld, Die Transvestiten, 1910, 274.

⁶⁷ Gudrun Hauer, Der NS-Staat – ein zwangsheterosexuelles/heteronormatives Konstrukt?, in: Michael Schwartz (Hg.), Homosexuelle im Nationalsozialismus: neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945, München 2014, 29.

⁶⁸ Heinsohn Kirsten, Volksgemeinschaft und Geschlecht. Zwei Perspektiven auf die Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus, in: Detlef Schmiechen-Ackermann et.al. (Hg.): Der Ort der "Volksgemeinschaft" in der deutschen Gesellschaftsgeschichte, Paderborn 2018, 249.

⁶⁹ Hauer, Der NS-Staat, 2014, 31-32.

⁷⁰ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft, 2014, 183.

„Nationalism and respectability assigned everyone his place in life, man and woman, normal and abnormal, native and foreigner; any confusion between these categories threatened chaos and loss of control,”

so Katie Sutton.⁷¹ Gisela Bock ergänzt dazu:

„Der gemeinsame ‚tiefste Inhalt‘ des anthropologischen und des hygienischen Rassismus war die Wahrnehmung von Menschen nicht als Individuen, sondern als ‚Typen‘; war der Schluß von ausgewählten ‚Unterschieden‘ zwischen ihnen auf ihre ‚Ungleichheit‘ im Sinne einer ‚Wert‘-Hierarchie zwischen Menschen.“⁷²

Laut Bauer et. al. zeigte sich am deutlichsten, dass homosexuelle Personen mit femininen, stereotypen Attributen versehen wurden, worin bestimmtes Verhalten etwa als „weibisch“, „weich“ oder „süß“ bezeichnet wurde. Ein Auftreten, das im Gegensatz zu dem nationalsozialistischen Männerbild stand. Um bei einem Verhör im besten Licht zu erscheinen und gewalttätige Konsequenzen zu vermeiden, war es also vorteilhaft, dem Stereotyp eines ‚typischen Homosexuellen‘ während des Verhörs so wenig wie möglich zu entsprechen.⁷³ Jane Caplan geht in diesem Sinne im Zuge ihrer Forschung mit vier Fallbeispielen zu *The Administration of Gender Identity in Nazi Germany* davon aus, dass geschlechternonkonform auftretende Frauen* von der Polizei geduldet bzw. zumindest ignoriert wurden, solange sich diese „perverse Ausartung“ nicht in die Öffentlichkeit drängte und die öffentliche Ordnung störte.⁷⁴

Während also das „Weibliche“ ausgeschlossen und das Homosexuelle strafrechtlich verfolgt wurde, verwandelte gleichgeschlechtliche Sexualität den männlichen* Körper von einer öffentlich rationalen, vernünftigen und normierten Idee zu einem sexuellen Körper.⁷⁵ Philipp Korom und Christian Fleck halten fest, dass jegliche Merkmale, die zur Diskriminierung von homosexuellen Personen im Nationalsozialismus führten, sozial konstruiert worden waren. Die „Abnormität“ geht auf die „Effeminiertheit“ des Mannes zurück, die „Gefahr“ der Homosexuellen auf den drohenden Geburtenrückgang, die „Asozialität“ auf Bindungslosigkeit und das Schlagwort „krank“ sollte auf eine vorhandene Perversion hindeuten. Diese

⁷¹ Sutton, „We Too Deserve a Place in the Sun“, 2012, 340.

⁷² Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986, 61.

⁷³ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 99.

⁷⁴ Jane Caplan, *The Administration of Gender Identity in Nazi Germany*, in: *History Workshop Journal Issue 72*, Oxford 2011, 176-177.

⁷⁵ Hauer, *Der NS-Staat*, 2014, 33.

konstruierten Vorurteile wurden durch die NS-Ideologie angefacht; sie wurden zu „Volksfeinden“ erklärt.

Heinrich Himmler schätzte die Zahl der Homosexuellen im Jahr 1937 auf zwei Millionen und fuhr fort: „Das bedeutet, wenn das so bleibt, dass unser Volk an dieser Seuche kaputtgeht.“⁷⁶ Verfolgte nach §129Ib seien aber im generellen Verständnis der Gesellschaft nicht ein „Schädling des Volkskörpers“, sondern vielmehr einfache Kriminelle.⁷⁷ Während des Ersten Weltkrieges war die Meinung verbreitet, dass es sich bei „Transvestiten“ um Spione handelte.⁷⁸

In der Weimarer Republik war geschlechternonkonformes nicht illegal, außer wenn es mit Betrug zu tun hatte. Die Berliner Polizei war in Protokollen nie sicher, wie diese Personen zu identifizieren seien oder welches Pronomen benutzt werden sollte, da die durch die Geschlechterrollen angefertigten Kategorisierungscodes von Gestus, Habitus und Kleidung nicht anwendbar waren, so Caplan.⁷⁹ Laurie Marhoefer kommt beim Fall Ilse Totzke (aus Würzburg) zu dem Schluss, dass das geschlechternonkonforme Auftreten von Totzke und die Vorurteile über „Cross-Dressing“ seitens der Polizei zu einer Spirale des Misstrauens und Verdachtes führten, auch wenn zuerst kein Strafantrag gestellt werden konnte.⁸⁰ In der Weimarer Republik begannen Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ aber nicht nur in Freundesgruppen und auf Bällen miteinander zu kommunizieren, sondern sich eine eigene Gegenöffentlichkeit zu schaffen, so Sutton.⁸¹ Das 3. *Geschlecht (Die Transvestiten)* erschien zwischen 1930 und 1932 im Friedrich Radszuweit Verlag und galt als die erste und einzige Zeitschrift für Transvestiten vor 1933. Dies geschah in Form eines Sonderheftes zwischen 1924 und 1933 publizierten Zeitschrift *Die Freundin*, eine Zeitschrift für homosexuelle Frauen.⁸² Das 3. *Geschlecht* gilt als eine der „wenigen Belege für die Konstituierung der Transvestiten als geschlechtliche Minderheit“.⁸³

Das Sonderheft beharrte darauf für und mit einer bestimmten großbürgerlichen Zielgruppe zu schreiben, weswegen sich nur sehr wenig über andere demographische Gruppen dieser Zeit, etwa geschlechternonkonforme männliche* Sexarbeiter*innen, Damenimitator*innen oder

⁷⁶ Philipp Korom/Christian Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 64/4 (2012), 760.

⁷⁷ Franz X. Eder, Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870-1970 (Weitra 2011), 68.

⁷⁸ Marhoefer, Lesbianism, Transvestitism, and the Nazi State, 2016, 1181.

⁷⁹ Caplan, The Administration of Gender Identity in Nazi Germany, 2011, 173.

⁸⁰ Marhoefer, Lesbianism, Transvestitism, and the Nazi State, 2016, 1179.

⁸¹ Sutton, „We Too Deserve a Place in the Sun“, 2012, 337.

⁸² Herrmann, Das 3. Geschlecht, 2016, 233-234.

⁸³ Herrmann, Das 3. Geschlecht, 2016, 5-6.

Varieté*innen, welche sich eher in der Arbeiter*innenklasse wiederfanden.⁸⁴ Kriminelle und Sexarbeiter*innen wurde am stärksten ausgegrenzt und als „Auchtransvestiten“ bezeichnet.⁸⁵ Die gegenseitige Kontrolle diene bis zu einem gewissen Grade dem Selbstschutz, um polizeiliche und öffentliche Schikane und Gewalt zu minimieren. So etwa Gerda E. Schröder in Heft vier vom Juli 1931:

„Menschen sehen dich an

Liebe Artgenossen, wenn ihr nicht die Kleidung besitzt, euch anständig und unauffällig der Öffentlichkeit zu zeigen, dann bleibt zu Hause oder geht allein im Dunkeln für euch spazieren; meidet aber in solchen Aufmachungen unsere Verkehrslokale, denn unser Ansehen wird dadurch geschädigt.“⁸⁶

⁸⁴ Sutton, „We Too Deserve a Place in the Sun“, 2012, 341.

⁸⁵ Ebd., 342.

⁸⁶ Die Transvestiten, Heft 4 (Juli 1931), in: Rainer Herrn, Das 3. Geschlecht. Reprint der 1930-1932 erschienenen Zeitschrift für Transvestiten, Hamburg 2016, 36.

5. GESETZESLAGE

„Wir haben in der SS heute immer noch pro Monat einen Fall von Homosexualität. In der gesamten SS werden im Jahr ungefähr acht bis zehn Fälle vorkommen. Ich habe mich nun zu Folgendem entschlossen: Diese Leute werden selbstverständlich in jedem Fall öffentlich degradiert und ausgestoßen und werden dem Gericht übergeben. Nach Abbüßung der vom Gericht festgesetzten Strafe werden sie auf meine Anordnung in ein Konzentrationslager gebracht und werden im Konzentrationslager auf der Flucht erschossen,“⁸⁷

so Heinrich Himmler im Februar 1937. Die rechtliche Basis der Verfolgung von Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ beruht auf den Paragraphen (§§) 129Ib und 130 des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB), niedergeschrieben im 14. Hauptstück „Von der Nothzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen“.⁸⁸ Die beiden Paragraphen lauteten wie folgt:

„§129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts.

§130. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.“⁸⁹

⁸⁷ Burkhard Jellonnek, *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz: die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*, Paderborn 1990, 30.

⁸⁸ Knoll, *Kontinuum der Verfolgung homosexueller Menschen in Österreich*, 2015, 232.

⁸⁹ *Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich*, 1852, 521.

Der §125 lautet wie folgt: Wer eine Frauenperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer stand setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Nothzucht.; Der §126 lautet wie folgt: Die Strafe der Nothzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewaltthätigkeit einen wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.; Vgl. dazu: Ebd., 520.

5.1. Geschichte

Der §129Ib des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) war von 1. September 1852 bis zum 17. August 1971 in Kraft.⁹⁰ Das erste für das österreichische Gebiet bekannte Gesetz für die Verfolgung von homosexuellen Personen war der §116 der „Peinlichen Gerichtsordnung“ der *Constitutio Criminalis Carolina* von Kaiser Karl V. aus dem Jahr 1532. Die „widernatürliche Unkeuschheit“ (zwischen gleichgeschlechtlichen Personen oder mit Tieren) wurde mit der Todesstrafe durch Verbrennen geahndet. Diese Rechtsprechung wurde in der *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 übernommen und die Art des Strafvollzuges erst mit der Josephinischen Reform von 1787 aufgehoben. Laut Albert Knoll lag Österreich in der Zeitspanne von der Gründung bis zur Auflösung der Ersten Republik prozentuell auf die Gesamtbevölkerung gerechnet bei der Anzahl der Verurteilungen nach §129Ib europaweit an erster Stelle.⁹¹

In der NS-Zeit dürften etwa 50.000 Personen wegen dem §175 Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) und dem §129Ib zu Haftstrafen verurteilt worden sein, wobei die Dunkelziffer der Verfolgung um einiges höher liegt, da es vor allem im Deutschen Reich aufgrund der Spezifikation auf die Exklusivität des männlichen* Geschlechtes dazu führte, dass weibliche Homosexuelle nicht durch „Unzucht wider die Natur“, sondern als Prostituierte und „Asoziale“ verurteilt wurden. Die Gestapo und die Kripo registrierten von 1937 bis 1940 etwa 90.000-95.000 Personen namentlich in der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung*, wenn sie entweder wegen dem Paragrafen verurteilt wurden oder zumindest unter Verdacht standen, sich widernatürlich zu betätigen.⁹²

Die Verfolgung nach §129Ib dürften aber im Vergleich keinen besonders hohen Stellungwert eingenommen haben. Vielmehr handelte es sich um eine politische Aufgabe, die mit dem quantitativen Bevölkerungswachstum, bzw. dessen Fehlen, zusammenhing.⁹³ Nichtsdestotrotz wurden Gleichgeschlechtliche Sexualhandlungen als „Schweinereien“, „Unsittlichkeiten“ und als „abnormaler Verkehr“ bezeichnet.⁹⁴ Josef Meisinger, Leiter der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung*, sagte 1937 zum Thema:

⁹⁰ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 116.; Knoll, Kontinuum der Verfolgung homosexueller Menschen in Österreich, 2015, 233.

⁹¹ Ebd., 234.

⁹² Eder, Homosexualitäten, 2011, 75.; Claudia Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“, in: Insa Eschebach (Hg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012, 49.

⁹³ Eder, Homosexualitäten, 2011, 65.

⁹⁴ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 115.

„Da die Homosexuellen erfahrungsgemäß für den normalen Geschlechtsverkehr unbrauchbar werden, wirkt sich die Gleichgeschlechtlichkeit auch auf den Nachwuchs aus und wird zwangsläufig zu einem Geburtenrückgang führen. Die Folge davon ist eine Schwächung der allgemeinen Volkskraft, durch die nicht zuletzt die militärischen Belange eines Volkes gefährdet werden.“⁹⁵

Hermann Ferdinand Voss charakterisierte den „Transvestitismus“ in seiner Dissertation an der medizinischen Universität Marburg 1938 als „asozial“⁹⁶ und der österreichische Strafrechtslehrer Wenzeslaus Graf Gleispach bezeichnete die männliche Homosexualität im Jahr 1934 als eine „Verfälschung des öffentlichen Lebens“, darum besorgt, dass sie eine Gefahr für die heterosexuelle, in der Öffentlichkeit stehende Männlichkeit sein werde.⁹⁷

Nichtdestotrotz lässt sich weder in den NSDAP-Parteiprogrammen noch in Hitlers Biografie *Mein Kampf* eine strukturierte antihomosexuelle Propaganda finden. Am 30. Juni 1934 berichteten Zeitungen über die „unnatürliche Veranlagung“ des ermordeten Röhm nach dem sogenannten „Röhm-Putsch“ am Vortag.⁹⁸ Heinrich Himmler dürfte eine Ausnahme dargestellt haben, jedoch war er ebenso wenig von der umfassenden Auslöschung der betroffenen Personen überzeugt. Er vertrat die Auffassung, dass Homosexualität als eine „Entartungsform“ ausgelöscht werden müsse. Mitläufer*innen und Verführten sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich durch Umerziehungsmaßnahmen oder Haft zu bessern. Laut Himmler wären es nur etwa zwei Prozent, die Wiederholungstäter und die Sexarbeiter*innen („Strichjungen“), die eliminiert werden müssten, um der „Seuche des Volkskörpers“ Einhalt gebieten zu können.⁹⁹ Die „Seuche der Homosexualität“ auszurotten, spielte laut Bauer in Wien keine Rolle.¹⁰⁰

5.1.1. Exkurs: §175 Reichstrafgesetzbuch (RStGB)

Im Vergleich dazu wurde der §175 Reichstrafgesetzbuch (RStGB) nach der deutschen Reichsgründung am 1. Jänner 1872 verabschiedet, der eine Mindeststrafe von einem Tag vorschrieb. Dieses Gesetz exkludierte Frauen*.¹⁰¹

⁹⁵ Vortrag Kriminalrat Meisinger, gehalten auf der Dienstversammlung der Medizinaldezernenten und -referenten am 5./6. April 1937 in Berlin; in Günther Grau/Claudia Schoppmann: Homosexualität in der NS-Zeit: Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt/Main 2013², 147-153.; Eder, Homosexualitäten, 2011, 66.

⁹⁶ Hermann Ferdinand Voss, Ein Beitrag zum Problem des Transvestitismus, Diss. Med. Universität Marburg, Marburg 1938, 41.

⁹⁷ Boxhammer/Leidinger, Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus, 2014, 94.

⁹⁸ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht, 2018, 96.; Eder, Homosexualitäten, 2011, 70.

⁹⁹ Ebd., 67.

¹⁰⁰ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht, 2018, 102.

¹⁰¹ Brunner/Sulzenbacher, Das Projekt der Namentlichen Erfassung, 2015, 102.; Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht, 2018, 87.

Nach der Machtergreifung im Januar 1933 wurde an der Neuauffassung des Strafrechts gearbeitet, um es besser an die NS-Ideologie anzupassen. Die erweiterte Strafverfolgung der (männlichen) Homosexualität stand nicht in Frage, doch wurde die Strafbarkeit der weiblichen Homosexualität diskutiert. Bei homosexuellen Männern schien das Problem zu sein, dass bei ihnen die „Zeugungskraft vergeudet“ wurde, weil sie aus der Fortpflanzung ausschieden, wie der Wenzeslaus Graf Gleispach sprach. „Das Laster ist unter Männern stärker verbreitet als unter Frauen,“ fuhr er fort. Sie würden einen oppositionellen Staat im Deutschen Reich bilden und deswegen den NS-Staat untergraben wollen.¹⁰²

Im Deutschen Reich trat am 1. September 1935 die Verschärfung des §175 in Kraft. Mit diesem Schritt fiel das Kriterium der „beischlafähnlichen Handlung“ weg, eine gegenseitige Berührung war nicht mehr notwendig und die Strafbarkeit konnte somit ausgeweitet werden.¹⁰³ Zwei Jahre nach dem ‚Anschluss‘ wurde die Spruchpraxis zwischen dem §175 und dem §129Ib angeglichen und somit eine Auslegung nach dem ‚reichsdeutschen‘ Gesetz erzwungen. Somit war in Wien keine vollzogene sexuelle Handlung mehr für einen Strafantrag nötig, sondern nur noch eine „wollüstige Absicht“.¹⁰⁴ Es musste also kein körperlicher Kontakt mit sexueller Absicht mehr nachgewiesen werden, es konnte bereits bei Verdacht zu einer Anklage kommen. Jedwede Bemühungen um eine gänzliche Anpassung an das deutsche Recht wurden jedoch mit Kriegsbeginn aufgeschoben und schlussendlich nie vollendet.¹⁰⁵

5.2. Definitionen

Der Wortlaut des Paragraphen wurde nach dem ‚Anschluss‘ im Strafgesetzbuch nicht geändert. Wie soll das Wort „Unzucht“ definiert werden? Johann Kirchknopf geht in seiner Diplomarbeit darauf ein, dass der Begriff verwendet wurde, um „sexuelle Handlungen, die als deviant erachtet wurden, zu umschreiben, ohne aber diese genauer zu beschreiben“.¹⁰⁶ Laut österreichischen Strafrechtskommentaren war darunter „jede Handlung zu verstehen, die bestimmt und geeignet ist, an dem Körper einer gleichgeschlechtlichen Person geschlechtliche Befriedigung zu suchen und zu finden“.¹⁰⁷ Für die verhörende Polizei seien nur die

¹⁰² Franz Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1934, 126.; Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung, 2012, 38-39.

¹⁰³ Ebd., 39; Eder, Homosexualitäten, 2011, 70.

¹⁰⁴ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 86-87.; Günther Grau/Claudia Schoppmann: Homosexualität in der NS-Zeit: Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt/Main 2013, 261.

¹⁰⁵ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 116-117.

¹⁰⁶ Kirchknopf, Verfolgung weiblicher Homosexualität, 2012, 23.

¹⁰⁷ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 116.; Gustav Kaniak, Das österreichische Strafrecht: mit den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen. Mit verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer systematischen Darstellung der Rechtsprechung (Wien 1953³), 239.

homosexuellen Handlungen von für ein Strafverfahren von Nutzen, die ‚sexuelle Identität‘ der jeweiligen Person sind irrelevant.¹⁰⁸

Ab dem 4. Juni 1940 wurde in Wien mit Anpassung an das deutsche Recht das „gesunde Volksempfinden“ in den Fokus gerückt. Hiernach wurde der Begriff „Unzucht“ neu interpretiert: „Jede Handlung, die auf erregten Geschlechtstrieb zurückzuführen oder zu dessen Erregung oder Befriedigung bestimmt ist und den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt“.¹⁰⁹ Dadurch folgert Kirchknopf, dass es in der juristischen Sprache als ein Synonym für Sittlichkeit gelten sollte. Dies bedeutete darüber hinaus, dass es zu einer offeneren Interpretation des Gesetzes führen konnte, abhängig von der gesellschaftlichen Moralvorstellung von akzeptabel oder inakzeptabel.¹¹⁰

Das Strafmaß wurde im nächsten Paragraphen (§130)¹¹¹ mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren festgelegt, welcher aber in der Regel milder verhängt wurde. Die Richter wandten oft das außerordentliche Milderungsrecht an, wodurch zu einer Verminderung der Länge kam.¹¹² Nach dem ‚Anschluss‘ ans Deutsche Reich 1938 waren vereinzelte Forderungen, etwa vom Reichsgericht, zu hören, das österreichische Strafrecht an das deutsche anzupassen. Anders als in der deutschen Rechtsprechung, wo Frauen nach diesem Paragraphen nicht verfolgt wurden, blieb es in Österreich strafbar. Im Juni 1935 erfolgte eine Anpassung des deutschen §175 Reichsstrafgesetzbuches (RStGB), bei dem die nötige Beweislage verändert wurde, und so in Österreich nicht existierte.

Ein weiterer erwähnenswerter Aspekt bildet der §128, welcher die Schändung behandelte:

„Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §129 lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr

¹⁰⁸ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 93.

¹⁰⁹ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 116.; Ebd., 111.; Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung, 2017, 86.

¹¹⁰ Ebd., 24.

¹¹¹ §130. Strafe: Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen. Vgl. dazu: Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, 1852, 521.

¹¹² Brunner und Sulzenbacher erläutern, dass vor dem „Anschluss“ (im Fall von fehlenden erschwerenden Gründen und einer Erstverurteilung) das Strafmaß von drei Wochen bis zu einigen Monaten schweren Kerkers reichen konnte. Nach März 1938 stieg das Strafmaß an.; Vgl. dazu: Brunner/Sulzenbacher, Das Projekt der Namentlichen Erfassung, 2015, 102.

erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.“¹¹³

Nach Brunner und Sulzenbacher kam es, aufgrund des Wortlautes des Paragraphen, bei einer „homosexuellen Schändung“ zu einem Urteil nach §129Ib. Dies bedeutet, dass laut Schätzungen in bis zu 13 Prozent der Straftaten Jugendliche unter 14 Jahren beteiligt waren, obwohl die Angeklagten eigentlich nach §128 schuldig zu sprechen waren. Hans-Peter Weingand hob hervor, dass diese „Unschärfe im österreichischen Strafrecht [...] das Bild des homosexuellen Kinderschänders“ stark prägte.¹¹⁴

5.3. Strafmaß

Obwohl der §130 im Normalfall eine Haftstrafe von ein bis fünf Jahren mit schwerem Kerker festlegte, wurde diese durch die Anerkennung von Milderungsgründen oft unterschritten.¹¹⁵ Gerichte bezogen sich dabei vor dem ‚Anschluss‘ oft auf die §§ 54 und 55 StGB. Das außerordentliche Milderungsrecht wurde nach 1938 nach wie vor angewandt, nichtsdestotrotz änderte sich das Strafmaß: Es wurden keine Verurteilungen unter drei Monaten schwerer Kerker mehr ausgesprochen.¹¹⁶ Nach dem ‚Anschluss‘ 1938 wurde auch der §130 nicht an das NS-Strafrecht angepasst, da dieser als „vorbildlich“ galt und keine Änderungen bedurfte.¹¹⁷

Weitere Faktoren waren für die Dauer der Haftstrafe ausschlaggebend, etwa einschlägige Vorstrafen. Dabei kam es zu einer Typisierung von Gründen, die sich entweder positiv oder negativ auf das Urteil auswirkten: negativ, wenn die Angeklagten Minderjährige „verführt“, die Begegnung aktiv herbeigeführt hatten, der Sexualverkehr nachgewiesen werden konnte, wenn die Begegnungen im öffentlichen Raum stattfand und man „widernatürliche Veranlagungen“ feststellte; strafmildernd, wenn sie als „die Verführten“ wahrgenommen wurden, sie z.B. alkoholisiert waren oder unter Drogeneinfluss standen oder unter „Nervenleiden“ litten.¹¹⁸ Der Wiener Professor für Psychiatrie Richard Freiherr von Krafft-Ebing hatte schon Jahrzehnte davor zwischen „anlagebedingten“ und „verführten“ Homosexuellen unterschieden. Erstere wären mit Kastration zu behandeln, um den „Schädling des Volkskörpers“ auszurotten, wohingegen zweitere durch psychotherapeutische Behandlung oder eine Haftstrafe von deren „Neigungen“ abgeschreckt werden sollten.¹¹⁹

¹¹³ Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, 1852, 520-521.

¹¹⁴ Brunner/Sulzenbacher, Das Projekt der Namentlichen Erfassung, 2015, 102-103.

¹¹⁵ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 116.

¹¹⁶ Brunner/Sulzenbacher, Das Projekt der Namentlichen Erfassung, 2015, 107.

¹¹⁷ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 128.

¹¹⁸ Korom/Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? 2012, 769-770.

¹¹⁹ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 96.

Eher wenig Einfluss auf das Urteil des Gerichts hatten Gründe wie „unmotivierte Neugier“ oder „Übermut und Gaude“, wie es in den von Knoll und Brüstle analysierten Akten vorkam.¹²⁰ Außerdem wären die Urteile am besten nachzuvollziehen, wenn die Richter und deren ideologischen Überzeugungen bekannt wären, so Korom und Fleck.¹²¹ Laut Stefan Micheler lassen sich vor allem aus den Urteilsverkündungen der Richter und den Anklageschriften der Staatsanwälte Interpretationen zu deren Einstellung von (gleichgeschlechtlicher) Sexualität ziehen. Sie unterschieden oft zwischen „normaler“ Sexualität und „perverser“ Sexualität. Es wurde während dem Prozess genau festgehalten, welche sexuellen Praktiken mit welcher Häufigkeit durchgeführt wurden, um diese bei der Gewichtung des Strafmaßes zu beachten.¹²²

5.4. Verfolgung

Ab dem ‚Anschluss‘ im März 1938 beschäftigten sich sowohl die *Wiener Kriminalpolizei* (Kripo) als auch die *Geheime Staatspolizei* (Gestapo) mit Delikten nach §129Ib, davor hatte dies nur die Kriminalpolizei übernommen.¹²³ Im März 1938 wurde die Gestapoleitstelle am Morzinplatz im ersten Bezirk gegründet, wobei sich dessen Referat II S 1 (mit ihrem Leiter Max Häusserer) neben dem Referat II B der Kripo mit der „Bekämpfung von Sittlichkeitsverbrechen und Prostitution“ beschäftigte. Anders als die Kripo stützte sich die Gestapo ausschließlich auf Anzeigen und Denunziationsschreiben aus der Bevölkerung, sowie Hinweisen von anderen Behörden. Die meisten Verhaftungen der Gestapo fanden durch das „Schneeballprinzip“ statt, etwa durch Hausdurchsuchungen oder (es ist anzunehmen überwiegend unfreiwilligen) Geständnissen der Verhafteten.¹²⁴

Die Ermittlungen der Kripo verliefen auf zwei Wegen: Erstens gingen sie eingehenden Anzeigen nach, zweitens suchten sie bekannte Treffpunkte von Homosexuellen auf, um sie auf frischer Tat zu ertappen. Häufige Orte waren öffentliche Bäder, bestimmte Parks oder Bedürfnisanstalten.¹²⁵ Dabei konzentrierte sich die Kripo auf Bäder, welche von der Unter- und der unteren Mittelschicht aufgesucht wurden, wie etwa das Esterházybad in der Gumpendorfer Straße im sechsten Wiener Gemeindebezirk Mariahilf. Der Naschmarkt und der Prater waren

¹²⁰ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 127-128.

¹²¹ Korom/Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? 2012, 769.

¹²² Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 91.; Stefan Micheler, Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“: eine Geschichte Männer begehrender Männer der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Konstanz 2005, 286.

¹²³ Diese Zeitspanne bezieht sich auf die Datierung, in welcher die Personen in der Zeit des Nationalsozialismus angeklagt wurden. Zwei Zusatzakten sind von 1936 vorhanden, und ein Akt von 1948.

¹²⁴ Brunner/Sulzenbacher, Das Projekt der Namentlichen Erfassung, 2015, 104-105.; Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung, 97-98.

¹²⁵ Brunner/Sulzenbacher, Das Projekt der Namentlichen Erfassung, 2015, 104.

ebenso beliebte Orte der Subkultur. Der Vergnügungspark und die für alle Klassen offenen Gasthäuser, sowie die Gassen und Nebenstraßen waren beliebte Treffpunkte.¹²⁶

Nach dem ‚Anschluss‘ befasste sich zunächst die Gestapo mit den Fällen, von April bis September 1939 kam es aufgrund deren Überlastung durch den Kriegsbeginn zu einer schrittweisen und schließlich gänzlichen Überstellung der Fälle zur Kripo Wien, welche durch einen Erlass vom SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich in die Wege geleitet wurde.¹²⁷ Das Ziel der Verhöre sei es gewesen, ein Delikt nachzuweisen, weswegen sowohl bei der Kripo als auch bei der Gestapo Gewalt als auch Einschüchterung als Verhörmittel verwendet wurden.¹²⁸ Rainer Herrn geht davon aus, dass auch für Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ bei den Polizeibehörden weiterhin ein Homosexualitätsverdacht bestand.¹²⁹ Sechs der vierzehn Strafsachen aus dem Zeitraum 1938 bis 1943 wurden (zumindest teilweise) von der Gestapo behandelt, wobei Akten aus den Jahren 1938 und 1939 stammen.¹³⁰ Die Stichprobe von Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ bestätigt diesen Zeitraum.

Table 1 - Abwicklung durch Gestapo oder Kripo

Gestapo	Kripo
Franz/Helene M. (1938)	Franz/Helene M. (1938)
Fritz J. (1938)	Fritz J. (1938 & 1940)
Leopold W. (1938)	Alexander/Bella P. (1941)
Roland W. (1939)	Richard D. (1942)
Leopold/Lea Z. (1939)	Karl/Adele S. (1943)
Karl/Adele S. (1939)	Anton G. (1943)
	Thomas H. (1940)
	Ernst S. (1941)

BPD: Friedrich/Rosa G. (1938)

Die Diskrepanz in der Verfolgungsintensität ab dem ‚Anschluss‘ im Vergleich zum Kriegsbeginn und dem -ende ist bemerkenswert. Laut Albert Müller und Christian Fleck kam

¹²⁶ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 88.; Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung, 2017, 100.

¹²⁷ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft, 2014, 190.; Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 97.

¹²⁸ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 92.

¹²⁹ Herrn, Schnittmuster des Geschlechts, 2005, 158.

¹³⁰ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 2982/1939, 30.; WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 6624/1938, 1.; WStLA, LG 1, 3354/1938, 101.; WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 4619/1939, 11.

es im Jahr 1938 zu einer Verdoppelung der Zahl der Prozesse, um dann im Jahr 1939 ihren Höhepunkt zu erreichen. Nach Kriegsbeginn gingen die Verfahren stark zurück, wobei Müller und Fleck meinten, dass viele Männer zur Wehrmacht eingezogen wurden, und diese über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügte und die Delikte in den Landesgerichten Wiens nicht erfasst wurden. Darüber hinaus ermächtigte Heinrich Himmler 1937 die Kriminalpolizei dazu, „sozial und sexuell unangepasste“, aber nicht straffällige Personen als „Asoziale“ zu verhaften. Es ist anzunehmen, dass dies die Ergebnisse ebenfalls beeinflusste.¹³¹ Dieses Auf- und Abflauen spiegelt sich in den vorliegenden Akten wider.¹³² Mehr als die Hälfte der Akten stammen aus den Jahren 1938 oder 1939, wobei der Strafantrag von Friedrich/Rosa G. sogar noch vor dem ‚Anschluss‘ gestellt wurde.

Tabelle 2 - Zeitliche Einordnung

1938	Friedrich/Rosa G., Roland W., Leopold W., Franz/Helene M., Fritz J.
1939	Karl/Adele S. (1939), Leopold/Lea Z.
1940	Thomas H.
1941	Alexander/Bella P., Ernst S.
1942	Richard D.
1943	Karl/Adele S. (1943), Anton G.

Das Konstrukt der Zielgruppe der nationalsozialistischen Verfolgung ist schwierig zu dekonstruieren, da sie oft als Singularität verstanden wird. Marhoefer argumentiert am Beispiel von der jüdischen Hamburgerin Mary Pünjer, dass dieses sowohl wegen ihrer „Rassenzugehörigkeit“ als auch wegen ihrer Homosexualität verfolgt wurde. Keiner der zwölf Personen wurde wegen des Jüdisch-seins verfolgt, jedoch darf dieser Aspekt nichtsdestotrotz angesichts möglicher zukünftiger Erkenntnisse nicht ausgeklammert werden. Sollte diese Intersektionalität außer Acht gelassen werden, mache es „den ‚arischen‘ homosexuellen Mann zu einer Art Grundopfer,“¹³³ so Marhoefer.

¹³¹ Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung, 2012, 48.

¹³² Albert Müller/Christian Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 9/3 (1998), 402.

¹³³ Marhoefer, Wurden lesbische Frauen im Nationalsozialismus verfolgt?, 2019, 19.; Vgl. dazu Fußnote 20 in Hájková, Den Holocaust queer erzählen, 2018, 86-110.

Alle bis auf Anton G., welcher als evangelisch eingetragen war, waren katholischen Glaubensbekenntnisses.

Tabelle 3 - Religionszugehörigkeit

Römisch-katholisch	Friedrich/Rosa G., Roland W., Richard D., Karl/Adele S., Leopold W., Franz/Helene M., Alexander/Bella P., Leopold/Lea Z., Thomas H., Fritz J., Ernst S.
Evangelisch	Anton G.

Aus den Lebensläufen der angeklagten Personen lässt sich auch ihre soziale Herkunft eruieren. Korom und Fleck schrieben in ihrer Ausarbeitung zum Zusammenhang von Klasse und Verfolgung von Unzucht wider die Natur, dass Homosexualität „einer dieser Verhaltensdimensionen zu sein [scheint], die schichttypisch auftreten“.¹³⁴ Sie übernahmen das Drei-Schichten-Modell von Lautmann, in welchem die Personen in Unterschicht, untere Mittelschicht und obere Mittelschicht/Oberschicht eingeteilt werden.¹³⁵ Demnach wurden in der NS-Zeit vor allem der neue Mittelstand und die qualifizierten und unqualifizierten Arbeiter*innen verfolgt, Angehörige der Oberschicht betraf dies kaum.¹³⁶ Ein Großteil der Verhaftungen der Gestapo richtete sich gegen Arbeiter*innen.¹³⁷ Knoll und Brüstles Forschung zur Verfolgung von Homosexuellen in Oberösterreich kann diese Ergebnisse bestätigen: Die verurteilten Personen stammten überwiegend aus der Unterschicht, etwa 40 Prozent waren Arbeiter*innen, Hilfsarbeiter*innen, Gehilfen und Knechte.¹³⁸ Korom und Fleck mutmaßen, dass die Mittelschicht stärker als die Unterschicht vertreten war, weil die Toleranz zu diesem Verhalten in der Unterschicht am niedrigsten lag.¹³⁹ Darüber hinaus konnte mit der vorhandenen Quellenlage zwar nicht empirisch nachgewiesen werden, warum die Oberschicht weniger betroffen war, doch die Vermutung, dass diese Begegnungen eher im Privaten

¹³⁴ Korom/Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? 2012, 762.

¹³⁵ Hier das Drei-Schichten-Modell: Arbeiter = Unterschicht; ausführende Angestellte, untere und mittlere Beamte, kleiner Selbstständige = untere Mittelschicht; qualifizierte Angestellte, Beamte, Geistliche, mittlere und größere Selbstständige = obere Mittelschicht/Oberschicht. Vgl. Dazu: Korom/Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? 2012, 761.

¹³⁶ Korom/Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? 2012, 777.

¹³⁷ Ebd., 775.

¹³⁸ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 121.

¹³⁹ Korom/Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? 2012, 763.

stattfanden und die Polizei sie aus diesem Grund schwerer verfolgen konnte, scheint am plausibelsten.¹⁴⁰

Diese These stimmt überwiegend mit der Auswertung der Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ überein. Ein großer Teil der Beschuldigten/Verurteilten stammte aus der Unterschicht und der unteren Mittelschicht, wobei erstere in Wien noch stärker vorkamen. Der Fokus lag noch „stärker auf gering ausgebildeten oder ungebildeten Arbeitern“ als angenommen.¹⁴¹ Von den zwölf Personen kamen sieben aus der unteren Mittelschicht und zwei waren als Arbeiter*in tätig, fünf waren arbeitslos.

Tabelle 4 - Klassen und Berufszugehörigkeit

Arbeitslos	Friedrich/Rosa G., Roland W., Leopold W., Franz/Helene M., Fritz J.
Arbeiter*in	Alexander/Bella P., Ernst S.
Angestellte*r	Anton G.
Freiberufler*in	Thomas H.
Handwerker*innen	Richard D., Leopold/Lea Z.
Kleinunternehmer*in	Karl/Adele S.

5.5. Schutzhaft, Rückstellung und Konzentrationslager

In den 1970er Jahren verfasste James Steakleys das Werk *The Homosexual Emancipation Movement in Germany* und löste einen Diskurs über den angeblichen Sondercharakter der Verfolgung von homosexuellen Personen im Nationalsozialismus aus. In seiner Forschung berichtete er, dass in Konzentrationslagern etwa 220.000 Homosexuelle getötet worden seien. Diese „Homocaust-These“ wurde in den 1980er Jahren für politisch-emanzipatorische Ziele instrumentalisiert. Erst die Aufarbeitung von Gerichtsakten, autobiografischen Stellungnahmen und Situationsberichten ermöglichte es, den tatsächlichen Charakter der Verfolgung besser zu verstehen. Die ‚korrekte‘ Zahl dürfte zwischen 5.000 bis 15.000 in Konzentrationslagern internierten homosexuellen Personen, nach anderen Quellen etwa 6.000, Personen, liegen.¹⁴² In

¹⁴⁰ Ebd., 774-775.; Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 94.

¹⁴¹ Brunner/Sulzenbacher, Das Projekt der Namentlichen Erfassung, 2015, 101.

¹⁴² James Stekley stützte benutzte eine Zeitungsnotiz über einen Bericht der Evangelischen Kirche als Quelle für seine These. Vgl. dazu: Eder, Homosexualitäten, 2011, 64. Ebd., 75.; Von diesem Personenkreis sind nach neuen Schätzungen nur etwa ein Dutzend Frauen bekannt. Vgl. Dazu: Schoppmann, Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung, 2012, 48.; Laut Brunner und Sulzenbacher wurden solche Fälle von ‚Unzucht‘ nicht von der Gestapo untersucht, sondern immer an die Kripo weitergeleitet. Dies kann als Indiz für

der QWIEN-Opferdatenbank konnten bislang 119 Männer aus Wien nachwiesen werden, die in ein KZ deportiert wurden – von ihnen überlebten 37 Personen. Die Polizeiorganisationen konnten überwiegend ohne Bindung an ‚herkömmliche‘ Rechtsstrukturen handeln. Wenn ein Verdacht auf „Unzucht wider die Natur“ vorlag, griff die Gestapo auf die Schutzhaft zurück, wohingegen die Kriminalpolizei von einer „Vorbeugehaft“, also einem „Rückstellungsantrag“, Gebrauch machte. Schutzhafterlässe wurden als eine Art Korrekturinstrument der Gestapo verwendet, wenn die Gerichtsentscheidung unerwünscht war. Hier muss beachtet werden, dass die Gerichte von Fall zu Fall entschieden, ob die Schutzhaft und/oder Vorbeugehaft der angeordneten Strafdauer angerechnet werden sollte.¹⁴³

Solche Maßnahmen können in „Kriminalitätsprävention“ eingeordnet werden, wobei der erste Akt dieser Art im November 1933 von Hermann Göring angeordnet wurde, in welchem eine „vorbeugende Polizeihaft“ und Überwachung für mehrmals Vorbestrafte und potenziell Rückfällige etabliert wurde. Vorbeugende Haft bedeutete, dass noch keine Straftat zum Zeitpunkt der behördlichen Anordnung vorliegen musste. Im Oktober 1936 erließ Heinrich Himmler einen Geheimerlass zur Eindämmung der Homosexualität und nach einem weiteren Erlass im Jahr 1940 sollten „unverbesserliche“, also Wiederholungstäter oder „Strichjungen“, nach der Gefängnisstrafe in eine „Vorbeuge- ,bzw. „Schutzhaft“ überstellt werden, welche zu einer Weiterleitung in ein Konzentrationslager führen konnte.¹⁴⁴

Nach Absitzen der Strafe konnten in Wien sogenannte „Vorbeugemaßnahmen zur weiteren Verfügung“ getroffen werden, so auch Brunner und Sulzenbacher. Sofern ein Schutzhaftbefehl oder ein Rückstellungsantrag in den Akten zu finden ist, bedeutete dies eine Rücküberstellung in das Polizeigefangenenhaus Rossauer Lände, Wiener Gemeindebezirk Alsergrund, nach der regulären Haft. Es ist nicht restlos geklärt, ob ein Rückstellungsantrag ausnahmslos bedeutete, dass die Personen in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden. Ein Schutzhaftbefehl bedeutete jedoch immer eine Einweisung ins KZ.¹⁴⁵ Die Vorbeugemaßnahmen konnten bereits vor Abschluss des Gerichtsverfahrens ausgestellt werden, weswegen die Personen direkt nach der gerichtlich angeordneten Haftverbüßung an die Gestapo- oder Kripoleitstelle rücküberstellt wurden.¹⁴⁶ Der Grund der Einweisung dieser „Unverbesserlichen“ galt der „Umerziehung“ zu heterosexuellen Personen, die durch den Alltag im Konzentrationslager erreicht werden

die Einstufung der Relevanz von weiblicher Homosexualität in einem Teil der Exekutive gesehen werden. Vgl. dazu. Brunner/Sulzenbacher, Das Projekt der Namentlichen Erfassung, 2015, 100.

¹⁴³ Korom/Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? 2012, 759.

¹⁴⁴ Eder, Homosexualitäten, 2011, 73.

¹⁴⁵ Brunner/Sulzenbacher, Das Projekt der Namentlichen Erfassung, 2015, 110-111.

¹⁴⁶ Ebd., 116.

sollte.¹⁴⁷ Im Konzentrationslager Sachsenhausen verblieben sie beispielsweise laut Zeitzeug*innenberichten in einer eigenen Strafkompagnie, vom Rest des Lagers isoliert, aus Angst die Häftlinge könnten sie „zu homosexuellen Handlungen verführen“.¹⁴⁸ In der Isolation waren politisch internierte Rückfällige, Zeugen Jehovas, wegen §109 und §175 internierte Personen und die Strafkompagnie, bei welchen die üblichen Maßnahmen unbekannt blieben stationiert, so Joachim Müller.¹⁴⁹

Ein Bericht über geschlechternonkonforme Personen im KZ Lichtenberg von 1935 bringt Licht in den Sachverhalt:

„Unten im Hofe mußte man dann erleben, daß Transvestiten, die gebracht wurden, die zwangsweise als Frauen reisen mußten, dann vor allen ausgekleidet und geprügelt wurden, gestoßen und geschunden bis sie nackt waren. Die Bonzen, die SS-Schergen haben sich an der Verzweiflung dieser Menschen geweidet.“¹⁵⁰

Aufgrund dieses Fehlens von eindeutigen Beweisen, die Aufschluss darauf geben könnten, was nach der Haft geschah, wird in der folgenden Analyse sowohl eine nachgewiesene Einweisung ins KZ, ein Schutzhaftbefehl oder eine Rückstellung als Bestätigung für eine Verfolgung nach der Haft gelten.

5.6. „Fragliche Geschlechtsidentität“ im Recht

Es liegen laut Herrn und Reiter-Zatloukal keine Untersuchungen über Kontinuitäten in der Verfolgung von „Transvestiten“ in der Weimarer Republik/der Ersten Republik und dem Dritten Reich vor. Das Tragen von geschlechternonkonformer Kleidung war weder in der Habsburgermonarchie noch in der Ersten Republik illegal.¹⁵¹ Sofern es sich um eine auffallende Störung der öffentlichen Ordnung oder einer Erregung des öffentlichen Ärgernisses handelte, konnten diese Paragraphen Anwendung finden. Oft wären die „Transvestiten“ in öffentlichen Räumen unbemerkt geblieben, da sie sich in „ihrem ganzen Wesen meist so sehr dem anderen Geschlecht nähern, daß sie diesem vom Publikum ohne weiteres dazu gezählt und nicht beachtet werden.“¹⁵² Nach 1933 habe es laut Reiter-Zatloukal keine durchgängige Verfolgungsstrategie gegeben, wobei Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“, vor allem

¹⁴⁷ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 129.

¹⁴⁸ Joachim Müller/Andreas Sternweiler, Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen, Berlin 2000, 45.

¹⁴⁹ Müller/Sternweiler, Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen, 2000, 90.; Ebd.: 89-108.

¹⁵⁰ Eder, Homosexualitäten, 2011, 89.; Capri: Zeitschrift für schwule Geschichte 3/91 (1988-1991), 7.

¹⁵¹ Herrn, Schnittmuster des Geschlechts: 2005, 200.; Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 182.

¹⁵² Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 177.; Herrn, Schnittmuster des Geschlechts, 136.

„frauenkleidertragende“ Personen, unter Verdacht der Homosexualität standen.¹⁵³ Niko Wahl meinte, dass sich die Verfolgung von Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ durch ihre „planlose Unterschiedlichkeit“ auszeichnete.¹⁵⁴ Andererseits existiert eine Notiz aus einer Besprechung des Regierungspräsidenten mit der Inneren Verwaltung in Hamburg aus dem November 1933, in der stand: „Die Polizeibehörde wird aufgefordert, die Transvestiten besonders zu beachten und erforderlichenfalls in das Konzentrationslager zu überführen.“¹⁵⁵

Angesichts der Überwachung und Informationsweitergabe wurden sie zumindest öffentlich wahrnehmbarer und von den Organen als kontrollwürdig eingestuft. Die „Privatsache“ der Geschlechterrolle war nicht mehr privat und der abweichende Gehalt vom „deutschen Volkskörper“ sollte aufgrund der Abnormität korrigiert werden.¹⁵⁶ Es war den Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ bewusst, dass ihre Neigung, auch wenn sie nicht direkt gesetzeswidrig war, so doch im Kontext homosexueller Verdächtigungen gegen sie ausgelegt werden konnte, so Herrn.¹⁵⁷ Die Zuständigkeit für Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ lag ebenfalls bei dem *Sonderdezernat Homosexualität* der Gestapo und seit 1936 bei der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung der Kripo*.¹⁵⁸

Seit 1909 wurde im deutschen Kaiserreich der sogenannte „Transvestitenschein“ vergeben, der ein behördlich beglaubigter Ausweis war, „dass jene Person der Polizei als Männer- respektive Frauenkleider tragend bekannt sei, weshalb von Maßnahmen abgesehen werden sollte.“¹⁵⁹ Damit sollte die öffentliche Sichtbarkeit von geschlechternonkonformen Abweichungen der Bürger*innen reguliert werden, die Polizeibehörde bestand darauf, in Fällen von „Transvestitismus“ in Kenntnis gesetzt zu werden.¹⁶⁰ In der Praxis konnte ein „Transvestitenschein“ bei einer Kontrolle vor strafrechtlicher Verfolgung wegen „groben Unfugs“ oder „Erregung des öffentlichen Ärgernisses“ schützen.¹⁶¹ Magnus Hirschfeld unterstützte Betroffene mit einem ärztlichen Attest, welches für den Erhalt notwendig war. In

¹⁵³ Ebd., 182-183.

¹⁵⁴ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit, 2004, 71.

¹⁵⁵ Herrn, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“, 2014, 66.

¹⁵⁶ Boxhammer/Leidinger, Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus, 2014, 95-96.

¹⁵⁷ Herrn, Schnittmuster des Geschlechts, 2005, 160.

¹⁵⁸ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 183.

¹⁵⁹ Rainer Herrn, Transvestitismus in der NS-Zeit. Ein Forschungsdesiderat, in: Zeitschrift für Sexualforschung 27/4 (2013), 332.; Herrn, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“, 2014, 60.

¹⁶⁰ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 178-179.

¹⁶¹ Boxhammer/Leidinger, Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus, 2014, 94.

einer Notiz bestätigte er, dass die betroffene Person durch das Tragen von geschlechterkonformen Kleidern an ihrer Gesundheit leiden würde.¹⁶² Darüber hinaus würden sie in der Öffentlichkeit nur Aufsehen erregen, wenn sie die Kleidung des ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts trugen. Aufgrund ihres Unwohlseins sähen sie dann so aus, als ob sie sich geschlechternonkonform kleideten.¹⁶³ Der „Transvestitenschein“ gestaltete sich als eine Möglichkeit für heterosexuelle „Transvestiten“, ihre ‚Lust‘ auszuleben. Für Personen, die darüber hinaus eine Geschlechtsanpassung anstrebten, die sich auch in einem Personenstands- und Berufswechsel äußerte, reichte dieser nicht aus.¹⁶⁴ Durch diesen „Transvestitenschein“ bürgerte sich eine zweiseitige Abhängigkeit von überstehenden Instanzen ein, nämlich von der Justiz und der Medizin.¹⁶⁵ Die Praxis der „Transvestitenscheine“ wurde im NS-Regime weitergeführt und vor allem geschlechternonkonformes äußerliches Auftreten wurde überwacht und sanktioniert.¹⁶⁶ Herrn konnte einige Beispiele finden, in welchen „Transvestitenscheine“ erneuert und sogar verlängert wurden. Er argumentiert, dass die „Transvestitenscheine“ zur Kontrolle noch weiter ausgestellt worden sein könnten.¹⁶⁷

In Österreich sind keine Fälle von „Transvestitenscheinen“ bekannt, doch schon vor 1900 gab es einzelne polizeiliche Bewilligung zum Tragen von „Männerkleidern“, etwa für öffentliche Auftritte. Im Jahr 1927 erfolgte ein Ansuchen um Tragen von geschlechternonkonformer Kleidung, welches mit der Begründung abgelehnt wurde, dass nichts bewilligt werden konnte, das nicht gesetzeswidrig war. Gesetzlich strafbar war nur das Erregen des öffentlichen Ärgernisses oder eine auffallende Störung der öffentlichen Ordnung, im Sinne einer öffentlichen Ruhestörung. Es reichte nicht, wenn sich eine einzelne Person gestört fühlte.¹⁶⁸

5.7. Kontinuitäten

Nach 1945 wurden nicht alle nach den §§129Ib und 175 verurteilten Personen aus der Haft entlassen. Diejenigen, welche auf freien Fuß gesetzt wurden, hatten oft Schwierigkeiten, sich aufgrund ihres Vorstrafenregisters wieder zu integrieren, da die Paragraphen nach wie vor galten. Versuche der Tilgung scheiterten überwiegend.¹⁶⁹ Die Gesellschaft und die Exekutive wandten sich in wieder stark der katholischen Kirche zu, die einerseits anti-sexuelle und

¹⁶² Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 178.

¹⁶³ Herrn, Schnittmuster des Geschlechts, 2005, 84.

¹⁶⁴ Ebd., 84-85.

¹⁶⁵ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 179.

¹⁶⁶ Boxhammer/Leidinger, Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus, 2014, 96.

¹⁶⁷ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 183.

¹⁶⁸ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 187.

¹⁶⁹ Knoll/Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, 2007, 131.

andererseits überaus homophobe Dogmatiken verfolgte.¹⁷⁰ Nach dem Rückgang der Verfolgung in der unmittelbaren Kriegs- und Nachkriegszeit stiegen die Zahlen erneut rapide an, wobei es im Jahr 1955 sogar zu einem Höchststand von 800 Verurteilungen kam.¹⁷¹ Darüber hinaus wurden nach Mai 1945 Personen, die zwischen 1938-1945 nach §129Ib verurteilt wurden, nicht automatisch befreit, sondern es wurde eine erneute Kundmachung des Strafgesetzbuches von 1852 durchgeführt.¹⁷²

Eine maßgebliche Änderung erfolgte am 17. August 1971 durch den damaligen Justizminister Christian Broda, der die Strafbarkeit von gleichgeschlechtlichen Handlungen zwischen Volljährigen entkriminalisierte und durch vier neue Bestimmungen ersetzte.¹⁷³ Die kleine Strafrechtsreform von 1971 bedeutete jedoch nicht, dass die Vorstrafen vom Staat getilgt wurden oder die Diskriminierung der gleichgeschlechtlichen Liebe und Sexualität beendet war.¹⁷⁴ Das Verbot der männlichen homosexuellen Prostitution (§210) wurde 1989, und die Paragraphen der „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ (§221 StGB), die „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“ (§220 StGB) wurden schließlich 1997 aufgehoben. Der vierte Paragraph, das Verbot der „gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Personen unter 18 Jahren“ (§209 StGB) verankerte das Mindestalter für sexuelle Beziehungen zwischen Männern (nicht Frauen) bei 18 Jahren, während es zwischen ‚heterosexuellen‘ Beziehungen bei 14 Jahren festgelegt wurde. Dieser letzte Paragraph trat erst am 13. August 2002 außer Kraft.¹⁷⁵ Eine Aufarbeitung des KZ-Alltages als ‚Homosexueller‘ durch Selbstzeugnisforschung und *Oral History* ist schwer möglich, dass es beinahe keine Sammlung mit einem Schwerpunkt auf diese gibt.¹⁷⁶

Die erste rechtliche Angabe erfuhren trans* Personen in Österreich durch den *Transsexuellen-Erlass* vom 18. Juli 1983.¹⁷⁷ Für eine Personenstandsänderung sei ein Gutachten einzuholen, in welchem folgende Punkte erfüllt werden mussten:

¹⁷⁰ Korom/Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? 2012, 776.

¹⁷¹ Knoll, Kontinuum der Verfolgung homosexueller Menschen in Österreich, 2015, 238.

¹⁷² Ebd., 241.

¹⁷³ Ebd., 242.

¹⁷⁴ Ebd., 238.; Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 87.

¹⁷⁵ Rechtsinformationssystem des Bundes, Bundesrecht konsolidiert: Strafgesetzbuch § 209, Fassung vom 01.07.1989, 13.08.2002, online unter: [¹⁷⁶ Hájková, Den Holocaust queer erzählen, 2018, 90.](http://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=1989-07-01&Artikel=&Paragraf=209&Anlage=&Uebergangsrecht=#:~:text=%C2%A7%20209.,zu%20f%C3%BCnf%20Jahren%20zu%20bestrafen,(29.1.2023).; Knoll, Kontinuum der Verfolgung homosexueller Menschen in Österreich, 2015, 242.</p></div><div data-bbox=)

¹⁷⁷ Persson Perry Baumgartner, Die staatliche Regulierung von Trans. Der Transsexuellen-Erlass in Österreich (1980-2010). Eine Dispositivgeschichte, Bielefeld 2019, 10.

1. Der Antragsteller hat längere Zeit unter der zwanghaften Vorstellung gelebt, dem anderen Geschlecht zuzugehören, was ihn veranlaßt hat, sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen zu unterziehen;
2. Diese Maßnahmen haben zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt;
3. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist damit zu rechnen, daß sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird.¹⁷⁸

Der Erlass wurde am 8. Juni 2006 und der Operationszwang am 27. Februar 2009 vom *Österreichischen Verfassungsgerichtshof* aufgehoben.¹⁷⁹

¹⁷⁸ Österreichisches Standesamt, Gesetze, Verordnungen, Erlässe Nr 9/1983, Transsexuelle; Personenstandsrechtliche Stellung, online unter: <https://www.transx.at/Lib/Law/BMI1983.pdf>, (29.1.2023), 65.

¹⁷⁹ Österreichischer Verfassungsgerichtshof, personenstandsrechtliche Stellung Transsexueller ("Trans-sexuellen-Erlass"), (8.6.2006), online unter: www.transx.at/Dokumente/VGH_TSerla0606.pdf, (29.1.2023), 1-9.; Verwaltungsgerichtshof, VwGH ZI, 2008/17/0054-8, 27.2.2009, online unter: www.transx.at/Dokumente/VwGH_Feb09_Zi_2008_17_0054.pdf, (29.1.2023), 1-2.

6. „TRANSVESTITISMUS“ IN DER MEDIZIN

6.1. Theorie

„Ging ein Richter von einer ‚psychopathischen‘, ‚geistig minderwertigen‘ oder ‚psychoneurophatischen Veranlagung‘ aus, die häufig mit Homosexualität in Verbindung gebracht wurden, erfolgte gelegentlich die Erstellung eines Gutachtens.“¹⁸⁰

Die Vorstellung von einem triebhaften gleichgeschlechtlichen Begehren, das es zu beherrschen bedurfte, geht bis ins 18. Jahrhundert und weiter zurück.¹⁸¹ Der überwiegende Teil der wissenschaftlichen und journalistischen Autor*innen gingen zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert davon aus, dass geschlechternonkonformes Auftreten eine Erscheinung von bestehender Homosexualität sei. Die Kleidung, oder „Verkleidung“, könne als ein Beweis für die Degeneration der Geschlechterbinarität gelten.¹⁸²

Andererseits unterschied bereits Hirschfeld zwischen Sexualität und Geschlechtsidentität und betonte, diese zwei Kategorien nicht gleichzusetzen, da die Mehrzahl von Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ nicht homosexuell seien und diese aus diesem Grund nicht unreflektiert ein Delikt darstellte. Gleichzeitig räumt er ein, dass die beiden Arten miteinander „vergesellschaftet“ wären und von einem Rückschluss auf das andere gemacht werden konnte.¹⁸³ Hirschfelds Geschlechtersystem sollte wie eine Linie funktionieren, bei welcher an einem Ende der Pol „Vollmann“ und am anderen Ende „Vollweib“ stand. Anhand der Parameter Geschlechtsorgane, -trieb, sonstige körperliche und weitere seelische Eigenschaften wurden Personen in verschiedenen „sexuellen Zwischenstufen“ zugeordnet. „Transvestitismus“ galt als eine „sonstige seelische Eigenschaft“. Andere „sexuelle Zwischenstufen“ waren laut Hirschfeld Bi- und Homosexuelle, androgyne Frauen und „Hermaphroditen“, welche in echte „Hermaphroditen“ und „Scheinzwittertum“ geteilt wurden.¹⁸⁴ Der Wunsch nach operativer Geschlechtsanpassung stellte die höchste Stufe der Personen mit fraglicher Geschlechtsidentität dar. Sie bildeten noch keine eigene Kategorie, aber

¹⁸⁰ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 101.

¹⁸¹ Ebd., 100.

¹⁸² Herrn, Schnittmuster des Geschlechts, 2005, 75-77.; Vgl. dazu auch: Franz X. Eder, Eros, Wollust, Sünde: Sexualität in Europa von der Antike bis in die Frühe Neuzeit, Frankfurt/New York 2018.

¹⁸³ Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 174.

¹⁸⁴ Ebd., 173.

erste Eingriffe sind ab 1912 belegt, wobei bis Anfang der 1930er etwa zehn Fälle bekannt sind.¹⁸⁵

6.2. Während des Nationalsozialismus‘

In medizinischen Journalen und Zeitschriften wird in der NS-Zeit zwischen einem „reinen“ und einem „unreinen Transvestitismus“ unterschieden, so Herrn. „Reiner Transvestitismus“ bezog sich auf heterosexuelle Männer*¹⁸⁶ und wurde, anders als sein Gegenteil, weniger in der Öffentlichkeit ausgelebt. Männliche* heterosexuelle „Transvestiten“ würden jegliche Anschuldigungen der Homosexualität zurückweisen, wobei sie ihr Männlichkeitsbild ‚effinierten‘. Gleichzeitig lehnten homosexuelle Männer* jegliche Form des Femininen ab.¹⁸⁷ Diese Strategie spiegelte sich laut Herrn in medizinischen Beschreibungen wider. In den dokumentierten Fällen ließen sich keine strafrechtlichen Sanktionen gegen „heterosexuelle Transvestiten“ feststellen, obwohl die Behörden von dem geschlechternonkonformen Auftreten informiert waren und dieses in der NS-Ideologie als verwerflich galt.¹⁸⁸

„Unreiner Transvestitismus“ bezog sich auf homosexuelle Männer* und männliche* Sexarbeiter*innen. Männliche* sowie weibliche* „Transvestiten“ standen in der sexualpathologischen Tradition des vorherigen Jahrhunderts auch während des Nationalsozialismus‘ unter dem Verdacht der Homosexualität. Behörden behandelten relevante Kleidungsstücke und Literatur, einschlägige Vorstrafen und aktenkundige Kontakte als belastendes Material, wobei sie in der Täterklassifikation dann mit dem Zusatz „Transvestit“ versehen wurden. Die beiden Fraktionen standen bereits vor 1933 im Konflikt, da sich die „heterosexuellen Transvestiten“ vom Rest abgrenzen wollten, um nicht unter Homosexualitätsverdacht zu fallen.¹⁸⁹ Hirschfeld meinte dazu in seinem Werk *Sexualpathologie (1918)*:

„Es geht sogar so weit, daß heterosexuelle Transvestiten nicht selten den Verkehr mit homosexuellen Transvestiten aufs peinlichste meiden, die letzteren beispielsweise grundsätzlich aus transvestitischen Vereinigungen ausschließen; während umgekehrt homosexuelle Transvestiten heterosexuellen Männern, die in weiblicher Kleidung leben, nicht das geringste Verständnis entgegenbringen, sie für Menschen halten, die auf halbem

¹⁸⁵ Herrn, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“, 2014, 60-61.

¹⁸⁶ Ebd., 61.

¹⁸⁷ Herrn, *Schnittmuster des Geschlechts*, 2005, 41.

¹⁸⁸ Herrn, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“, 2014, 63-64.

¹⁸⁹ Ebd., 62.; Sutton, „We Too Deserve a Place in the Sun“, 2012, 344.

Wege stehen geblieben sind, oder an ihre Neigung zum anderen Geschlecht überhaupt nicht glauben.“¹⁹⁰

Diese Unterscheidung könnte die widersprüchliche und „planlose“ Verfolgung von Personen mit fraglicher Geschlechtsidentität erklären. Die Geschlechterpolitik gestaltete sich als homosexuellenfeindlich, war aber gegenüber heterosexuellen, nicht auf gleichgeschlechtlichen Sexualverkehr fokussierten Fällen etwas toleranter.¹⁹¹

„Transvestitismus bei verheirateten Männern, bei denen sich kein Verdacht auf homosexuelle Handlungen ergab, scheint weit weniger hart sanktioniert und partiell sogar geduldet worden zu sein.“¹⁹²

Hermann Ferdinand Voss, ein Mediziner aus Hamburg, sprach sich in seiner Dissertation *Ein Beitrag zum Problem des Transvestitismus* dafür aus, dass Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ medizinisch anders behandelt werden sollten. Abgesehen von Hirschfeld war ein großer Teil der Medizin bereits vor 1933 der Ansicht, dass sie mittels psychologischer oder operationeller Eingriffe geheilt werden könnten und die Gefahr bestand, dass sie als „Asoziale eingestuft werden könnten“.¹⁹³ So Voss 1938:

„Mußten sie, wenn sie wegen ihrer Neigungen meist mit dem Aergernisparagraphen [sic] in Konflikt gekommen waren, nach Abbüßung ihrer Strafen früher immer wieder auf freien Fuß gesetzt werden, so erscheint das heute nicht immer notwendig. Früher konnte sich die Gesellschaft nicht schützen, da sie die Betroffenen nicht einwandfrei als für minder zurechnungsfähig und als unbedingt anstaltsbedürftig erklären konnten. Heute jedoch bietet sich die Möglichkeit, die Betroffenen eventuell in Sicherheitsverwahrung zu nehmen oder auch eventuell zu kastrieren oder durch zeitweise ‚entsprechende Internierung‘ sie so zu beeindrucken, daß sie es vorziehen, ihre Neigung zurückzustellen. Ihre asoziale Haltung, Häufig gepaart mit kriminellen Handlungen rechtfertigt drakonische Maßnahmen seitens des Staates. Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre haben bewiesen, daß diese von Erfolg gekrönt sind und der Staat Mittel zur Anwendung bringen kann, die der Notwendigkeit, die Nation auch in dieser Hinsicht zu schützen, entsprechen. Dadurch ist der Transvestit im Reiche weniger auffällig geworden, und wie sich auch D. wiederholt äußerte, sind es die gefürchteten Maßnahmen, besonders

¹⁹⁰ Hirschfeld, *Sexualpathologie*: Bonn 1918, 142.; Herrn, *Schnittmuster des Geschlechts*, 2005, 101.

¹⁹¹ Herrn, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“, 2014, 64.

¹⁹² Herrn, *Transvestitismus in der NS-Zeit. Ein Forschungsdesiderat*, 2013, 367.

¹⁹³ Reiter-Zatloukal, *Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“*, 2014, 185.; Marhoefer, *Lesbianism, Transvestitism, and the Nazi State*, 2016, 1178.

die ‚Internierung‘, die ihn veranlassen, seinem Transvestitismus nicht mehr öffentlich nachzugehen.“¹⁹⁴

Der Begriff „Asozialität“ umfasste Personen, die durch ein „abweichendes Sozialverhalten“ auffielen. Durch fadenscheinige Auslegung des Begriffes bestand die Möglichkeit, dass Behörden flexibel „Störfaktoren des politischen und wirtschaftlichen Systems“¹⁹⁵ begegnen konnten. Die Aktion T4 geht auf ein Ermächtigungsschreiben von Hitler vom 1. September 1939 zurück, in dem „unheilbar Kranken bei kritischer Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann“.¹⁹⁶ Die Anstalt *Am Steinhof* bildete die größte psychiatrische Institution in Wien für diese Tötungsaktion, welche am 12. Juni 1940 unter der Leitung von Prof. Werner Heyde gestartet wurde. Schlüsselfigur für die Durchführung der Transporte nach (überwiegend) Niedernhart/Hartheim bis zu dessen Ende war Dr. Erwin Jekelius.¹⁹⁷ Zuerst wurde versucht, Zwischenanstalten einzurichten um ein anderes Transportziel anzugeben, am 24. August 1941 erließ man jedoch den „Einstellungsbefehl“ dazu.¹⁹⁸ Das dezentrale Morden wurde in den Heil- und Pflegeanstalten selbst weitergeführt, etwa durch teilweise absichtlich herbeigeführte Kälte, Medikamentenentzug, Unterernährung oder Infektionskrankheiten.¹⁹⁹ In *Informationsdienst Rassenpolitisches Amt der NSDAP-Reichsleitung* vom 26. Juni 1942 steht folgendes zu „Asozialität“ geschrieben:

„Wer ist gemeinschaftsunfähig (asozial)? Gemeinschaftsunfähig sind Personen, die auf Grund einer anlagebedingten und daher nicht besserungsfähigen Geisteshaltung nicht in der Lage sind, den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft an ihr persönliches, soziales und völkisches Verhalten genügen. Gemeinschaftsunfähig ist also, wer [...] 6. Personen, die durch unsittlichen Lebenswandel aus der Volksgemeinschaft herausfallen bzw. ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch ihr unsittliches Gewerbe verdienen. Hierher gehören Straßendirnen, Zuhälter, Sittlichkeitsverbrecher, Homosexuelle usw.“²⁰⁰

In einigen Fällen wurde nach Empfehlung eines medizinischen Gutachters eine „freiwillige Kastration“ erwägt. Dies sei in der Hoffnung geschehen, einer Schutzhaft zu entgehen, so

¹⁹⁴ Voss, Beitrag zum Problem des Transvestitismus, 1938, 44.; Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 186.; Herrn, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“, 2014, 66.

¹⁹⁵ Susanne Mende, Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ zwischen 1938 und 1945, in: Helmuth Grössing (Hg.), Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin, Wien 1996, 48-49.

¹⁹⁶ Ebd., 34-35.

¹⁹⁷ Ebd., 188-189.

¹⁹⁸ Ebd., 39.

¹⁹⁹ Ebd., 194.

²⁰⁰ Ebd., 47-48.

Herrn.²⁰¹ Die gerichtspsychiatrischen Gutachten konnten sich beim Urteil strafmildernd auswirken und entweder vom Beschuldigten gewünscht oder auf Anweisung des Gerichts durchgeführt werden.²⁰² Darüber hinaus konnten „psychische bzw. psychopathische Minderwertigkeit“ im Verfahren häufig als strafmildernder Grund aufscheinen, so Wahl.²⁰³

Es gab einige verschiedene Methoden, um Personen von ihrer Homosexualität zu ‚heilen‘ und deren ‚widernatürlichen‘ Geschlechtstrieb auszulöschen. Eine erste ‚Lösung‘ bereitete die Kastration, eine Verstümmelung der Verfolgten, welche nur mit Zustimmung der Personen durchgeführt werden durfte. Dies führte dazu, dass die Personen dazu gezwungen wurden zuzustimmen, da die Alternative den Tod bedeuten würde.²⁰⁴

Friedrich Stumpfl, der 1939 zum Professor für Rassenhygiene an der Universität in Innsbruck ernannt wurde, schrieb eine Studie zu „Kriminalität und Vererbung“ in welcher er sich der Homosexualität und Goldschmidts Ausführungen widmete. „Sie zeigen, daß bei einem großen Teil der Fälle feminine Züge nachweisbar sind und daß der Körperbau durchschnittlich größer und schlanker ist,“ so Stumpfl, der sich dem Paradigma anschloss, dass Homosexualität an äußeren Merkmalen zu erkennen sei.²⁰⁵ Obwohl weder in der Psychiatrie noch in der Kriminalbiologie eine einheitliche Lehrmeinung vorherrschte,²⁰⁶ konnte Florian Mildnerberger aus einer Durchsicht von Einweisungsakten von Jugendlichen zumindest erkennen, dass bei den Ärzt*innen trotz ihres Unwissens in Bezug auf die Vererbungslehre in der Klinik am Spiegelgrund Homosexualität eine erschwerende Rolle bei der Einstufung spielte. Zusätzlich wurden sogleich äußere (feminine) Merkmale aufgezählt und ein Zusammenhang zur Psychopathie oder anderer erblicher Belastung (oder Alkoholismus) hergestellt.²⁰⁷

Gerichte forderten laut Mildnerberger nur selten psychiatrische oder kriminalbiologische Gutachten an. Wenn dies der Fall war, konnten die Angeklagten nur selten auf Objektivität der durchführenden Ärzt*innen hoffen, denn eine Verbindung zum nationalsozialistischen Gedankengut schien oft durch.²⁰⁸ Er gibt zwei Beispiele: Vermutlich um ein Gerichtsurteil

²⁰¹ Herr, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“, 2014, 62.

²⁰² Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmaier, „Warme“ vor Gericht, 2018, 100.

²⁰³ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit, 2004, 58.

²⁰⁴ Ebd., 62.

²⁰⁵ Florian Mildnerberger, ...in der Richtung der Homosexualität verdorben. Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850-1970, Hamburg 2002, 302-303.; Friedrich Stumpfl, Kriminalität und Vererbung: In: Handbuch der Erbbiologie des Menschen 5/2, Berlin 1939, 1261-1262.

²⁰⁶ Mildnerberger, ...in der Richtung der Homosexualität verdorben, 2002, 290.

²⁰⁷ Ebd., 306.

²⁰⁸ Florian Mildnerberger, Diskursive Deckungsgleichheit – Hermaphroditismus und Homosexualität im medizinischen Diskurs (1850-1960), in: Frank Stahnisch (Hg.), Medizin, Geschichte und Geschlecht: körperhistorische Rekonstruktionen von Identitäten und Differenzen, Wiesbaden 2005, 275-277.

herbeizuführen urteilte der Assistent Theodor Vult Ziehen, dass der „transsexuell veranlagte, morphiumsüchtige Homosexuelle, [...] trotz seiner Psychopathie voll zurechnungsfähig gewesen sein. Auch die Rauschgiftsucht habe sein Urteilsvermögen in keiner Weise einzuschränken vermocht“.²⁰⁹ Der zweite Fall stellte einen homosexuellen Transvestiten dar, bei welchem „die ernsthaften Bemühungen eines Homosexuellen zur Heilung durch Fachärzte ignoriert und ihm stattdessen unterstellt, stets seinen Trieben widerstandslos nachgegeben zu haben“. Die freiwillige Entmannung behielt sich der Gutachter Rautenberg vor. Gleichzeitig betonte Rautenberg, dass die Person „aufgrund seines femininen Körperbaus für seine Veranlagung prädisponiert“ wäre und eine Kastrierung den Trieb durchaus beeinflussen würde.²¹⁰ Eine zweite Option stellte eine Medikamentenkur dar, die laut Wahl zu „tranceähnlichen Zuständen und in hoher Dosierung durchaus auch zum Tode der Patienten“ führen konnte.²¹¹

6.3. Pathologisierung von Intergeschlechtlichkeit

Der Begriff Intersexualität wurde 1917 vom Genetiker Richard Goldschmidt geprägt.²¹² aber erste Aufzeichnungen über das Phänomen der „Zweigeschlechtlichkeit“ gehen in Europa bis in die Antike zurück. Mit der Entstehung der Genetik und Hormonforschung Mitte des 19. Jahrhunderts avancierten die Keimdrüsen zum für die Geschlechterzuordnung bestimmenden Organ, womit andere Geschlechtsmerkmale (z.B. Gonaden) relativiert wurden.²¹³

Die mögliche gesellschaftliche Auswirkung von „Hermaphroditismus“ wurde über Jahrhunderte problematisiert. Um 1900 war man der Meinung, dass „Hermaphroditismus“ zur Störung der zweigeschlechtlichen sittlichen Ordnung führen, die falsche Geschlechtszuweisung bei Geburt könnte zu psychischem Unglück führen, sich negativ auf das Bevölkerungswachstum auswirken und die psychosexuelle Entwicklung stören. Damit wurde Intergeschlechtlichkeit pathologisiert.²¹⁴ Goldschmidt leitete aus Studien einer Nachtfaltergattung ab, dass sich durch ein „Wechselspiel von Hormonen und chromosomalen Grundbedingungen bei „Rassenkreuzungen“ ab einem bestimmten Punkt („Drehpunkt“) die Entwicklung hin zur Intersexualität einleiten würde“.²¹⁵ Die mögliche Ursache von

²⁰⁹ Mildenberger, ...in der Richtung der Homosexualität verdorben, 2002, 277-278.

²¹⁰ Ebd., 288.

²¹¹ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit, 2004, 63.

²¹² Reiter-Zatloukal, Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, 2014, 173.

²¹³ Ulrike Klöppel, XX0XY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität, Bielefeld 2010, 299-300.; Vgl. dazu auch: Eder, Eros, Wollust, Sünde, 2018.

²¹⁴ Ebd., 300.

²¹⁵ Mildenberger, Diskursive Deckungsgleichheit, 2005, 269.

Intergeschlechtlichkeit stellten für Ludwig Moszkowicz, einen Schüler von Goldschmied, ungeplante „Kreuzungsversuche“ dar, in denen gelegentliche Mutationen vorkamen.²¹⁶

Hirschfeld übernahm diese These und bereitete das Konzept der „hermaphroditischen Homosexualität“ auf. Der Forschungsstrang wurde während der Zeit des Nationalsozialismus von Lothar Tiralá aufgegriffen: Demnach entstand Intergeschlechtlichkeit durch die „Rassenkreuzung“ mit jüdischen Bürger*innen und stellte dadurch eine „gekoppelte Degenerationserscheinung“ dar.²¹⁷ Diese Theorie wurde aber nicht weiter verfolgt. Durch den Psychiater Theobald Lang gelangte die psychologische Forschung zurück zu Goldschmieds und Hirschfelds Konzept, welches nicht unumstritten blieb, da Lang nur theoretisch forschte.²¹⁸ Die praktische Überprüfung der Thesen erfolgte ab 1943/1944 im KZ Buchenwald von dem Arzt Carl Jensen/Carl Vaernet. Es wurden künstliche Sexualdrüsen in ausgewählte homosexuelle Häftlinge operiert, üblicherweise nachdem man sie kastriert hatte. Zwei seiner „Versuche“ starben direkt nach der Operation.²¹⁹ Durch das nahende Kriegsende kam es zu keiner genaueren Überprüfung von Vaernets Forschung, beziehungsweise gibt es keine erhaltenen Dokumente dazu.²²⁰

²¹⁶ Volker Weiß, „Eine weibliche Seele im männlichen Körper“, Archäologie einer Metapher als Kritik der medizinischen Konstruktion der Transsexualität, Berlin 2007, 201.

²¹⁷ Lothar Gottlieb Tiralá, Homosexualität und Rassenmischung, in: Verhandlungen der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte 93. Versammlung vom 16. Bis 20. September 1934, Berlin 1935, 148.

²¹⁸ Mildenberger, Diskursive Deckungsgleichheit, 2005, 275-276.; Ebd. 278.

²¹⁹ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit, 2004, 64.

²²⁰ Mildenberger, Diskursive Deckungsgleichheit, 2005, 278.

7. AKTEN UND METHODEN

7.1. Aktenauswahl

Gerichtsakten können bis zu einem bestimmten Grad Aufschluss über den zwischenmenschlichen Umgang bringen, etwa Kontaktaufnahme, Strukturen und Vernetzungen von Freundeskreisen bis hin zu sexuellen Handlungen sowie über die in den Behörden vorherrschenden (nationalsozialistischen) Narrative über homosexuelle Männer. Wenig Einblick geben sie über individuelle Erfahrungen wie Liebe, da gleichgeschlechtliche Beziehungen in vielen „Fällen über das Vorstellungsvermögen der Verfolger hinausgehen“.²²¹

Bei den gerichtlichen Quellenbeständen handelt es sich keineswegs um in sich geschlossene Dokumente. Im Konvolut von QWIEN zum §129Ib gibt es je nach Anzahl der involvierten Personen, der zuständigen Behörden und der Dauer des Verfahrens eine Schwankungsbreite zwischen 20 und 700 Seiten. Die Strafakten beinhalten ähnliche Dokumenttypen wie polizeiliche (Gestapo oder Kripo) Verhörprotokolle, Auszüge aus dem Strafregister, gerichtspsychiatrische Gutachten und das Protokoll der Hauptverhandlung und das Urteil.²²²

Die Aktenauswahl erwies sich als ein schwieriges Unterfangen, da sich die Einordnung in die Kategorie „fragliche Geschlechtsidentität“ in der Datenbank vom QWIEN ambivalent gestaltete. Mehrere Archivar*innen arbeiteten zu verschiedenen Zeiten am Datenerfassungsprozess. Ab wann kann von einer „fraglichen Geschlechtsidentität“ gesprochen werden? In der Datenbank sind insgesamt elf Personen vermerkt, die aus verschiedenen Gründen in diese Gruppierung fielen. Um eine präzisere Klassifizierung garantieren zu können, wurde aus diesem Grund ein Schema von Merkmalen erstellt, welche in den Gerichtsakten vorkommen müssen:

1. Die Begriffe „Transvestit“ und/oder
2. „Damenimitator“ und/oder
3. das Schlagwort „Frauenkleidung/-er“, welches im Akt mit Geschlechternonkonformismus in Verbindung steht und/oder
4. ein dokumentierter, weiblicher Rufname, welcher im Akt mit Geschlechternonkonformismus in Verbindung steht,²²³

²²¹ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht, 2018, 89-90.

²²² Ebd., 91.

²²³ Diese Spezifikation eines Vorhandenseins von vorliegendem Geschlechternonkonformismus wurde gemacht, weil es in der ‚homosexuellen Subkultur‘ üblich war, sich mit einem weiblichen Namen vorzustellen, um den richtigen, vollen Namen nicht verraten zu müssen, es sich aber dabei nicht unbedingt um

5. eine von den involvierten Institutionen hergestellte Verbindung zwischen Homosexualität und einer „fraglichen Geschlechtsidentität“, welcher im Akt mit Geschlechternonkonformismus in Verbindung steht.

Zusätzlich zu dieser ersten Auswahl wurde ein Kontrolllauf durchgeführt, um auch jene Personen zu finden, welche aus unterschiedlichen Gründen bei der Aufnahme in der Datenbank nicht miteinbezogen wurden. Die Überprüfung wird mit den folgenden Suchbegriffen gelöst:

- Die Schlagworte „weibisch“ und/oder
- „Frauen- oder Damenkleidung/-er“ und/oder
- „feminin*“.

In den solcherart eruierten Akten wird anschließend geprüft, ob eine Inkludierung anhand der oben genannten Schlagworte durchzuführen ist. Bei der Suche mit dem Schlagwort „weibisch“ konnten drei Akten gefunden werden:²²⁴ Der erste handelt von Leopold H., bei dessen Urteilsverkündung vom Richter folgende Aussage getätigt wurde: „[...] von ihm in einer widerlich theatralischen und weinerlichen Weise in einem fast weibisch anmutenden kreischend hohen Ton vorgebracht [...]“.²²⁵ Abgesehen von dieser Wortwahl ist keine Art von Geschlechternonkonformismus zu finden. Leopold H. fällt in keine der Kategorien und wird somit nicht inkludiert. Der zweite auf diesem Wege gefundene Akt stammt von Anton P., wobei sich das Schlagwort auf den Sexualpartner von Anton P. bezieht. Rudolf F. wird von Anton P. mit den Worten „[...] weil er sich dort so weibisch benommen hat und auch solche Bemerkungen gemacht hat.“²²⁶ Von Rudolf F. liegt ein Akt aus dem Jahr 1941 vor, in welchem jedoch ebenso wenig eine Übereinstimmung mit dem Schema festzustellen war.²²⁷

Der dritte Akt betrifft Andreas M., wo das Schlagwort in der zweiten Urteilsverkündung von dem Richter verwendet wird, als er von einer „weibischen Küsserei“²²⁸ spricht. Der Akt fällt nicht in die zugrunde gelegten Kategorien. Die Datenbanksuche mit den Schlagworten „Frauenkleidung /-er“ ergab fünf weitere Personen. Anton G., wird in der Urteilsbegründung vom Richter mit folgenden Worten charakterisiert: „[Anton] zeigt einen durchaus femininen Einschlag in seiner Vorliebe für häusliche Arbeiten und für das Tragen von Frauenkleidern“.²²⁹

Geschlechternonkonformismus handeln musste. Vgl. dazu: Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung, 2017, 100.

²²⁴ Bei der Schlagwortsuche schienen einige Strafsakten/Personen mehrmals auf. Im Folgenden werden aus diesem Grund nur die Personen genannt, die zuvor noch nicht vorgekommen waren.

²²⁵ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsakten: LG 1, 1643/1943, 60.

²²⁶ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsakten: LG 1, 306/1944, 3.

²²⁷ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsakten: LG 2, 1730/1941.

²²⁸ ÖStA: Militärakten NS-Zeit/Gerichtsakten: Karton 374, Akt 374/1.

²²⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsakten: LG 1, 1115/1943, 87.

Mit dem Vorkommen des Wortes „Frauenkleidung“ als auch Geschlechternonkonformismus in Bezug auf den Habitus wird dieser Gerichtsakt in den Quellenkorpus aufgenommen.²³⁰

Der nächste Akt stammt von Heinrich Sch. Über ihn wird angeführt, dass während der Arbeit in Berlin einem „Homosexuellenzirkel“ beiwohnte, in dem „Tänze von Männern in Frauenkleidung“ stattfänden. Das Schlagwort bezog sich also nicht auf Heinrich, weshalb der Akt nicht inkludiert wird.²³¹ Ein weiterer Akt stammt von Karl M. Dort wird ein Lokal in der Kaiserstraße beschrieben, „wo zu jener Zeit nur ausschließlich Homosexuelle, zum Teil auch in Frauenkleidern“ verkehrten. Diese Bezeichnung ist nicht auf Karl/Adele bezogen und es wird nicht erläutert, um wen es sich handelte. Der Akt wird nicht inkludiert.²³² Ein letzter Akt handelt von Heinrich G. und Günther M., wobei keiner der beiden Personen in eine der Kategorien fällt.²³³ Die Datenbanksuche mit dem Schlagwort „feminin*“ erbringt drei noch nicht bekannte Personen: Johann K., Anton S. und Alfred S.²³⁴ Es sind bei keinen der drei Personen in den Gerichtsakten Indizien zu finden, welche eine Inkludierung laut Schemata rechtfertigen würde.

Die Schwankungsbreite der Gerichtsakten liegt zwischen 62 und 683 Seiten. Insgesamt konnte somit ein Quellenkorpus von zwölf Personen erstellt werden:

²³⁰ Nach Absprache mit dem Archiv wurde der Datenbanksatz revidiert und Anton G. in die Kategorie ‚fragliche Geschlechtsidentität‘ aufgenommen.

²³¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 1418/1941.; Der Verweis stammt direkt aus der Datenbank von QWIEN da der Akt nicht zugänglich war, weswegen keine genaue Seitenzahl angegeben werden kann.

²³² WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 6868/1938, 89.

²³³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 215/1941.

²³⁴ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 1251/1942.; WStLA Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 2, 314/1938.; WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 4799/1938.

Tabelle 5 - Namensverzeichnis

Name	Grund
Friedrich/Rosa G.	1. Begriff „Transvestit“ (4. Begriff „Damenimitator“)
Richard D.	1. Begriff „Transvestit“
Leopold/Lea Z.	2. weiblicher Rufname und Geschlechternonkonformismus
Karl/Adele S.	2. weiblicher Rufname und Geschlechternonkonformismus (4. Begriff „Damenimitator“)
Alexander/Bella P.	2. weiblicher Rufname und Geschlechternonkonformismus (4. Begriff „Damenimitator“)
Anton G.	3. Schlagwort „Frauenkleidung/-er“
Roland W.	3. Schlagwort „Frauenkleidung/-er“
Thomas H.	3. Schlagwort „Frauenkleidung/-er“
Franz/Helene M. ²³⁵	3. Schlagwort „Frauenkleidung/-er“
Leopold W.	4. Begriff „Damenimitator“
Ernst S.	5. Verbindung Homosexualität und „fragliche Geschlechtsidentität“
Fritz/Friedrich J.	5. Verbindung Homosexualität und „fragliche Geschlechtsidentität“

²³⁵ WStLA, LG 1, 3354/1938, 34.

7.2. Methoden

7.2.1. Qualitative Inhaltsanalyse

Die vorliegende Untersuchung wurde mittels qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring durchgeführt. Diese folgt regelgeleitet einem für die jeweilige Forschungsfrage kreierten, an den Grundformen der Inhaltsanalyse orientierten Ablaufmodell. In dessen Zuge wird ein Kategoriensystem durch die konstante Interaktion zwischen den Fragestellungen und dem Quellenmaterial entwickelt.²³⁶

Eine qualitative Inhaltsanalyse hat den Vorteil,

„[...] dass sie streng methodisch kontrolliert und das Material schrittweise analysiert. Sie zerlegt ihr Material in Einheiten, die sie nacheinander bearbeitet. Im Zentrum steht dabei ein theoriegeleitet am Material entwickeltes Kategoriensystem; durch diese Systematik unterscheidet sich die Inhaltsanalyse von der stärker interpretativen, hermeneutischen Bearbeitung von Textmaterial.“²³⁷

Die erste Forschungsfrage soll mit dieser Methode kontrolliert werden. Ziel der Analyse ist es, bestimmte Aspekte, oder eine Struktur, aus dem Material zu gewinnen. Die relevanten Textbestandteile werden mit Hilfe von davor festgelegten Kategorien extrahiert.²³⁸

Die strukturierende qualitative Inhaltsanalyse erfolgt in mehreren Schritten. Erstens müssen die Analyseeinheiten bestimmt werden. Welche Teile des Textes werden ausgewertet? Wie wird die Analyse geordnet (z.B. zeitlich, örtlich)? Hiernach kommt es zu dem Aufbau des Kategoriensystems: Die Strukturierungsdimensionen werden anhand zuvor vorhandener Literatur generiert und mit der Frage verbunden, wodurch sich die Kategorien bilden lassen. Für das Kategoriensystem werden sogenannte Ankerbeispiele und Kodierregeln erstellt, durch welche überprüft werden kann, ob eine Textpassage in das System fällt. Im nächsten Schritt kommt es zum ersten Materialdurchlauf, die Quellen werden bearbeitet und die relevanten Fundstellen extrahiert. Erst nach einer Überarbeitung der Kategoriensysteme anhand des gefundenen Materials und einer eventuellen Neudefinition können die Ergebnisse aufbereitet und die festgelegten Fragestellungen und Thesen beantwortet werden.²³⁹ Die Kategoriensysteme samt Codes werden zu den einzelnen Thesen aufgeteilt:

²³⁶ Philipp Mayring/Thomas Fenzl, Qualitative Inhaltsanalyse, in: Nina Baur/Jörg Blasius (Hg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Wiesbaden 2014, 546.

²³⁷ Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung, 1993, 86.

²³⁸ Philipp Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, Weinheim 2010, 92.

²³⁹ Ebd., 93.

a.) erster Vermerk: Das erste Kategoriensystem setzt sich aus dem Verhaftungshintergrund zusammen: Schneeballsystem, Anzeige, andere/r Kontext/Ermittlung, Hinweise durch Andere, und Denunziation. Dadurch werden die Dokumentarten und die dazugehörigen Textpassagen erörtert und durch den Code „wurde vermerkt“ oder „wurde nicht vermerkt“ verzeichnet. Ausnahmen werden notiert.

b.) Urteilsbegründung: Dieses setzt sich zweierlei zusammen. Das erste Kategoriensystem wird aus der Literatur übernommen und kann in einerseits erschwerend und andererseits mildernd eingeteilt werden. Nach dem ersten Durchlauf wird das Kategoriensystem folgendermaßen angepasst: Erschwernis (Gesetzlich, Aktiv, Täter*in), und Mildernd (Veranlagung, Gesetzlich, Opfer, äußere Umstände). Im zweiten Schritt werden die Namen der beteiligten Justizbeamt*innen in der Urteilsverkündung als Codes verwendet, um Korrelationen festzustellen. Gibt es Personen (z.B. Schriftführer*in), die in mehreren Akten vorkommen? Wer sind die Schriftführer*innen, wer sind die Richter, wer sind die Polizeibeamten?

c. und d.) nachfolgende Behandlung/Freispruch: Das Kategoriensystem nach der Literaturrecherche setzt sich folgendermaßen zusammen: Konzentrationslager, Rückstellung, Schutzhaft, Psychiatrie. Nach dem ersten Durchlauf wird das Kategoriensystem angepasst: Rückstellung/Schutzhaft mit Wissen von Konzentrationslager, Rückstellung/Schutzhaft ohne Wissen von Konzentrationslager, psychiatrische Anstalt, reguläre Haft, Freispruch.

7.2.2. Textanalyse – Close Reading

Die detaillierte Analyse ausgewählter Textpassagen erfolgt mittels Close Reading durchgeführt,

„[...] dessen grundlegendes Prinzip die textgenaue, detailbezogene Lektüre und Analyse eines literarischen Textes ist. Eine solche Lektüre versucht der Vielschichtigkeit literarischer Texte, ihren ästhetischen Strukturgebungen und der Bedeutungsvielfalt ihrer sprachlichen Elemente und Formen durch eine möglichst präzise Erfassung der Bedeutungen und Effekte aller Einzelelemente und ihres Zusammenspiels im Text gerecht werden“.²⁴⁰

Die Konzentration auf Selbst- und Fremdzuschreibungen verweist auf den „Konstruktionscharakter von Kategorien sozialer Zuschreibung wie Geschlecht oder Sexualität.

²⁴⁰ Nünning/Nünning, Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse, 2010, 294.

Ihre Analyse macht deutlich, wie wirkmächtig und verhängnisvoll diese sozialen Konstruktionen sein können.“²⁴¹

In der ursprünglichen, literaturwissenschaftlichen Auslegung wird in dieser Analyse­methode weder die kulturelle Herkunft noch der historische Kontext der Textpassagen und Begriffe beachtet, obwohl diese unumgehbaren Bestandteile der Zeichen innehalten. Durch ein kultursemiotisches Vorgehen können die Mentalitäten und Denkmuster einer Gesellschaft aber in den Quellen eruiert werden. Konkret bedeutet dies, dass beim *Close Reading* der historische Kontext zum Verständnis der Ergebnisse hinzugezogen und darin eingebettet wird.²⁴² Forschungsfrage zwei soll mit dieser interdiskursiven Methode beantwortet werden. Konkrete Erörterungen zu Forschungsfrage zwei lassen sich in drei Bereiche gliedern:

a) Begriff: Welche Begriffe werden verwendet? Sind diese wiederholt aufzufinden? Sind aktenübergreifende Muster festzustellen? Handelt es sich um eine Selbst- oder eine Fremdbezeichnung?

b) Subjekt: Wer spricht und wer schreibt nieder? Ist aktives oder passives Verhalten bei Zeug*innenaussagen festzustellen? Wem wird die Verantwortung über das Handeln zugesprochen? Handelt es sich bei den Bezeichnungen um zitierte Wiederholungen aus vorherigen Zeugenaussagen?

c) Ort/Materialität: Um welche Art von Text handelt es sich? Wo im Akt sind die jeweiligen Begriffe zu finden? Welche Textart liegt vor (z.B. Verhör, Verkündung der Verurteilung)?

Durch die Paraphrasierung, Umdeutung oder Übertreibung der Aussagen der Protokollschreiber*innen kann nicht nur auf eine ‚zugeschriebene Selbstwahrnehmung‘ schlussgefolgert, sondern auch Täter-Stereotypen entnommen werden, die „Aufschlüsse über den Wahrnehmungshorizont“²⁴³ der Behörden liefern. Stefan Micheler schlug für solche Textausschnitte ein Lesen „gegen den Strich“ vor, um die jeweiligen Sprachcodes verstehen zu lernen, da Gerichtsakten nicht in Alltagssprache verfasst wurden, sondern in einer standardisierten Fachsprache, die als „technokratisch und entemotionalisiert charakterisiert“ werden kann. Sie setzt sich aus zeitgenössischen medizinischen und psychologischen

²⁴¹ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht, 2018, 104.

²⁴² Nünning/Nünning, Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse, 2010, 297-299.

²⁴³ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht, 2018, 92.; Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung, 2017, 89.

Fachdiskursen, juristischen Werken und Gesetzestexten zusammen, ebenso lassen sich Einflüsse der Massemedien und der damaligen gesellschaftlichen Norm herauslesen.²⁴⁴

Neben der Androhung und Durchführung von Einschüchterungen während der Verhöre muss beachtet werden, dass bei den Aussagen aus Selbstschutz oder um eine*n Freund*in zu schützen, gelogen wurde.²⁴⁵ Brunner gibt ein Beispiel für übernommene Sprachcodes: Friedrich Links, ein Schauspieler, der 1941 durch das Schneeballprinzip verhaftet wurde, gibt in seinem Verhör an, dass er als Minderjähriger von einem älteren Mann verführt worden war. Damit verwendet er den Stereotyp des Opfers eines homosexuellen Verführers.²⁴⁶

7.2.3. Bildanalyse

Die vorletzte Unterfrage wird mit der Bildanalyse von Fotografien untersucht. Fotografien wissenschaftlich zu analysieren, kann sich als ein durchaus schwieriges Unterfangen entpuppen. Erst seit den 1980ern werden auch in der Geschichtswissenschaft vermehrt Bildquellen eingesetzt.²⁴⁷ Bei einer Bildanalyse sind präzise Fragestellung essenziell, denn

„[...] sie verhindern, dass wir einer naiven Abbildtheorie folgen und annehmen, Fotografien würden die wirkliche Welt auf natürlichem Wege wiedergeben, und sie verweisen darauf, dass [...] nicht nur das Bildmotiv, sondern auch der Träger, also die Materialität von Bildern zu beachten ist.“²⁴⁸

Werner Faulstich empfiehlt mit Bezug auf Grundgedanken Erwin Panofskys zu Ikonografie und Ikonologie drei Schritte für eine Bildanalyse:

a) *Bildbeschreibung:* Fragen nach der Entstehung, der Quelle, dem Hersteller, den Adressaten und der Medialität. Wurden die Fotos veröffentlicht? Verhältnis von Medium und Motiv? Welche Verbreitung hatte das Foto? Welche Besonderheiten sind auffällig?

b) *Bildanalyse:* Fragen nach dem Raum, der Perspektive, der Kompositionslinie, den abgebildeten Figuren, Fragmentierung, Statik/Dynamik und Linien, nach Farben und eventuell erkennbaren Stilen. Wie ist das Geschehen auf den Fotos inszeniert (*mise-en-scène*)?

²⁴⁴ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht, 2018, 92.

²⁴⁵ Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung, 2017, 90.

²⁴⁶ Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung, 2017, 92.

²⁴⁷ Franz X. Eder/Oliver Kühschelm, Bilder – Geschichtswissenschaft- Diskurse, in: Franz X. Eder/Oliver Kühschelm/Christina Linsboth, Bilder in historischen Diskursen, Wiesbaden 2014, 3-4.

²⁴⁸ Christine Brocks, Bildquellen der Neuzeit, Paderborn 2012, 143.

c) **Bildinterpretation:** Fragen nach Symbolik, Bedeutung und schließlich Kontextualisierung anhand des zuvor erarbeiteten Kontextes und der Forschungsfrage. Worauf verweist das Dargestellte?²⁴⁹

²⁴⁹ Faulstich, Bildanalysen, 2010, 7-8.; Ebd., 33.

8. ANALYSE

8.1. Die polizeiliche und gerichtliche Verfolgung

Mit der ersten Forschungsfrage soll überprüft werden, wie die juristische Verfolgung der hier fokussierten wegen §129Ib in Wien angezeigten zwölf Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ gestaltete. Diese komplexe Frage wurde in vier Unterpunkte und Thesen aufgeteilt.

8.1.1. Die erste Nennung

Die erste These lautet wie folgt: Die „fragliche Geschlechtsidentität“ der Person wurde im ersten Vermerk notiert. Hierfür werden die Dokumente verwendet, in welchen die Person das erste Mal im Akt schriftlich genannt wird. Konkret handelt es sich um den Antrags- und Verfügungsbogen, durch welchen üblicherweise die Voruntersuchung eingeleitet wurde, die Strafanzeige/Anzeige oder einen Strafantrag. Im Falle einer Verhaftung durch das Schneeballsystem wird die erste Anmerkung in Zeug*innenaussagen oder Berichten hinzugezogen. Das Kategoriensystem besteht aus dem Datenbanksatz „Art“ (Verhaftungsart). Insgesamt werden 14 Akten analysiert.²⁵⁰ Dreimal geschah die Festnahme durch eine Anzeige: bei Franz/Helene M., Richard D., und Alexander/Bella P., wo es sich bei Alexander/Bella um eine Anzeige auf freiem Fuß handelte. Leopold W. wurde durch Denunziation gefasst, Roland W. durch „Hinweise durch Andere“, bei Fritz J. (1938) wurden „anderweitige Ermittlungen“ und bei Friedrich/Rosa G. ein „anderer Kontext“ angegeben. Die restlichen sieben Personen wurden durch das Schneeballsystem erfasst, darunter fallen Leopold/Lea Z., Fritz J. (1940), Thomas H., Ernst S., Karl/Adele S. (beide) und Anton G.

Im Akt von Fritz/Friedrich J. aus dem Jahr 1938 liegt eine Stellungsanzeige und ein Verhör vom 31. August 1938 vor. Fritz bezeichnet sich in letzterem als „eine Art Masochist und feminin veranlagt“.²⁵¹ Darauf wird nicht weiter eingegangen. Fritz J. wird im Jahr 1940 ein zweites Mal verhaftet, nachdem im Zuge einer Fahndung in Graz zu Ernst H./Franz Sch. Erpresserbriefe an Fritz gefunden wurden in denen darüber hinaus „unerlaubte Beziehungen“ beschrieben wurden.²⁵² In der Strafanzeige vom 5. Februar 1940 ist von einer „homosexuellen Beziehung“ und „gleichgeschlechtlichen Verkehr“ die Rede, jedoch gibt es keine Abschriften

²⁵⁰ Zusätzlich existieren im Konvolut zwei Akten von Leopold/Lea und Alexander/Bella aus dem Jahr 1936, und ein Akt von Alexander/Bella aus dem Jahr 1948. Sie werden in den jeweiligen Abschnitten erwähnt, sofern sich etwas relevantes in den Akten befindet.

²⁵¹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 5639/1938, 7.

²⁵² WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 501/1940, 7.

von „fraglicher Geschlechtsidentität“.²⁵³ In der Strafsakte von Ernst S. ist eine Strafanzeige vom 12. März 1941 beigelegt, in welcher allerdings kein Vermerk auf eine „fragliche Geschlechtsidentität“ festgehalten wurde.²⁵⁴ Die erste Erwähnung von Ernst S. findet zuvor in einem Verhör eines anderen Beschuldigten statt, in welchem Ernst folgendermaßen beschrieben wird: „Die Fleischhauergattin hat einen ca 24 bis 26 jährigen Bruder. Dieser ist im Gesichte stets geschminkt, trägt sich sehr auffallend und hat ein typisch weibisches Gebahren“.²⁵⁵ Im Akt von Leopold W. liegt ein Antrags- und Verfügungsbogen vom 10. August 1938 der Gestapo bei, in welchem kein Verdacht auf eine „fragliche Geschlechtsidentität“ festgehalten wurde. Leopold bezeichnet sich im Verhör selbst als bisexuell veranlagt.²⁵⁶

Im Akt von Anton G. liegt eine Strafanzeige vom 7. Mai 1943 bei, in welchem Anton in der Vernehmung lediglich beschreibt, wie ein Bekannter, Franz M.,²⁵⁷ den Spitznamen „Fanny“ bekam, weil dieser „einmal in einem Damenkostüm einen Ball besucht hat“.²⁵⁸ Im Gerichtsakt von Franz/Helene M. ist ein Antrags- und Verfügungsbogen vom 24. Mai 1938 und ein Strafantrag vom 27. Juni 1938 vorhanden. Die Schwester Anna, welche die Vormundschaft über Franz/Helene hatte, Franz/Helene selbst, sowie Fritz S., der die Anzeige stellte, wurden vor dem Strafantrag am 1. Mai 1938 vernommen. Weder Fritz S. noch Franz/Helene sprachen eine mögliche „fragliche Geschlechtsidentität“ an, sondern wurden augenscheinlich überwiegend nach dem Tathergang befragt, wobei aber Franz/Helene die Angaben seiner Schwester auf Nachfrage seitens der Vernehmenden bestätigte.²⁵⁹ Anna äußerte sich folgendermaßen: „Er begann seit dieser Zeit, sich Damenkleider anzuziehen und später dann sogar ging er in Damenkleidung auf die Strasse [...]“.²⁶⁰ Darüber hinaus wurde festgehalten, dass Franz/Helene „sich gleich von aller Anfang an für häusliche Arbeiten zu interessieren [begann] – waschen, Teppichklopfen – und hat diese seine Gewohnheit bis an den heutigen Tag beibehalten“.²⁶¹

Im Akt von Thomas H. ist ein Antrags- und Verfügungsbogen beigelegt, in welchem eine Notiz an das Landesgericht Klagenfurt besagt, dass Thomas H. einen anderen Beschuldigten am „8.6.1940 in der Heurigenschänke Koci in Stammersdorf an den Oberschenkeln betastet; das

²⁵³ WStLA, LG 1, 501/1940, 17.

²⁵⁴ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsakten: LG 1, 565/1941, 57-60.

²⁵⁵ Ebd., 38-39.

²⁵⁶ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsakten: LG 1, 4778/1938, 36.

²⁵⁷ Dabei handelt es sich nicht um Franz/Helene M.

²⁵⁸ WStLA, LG 1, 1115/1943, 9.

²⁵⁹ WStLA, LG 1, 3354/1938, 15-17.; Ebd., 21-22.

²⁶⁰ Ebd., 14.

²⁶¹ Ebd., 14.

habe auch Hans Sch. gesehen“.²⁶² Mehr wurde nicht vermerkt. Im Akt von Roland W. ist eine Strafanzeige vom 21. Oktober 1938 und daraufhin ein Durchsuchungsbericht auf Anordnung vom 4. November 1938 beigelegt. Darin wurden „2 Lichtbilder des Roland W. in Frauenkleidern“²⁶³ gefunden, auf welche in der Vorführungsnote vom 7. November 1938 eingegangen wird: „Die 2 in meinem Besitz vorgefundenen Lichtbilder, auf welchen ich als Weib gekleidet, abgebildet bin, wurden im Jahre 1929 gefertigt.“²⁶⁴ Der Akt von Alexander/Bella P. teilt sich in zwei verschiedene Delikte auf. Im ersten Dokument vom 9. März 1941, in welchem ein Strafantrag wegen Schadensersatzansprüchen seitens Alexander/Bellas gestellt wurde, wird bei der Sachverhaltdarstellung in der Anzeige Alexander/Bellas der Rufname „Bella“ angeführt. Darüber hinaus wird von einer „angeblichen Frau“ geschrieben und dass „es sich bei der angeblichen Bella, die eine Frauenperücke trug, um einen Mann handle“.²⁶⁵ Bei der zweiten Strafanzeige der Kripo, festgehalten am 25. Februar 1942, gibt Alexander/Bella im ersten Verhör an: „Seit einem Jahr trage ich keine Damenkleider. Bin jedoch noch im Besitze eines Damenkleides, ein Paar Damenschuhe und einer Perücke“.²⁶⁶ Am übernächsten Tag wird Alexander/Bella erneut vernommen, wobei nun mehr angegeben wird, denn „im Sommer 1936 trat ich in einem Cafe (Tanzdiele) in der Erdbergerstraße im III. Bezirk als Damenimitator auf. Da ich auch als Animirdame [sic] mich betätige, bekam ich von einem Manne 25 Schillinge.“²⁶⁷

Beide Strafverfahren von Karl/Adele S., das erste im Jahr 1939 und das zweite im Jahr 1943 wurden durch das Schneeballsystem eingeleitet. Im Verfahren von 1943 lassen sich in der ersten Nennung keine Indizien auf eine „fragliche Geschlechtsidentität“ finden.²⁶⁸ Im Akt von 1939 liegt der Strafanzeige ein Schlussbericht der Gestapo vom 21. Juli 1939 bei, in welchem Karl/Adele gleichgeschlechtliche Betätigung mit einem weiteren Beschuldigten in Abrede stellte, die Polizei jedoch an der Glaubwürdigkeit der Aussage zweifelte, da Karl/Adele sich „nur in homosexuellen Kreisen“ aufhielt und „im Prater allgemein unter dem Namen ‚Adele‘ gerufen“ wird.²⁶⁹ Leopold/Lea Z.s Name wurde im Fall Robert P. genannt und es wurde ein separates Verfahren eröffnet.²⁷⁰ In der Strafanzeige der Gestapo vom 20. Oktober 1939 ist eine Abschrift vom 6. Juni 1939 beigelegt, in dem Leopold/Lea erwähnt wird. „Ich kenn schon seit

²⁶² WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 3014/1940, 6.

²⁶³ WStLA, LG 1, 6624/1938, 10.

²⁶⁴ Ebd., 13.

²⁶⁵ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 1968/1941, 3.

²⁶⁶ Ebd., 79.

²⁶⁷ Ebd., 90.

²⁶⁸ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 202/1943, 59.

²⁶⁹ WStLA, LG 1, 2982/1939, 29.

²⁷⁰ WStLA, LG 1, 4619/1939, 9.

dem Jahre 1932 durch Lokale einen gewissen Lea,“ und darauffolgt: „Ein anderes Mal hat mich Lea, seinen wirklichen Namen weiss ich nicht, nachm. Auf einen Tee eingeladen“²⁷¹ Im Akt von 1936 wird Leopold/Lea in einer polizeilichen Meldung vom 5. April folgendermaßen adressiert: „[...] als ‚Lea‘ bezeichnet‘ wurde. Z. hat sich in femininen Gesten und femininen Ton in der Sprache durch Tanzen als ‚Mädchen‘ besonders hervorgetan.“²⁷² Trotz dem weiblichen Rufnamen wird von einem geschlechternonkonformen Auftreten im Verhör 1939 jedoch keine Notiz gemacht.

Im Akt von Friedrich/Rosa G. ist ein Antrags- und Verfügungsbogen vom 29. Jänner 1938 beigelegt. Im Bericht wird Friedrich/Rosa als „Rosa Goldmann“ bezeichnet. Des Weiteren wird festgehalten, dass „die angebliche Rosa Goldmann ein Mann [sei], und mit Friedrich G. [...] identisch ist. G. wurde nun durch Wochen hindurch, fast täglich in der Wollzeile ab 23 Uhr in Frauenkleidern gesehen und beobachtet.“²⁷³ Es wird im Verhör angegeben, dass Friedrich/Rosa seit längerer Zeit in Frauenkleidern herumgehe, da „ich als Artist Damenimitator bin.“²⁷⁴ Im Akt von Richard D. ist eine Strafanzeige vom 15. Jänner 1942 beigelegt. Bereits auf der ersten Seite wird festgehalten, dass „der Unterfertigte (Krim.Ass. Georg Cavac) [...] eine Person in Frauenkleidern, welche ich nach Ort und Verhalten für eine Prostituierte hielt“²⁷⁵ am Abend des 27. Dezember 1941 bei einem Haustor gesehen habe. Richard wird einen Tag später vom Kriminalassistenten Karl Seiringer vernommen. Richard gibt in dem Verhör an: „in letzter Zeit wurde auch meine Sucht zum Tragen von Frauenkleidern wieder überwältigend wach.“²⁷⁶ Richard meint darüber hinaus: „Ich habe sonach mit Homosexuellen oder Strichjungen geschlechtlich nichts zu tun gehabt. Ich habe in sexueller Hinsicht ähnliche Gefühle wie ein Weib.“²⁷⁷

Fällt die „fragliche Geschlechtsidentität“ sofort auf? Bei den Personen von Typ fünf der Klassifizierung (Verbindung Homosexualität und „fragliche Geschlechtsidentität“) wird bestätigt, dass ein geschlechternonkonformer Habitus als Indikator für die nötige Fortführung der Untersuchung gesehen werden konnte und im Beispiel von Ernst auch später im Gerichtsverfahren relevant wurde.

²⁷¹ WStLA, LG 1, 4619/1939, 13.

²⁷² WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 3572/1936, 3-4.

²⁷³ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 733/1938, 5.

²⁷⁴ Ebd., 7.

²⁷⁵ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 109/1942, 3.

²⁷⁶ Ebd., 8.

²⁷⁷ Ebd., 10.

Drei von vier Personen der Kategorie Damenimitator fallen in das Schema, allerdings gibt nur Friedrich/Rosa G. im ersten Verhör zu, Damenimitator zu sein. Diese Aussage stammt aus dem Jänner 1938, also noch vor dem ‚Anschluss‘. Weder Leopold W., Karl/Adele, noch Alexander/Bella geben im ersten Verhör an, als Damenimitatoren im Varieté tätig zu sein.

In der Klassifizierung drei (Schlagwort „Frauenkleidung/-er“) ist bei Franz/Helene und Roland eine „fragliche Geschlechtsidentität“ in der ersten Notiz feststellbar, bei Franz/Helene war es die Fremdaussage der Schwester, Roland hingegen spricht von der „Verkleidung“ als einen Spaß, der während eines Badeausfluges in der Gruppe geschah. Weder bei Thomas noch bei Anton wurde eine Angabe gemacht, jedoch erwähnte Anton im Verhör einen Bekannten, welcher sich als Frau „verkleidete“. Somit wird in der ersten Untersuchung von den Personen selbst die „Verkleidung“ nie erwähnt.

Bei allen drei Personen der Klassifizierung weiblicher Rufname und Geschlechternonkonformismus wurde eine „fragliche Geschlechtsidentität“ teilweise in zumindest einem der Strafverfahren bei der ersten Untersuchung erwähnt, sofern die Akten von 1936 und 1948 inkludiert werden. Bei Leopold/Lea Z. ist im Akt von 1939 nur ein weiblicher Rufname in der Strafanzeige vermerkt, welches als Indiz nicht ausreicht, da viele homosexuelle Männer* sich zum Selbstschutz mit Spitznamen oder Frauennamen kannten. 1936 wurde es aber vermerkt. Alexander/Bella bestätigt die These im Verfahren von 1941, da sowohl ein weiblicher Rufname als auch Geschlechternonkonformismus durch die Kleidung festgehalten wird, in den Akten von 1936 und 1948 ist in den ersten Meldungen nichts zu finden. Bei Karl/Adele ist im Jahr 1943 nichts notiert, im Akt von 1939 wird der weibliche Rufname bekannt. Der Begriff Damenimitator (Kategorie vier) fällt im Zusammenhang mit Karl/Adele erst in später in einem Verhör.²⁷⁸

In der Klassifizierung „Transvestit“ wurde bei beiden Personen eine „fragliche Geschlechtsidentität“ vermerkt. Sowohl Friedrich/Rosa als auch Richard wurden in der Öffentlichkeit angehalten, wobei der Geschlechternonkonformismus den jeweiligen Polizisten auffiel. Richard scheint sich in die Kategorie „heterosexueller Transvestit“ einzuordnen und gibt als einzige Person sofort an, „Frauenkleider“ zu tragen.

8.1.2. Das Urteil

Die zugrundeliegende These lautet wie folgt: Die „fragliche Geschlechtsidentität“ hatte Einfluss auf das Urteil. Dabei soll der direkte Einfluss von „fraglicher Geschlechtsidentität“

²⁷⁸ WStLA, LG 1, 202/1943, 131.

berücksichtigt werden, weshalb die bei der Urteilsverkündung vorgelesenen Erschwerungs- und Milderungsgründe gruppiert und danach auf ihren Zusammenhang mit einer „fraglichen Geschlechtsidentität“ analysiert werden. Darüber hinaus wird die Urteilsverkündung der Richter (nicht die Hauptverhandlung) auf eine Nennung der „fraglichen Geschlechtsidentität“ untersucht. In vier Fällen kam es nicht zu einer Urteilsverkündung: Richard D. wurde freigesprochen, das Verfahren von Fritz wurde im Jahr 1940 nach §109 StPO eingestellt, und bei Anton G. und Franz/Helene M. zu einer Einstellung des Verfahrens, um diese an eine psychiatrische Anstalt weiterzuleiten.

Insgesamt sind sechs verschiedene Erschwerungs- und 16 Angaben bei Milderungsgründen aufgezeichnet worden, wobei im Durchschnitt pro Person zwei Erschwerungsgründe und drei Milderungsgründe genannt wurden. Die meisten Erschwerungsgründe hatte Fritz J., die meisten Milderungsgründe ebenso Fritz, gemeinsam mit Leopold/Lea Z. und Alexander/Bella P.²⁷⁹ Sortiert nach den Analyseergebnissen von Korom und Fleck können die Erschwerungscodes in drei Kategoriensysteme eingeordnet werden: Gesetz, aktive Beteiligung, und Täter*in. Unter Gesetz sind einerseits einschlägige Vorstrafen zu verstehen, etwa nach §129Ib oder §516, welche sechs von zehn Personen zur Last gelegt wurden.²⁸⁰ Zweitens wird in diesem Code das „Zusammentreffen mit Übertretung“ (mit einem anderen Delikt) bei zwei Personen, Thomas und Fritz J., festgehalten.²⁸¹ Der nächste Code summiert die angebliche aktive Beteiligung der Beschuldigten. Der Erschwerungsgrund „Wiederholung“ ist bei sechs von zehn Personen der am häufigsten vorkommende Grund.²⁸² Bei Roland, Ernst und Fritz ist darüber hinaus eine Fortsetzung auf längere Zeit festgehalten worden.²⁸³ Bei Leopold W. wirkt sich zusätzlich ein rascher Rückfall erschwerend aus.²⁸⁴ In der Kategorie Täter*in ist nur ein Grund vorhanden: die „Ausnützung anderer“ (in Bezug auf die Erpresserbriefe) bei Fritz J.²⁸⁵

Sieben von 16 Milderungsgründen wurden mehr als einmal genannt. Die Codes sind in vier Kategorien einzuteilen: Gesetz, Opfer, die Veranlagung, und äußere Umstände. Am öftesten wurde ein reumütiges Geständnis mit sieben von zehn Mal angeführt.²⁸⁶ Die Unbescholtenheit

²⁷⁹ WStLA, LG1, 5639/1938, 430-431.; WStLA, LG 1, 4619/1939, 174-175.; WStLA, LG 1, 1968/1941, 123-124.

²⁸⁰ WStLA, LG 1, 733/1938, 78-79.; WStLA, LG 1, 4778/1938, 77.; WStLA, LG 1, 3014/1940, 270.; WStLA, LG 1, 1968/1941, 123-124.; WStLA, LG 1, 202/1943, 256.; WStLA, LG 1, 4619/1939, 174-175.

²⁸¹ WStLA, LG1, 5639/1938, 430-431.; WStLA, LG 1, 3014/1940, 270.

²⁸² WStLA, LG 1, 733/1938, 78-79.; WStLA, LG1, 5639/1938, 430-431.; WStLA, LG 1, 6624/1938, 51.; WStLA, LG 1, 4619/1939, 174-175.; WStLA, LG 1, 2982/1939, 259.; WStLA, LG 1, 1968/1941, 123-124.

²⁸³ WStLA, LG1, 5639/1938, 430-431.; WStLA, LG 1, 6624/1938, 51.; WStLA, LG 1, 565/1941, 131.

²⁸⁴ WStLA, LG 1, 4778/1938, 77.

²⁸⁵ WStLA, LG1, 5639/1938, 430-431.

²⁸⁶ WStLA, LG 1, 4778/1938, 77.; WStLA, LG 1, 733/1938, 78-79.; WStLA, LG1, 5639/1938, 430-431.; WStLA, LG 1, 6624/1938, 51.; WStLA, LG 1, 4619/1939, 174-175.; WStLA, LG 1, 1968/1941, 123-124.

bzw. ein guter Leumund gilt als Gegenteil von etwaigen Vorstrafen und ist somit bei vier von zehn Personen vorgekommen.²⁸⁷ Eine Verjährung der Tat ist bei Roland W. und die Selbststellung bei Leopold/Lea Z. angegeben.²⁸⁸ Im Code Opfer ist eine Alkoholisierung bei fünf Personen festgestellt worden, der Fakt, dass die Straftat lediglich bei einem Versuch blieb bei drei Personen und die Verführung in der Jugend bzw. eine passive Verführung bei Leopold/Lea Z. und Ernst.²⁸⁹ Im Code Veranlagung wird bei Alexander/Bella und bei Fritz eine Versicherung der Besserung gewertet²⁹⁰ und bei Friedrich/Rosa und Leopold W. wird auf die Veranlagung eingegangen (je „abnormal“ und „widernatürlich“).²⁹¹ Der letzte Milderungscode handelt von äußeren Umständen: Bei Alexander/Bella wird das Wohlverhalten im Beruf, bei Leopold/Lea Z. die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse und die vernachlässigte Erziehung und bei Thomas die schlechte körperliche Verfassung aufgezählt.²⁹² Der Richter Wenger (mit Vorsitzendem Dr. Rotter und Schriftführer Friedrich Hauck) hält in der Urteilsverkündung fest, dass Fritz J. masochistisch veranlagt sei, „sich aber zu seiner abnormalen geschlechtlichen Befriedigung keiner Frau bedient, weil es ihn zu Männern hinzog.“²⁹³

Bevor die zweite Anklage gegen Fritz eingestellt wurde, gab der Staatsanwalt Dr. Scheibert in der Anklageschrift vom 20. April 1940 einen interessanten Einblick in sein Verständnis der Rechtsprechung:

„Zur rechtlichen Beurteilung wäre zu bemerken, dass nach Lehre und Rechtsprechung als Unzucht jede des Sittlichkeits- und Schamgefühl verletzende körperliche Berührung von Personen desselben Geschlechtes zu betrachten ist, sobald sie mit dem Geschlechtstrieb zusammenhängt. Ein beischlafähnlicher Unzuchtsakt wird hiebei nicht erfordert. Denn unzüchtig im Sinne des Gesetzes ist jede Handlung, welche der Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes dienend, die von der Sitte gezogenen Grenzen überschreitet. Das passive Dulden unzüchtiger Handlungen am eigenen Körper begründet dabei die Militärschaft an diesem Verbrechen.“²⁹⁴

²⁸⁷ WStLA, LG1, 5639/1938, 430-431.; WStLA, LG 1, 6624/1938, 51.; WStLA, LG 1, 565/1941, 131.; WStLA, LG 1, 1968/1941, 123-124.

²⁸⁸ WStLA, LG 1, 6624/1938, 51.; WStLA, LG 1, 4619/1939, 174-175.

²⁸⁹ WStLA, LG 1, 4778/1938, 77.; WStLA, LG 1, 733/1938, 78-79.; WStLA, LG1, 5639/1938, 430-431.; WStLA, LG 1, 4619/1939, 174-175.; WStLA, LG 1, 565/1941, 131.; WStLA, LG 1, 1968/1941, 123-124.; WStLA, LG 1, 202/1943, 256.

²⁹⁰ WStLA, LG1, 5639/1938, 430-431.; WStLA, LG 1, 1968/1941, 123-124.; Die Versicherung wurde wegen Bereitwilligkeit zur Operation bei Alexander/Bella bzw. einer bereits durchgeführten Operation bei Fritz ernst genommen.

²⁹¹ WStLA, LG 1, 4778/1938, 77.; WStLA, LG 1, 733/1938, 78-79.

²⁹² WStLA, LG 1, 4619/1939, 174-175.; WStLA, LG 1, 3014/1940, 270.

²⁹³ WStLA, LG1, 5639/1938, 425.

²⁹⁴ WStLA, LG 1, 501/1940, 97.

Die Spruchpraxis wurde in Österreich eigentlich erst am 4. Juni 1940 angepasst. Nichtsdestotrotz wurde das Verfahren knapp vier Monate später eingestellt.²⁹⁵

Der Richter Dr. Birke (mit Schriftführerin Rosa Hondt) stellte in der Urteilsverkündung von Ernst lediglich fest, dass zwei Zeugen „mit Unrecht angegeben hatten, daß S. geschminkt gewesen sei. Denn geschminkt war S. tatsächlich nicht. Die zwei Zeugen konnten zu ihrer Behauptung, weil S. eine rote Gesichtsfarbe hatte. Den Aussagen war daher keine weitere Bedeutung beizumessen.“²⁹⁶ Der Richter Dr. Etmayr (mit Vorsitz Dr. Watzek und Schriftführer*in Dr. Bönisch) hielt fest, dass Leopold W. „abnormal veranlagt sei“²⁹⁷, nachdem zuvor in der Vernehmung während der Hauptverhandlung festgehalten wurde, dass Leopold wiedernatürlich veranlagt sei.²⁹⁸ Die Richter Dr. Walters und Dr. Vockner (Schriftführer*in J.A. Hummel) erwähnen die „Verkleidung als Damenimitator“ von Thomas bei der Urteilsverkündung nicht²⁹⁹ und der Richter Dr. Werner (mit Schriftführer*in VB.A.Machedl) erwähnt die „Verkleidung“ auf den während der Hausdurchsuchung gefundenen Bildern Rolands während der Urteilsverkündung ebenso wenig.³⁰⁰ Der Richter Dr. Raschbacher (mit Schriftführer Bernard) stellt in Bezug auf die erste Anzeige, bei welcher Alexander/Bella nicht geständig war, fest, dass „dem Angeklagten übrigens auch in diesem Falle die Tat wohl zuzutrauen [ist], dies einerseits im Hinblick auf seine homosexuelle Veranlagung, die Art der Aufmachung und des Auftretens des Angeklagten.“³⁰¹

Im Akt von 1943 ist bei Karl/Adele nichts vermerkt, in der Anklageschrift des Staatsanwaltes Dr. Schedl wird Karl/Adele 1939 folgendermaßen beschrieben: „Seine Verantwortung trägt aber den Stempel der Unglaubwürdigkeit an sich, da durch die als Zeugen beantragten Rudolf S., Rudolf Z. und Josef H. deren Nachweis erbracht werden wird, dass Karl/Adele S. ein auffallend feminines Wesen zur Schau trägt, unter den Homosexuellen im Prater ‚Adeli‘ gerufen wird, früher Schuhe mit hohen Absätzen trug, als Dame verkleidet auftrat und sich in Gesellschaft anderer Burschen stark schminkte und puderte. Diese Umstände lassen seine pervertierte geschlechtliche Veranlagung mit Sicherheit erkennen.“³⁰² Bei der Urteilverkündung von Dr. Langer (unter dem Vorsitz von Dr. Rotter und Sepolt als Schriftführer*in) wird auf diese Schrift so eingegangen, dass Karl/Adele „ein feminines Wesen zur Schau“

²⁹⁵ Ebd., 138.

²⁹⁶ WStLA, LG 1, 565/1941, 123.

²⁹⁷ WStLA, LG 1, 4778/1938, 77.

²⁹⁸ Ebd., 70.

²⁹⁹ WStLA, LG 1, 3014/1940, 262.

³⁰⁰ WStLA, LG 1, 6624/1938, 49-52.

³⁰¹ WStLA, LG 1, 1968/1941, 123.

³⁰² WStLA, LG 1, 2982/1939, 209.

trug, und Karl/Adele „schminkte und puderte sich sehr stark – ohne dass er Pusteln im Gesicht hatte – und besass und verwendet sogar eine Puderdose“.³⁰³ Der Richter Dr. Walters (mit Vorsitzendem Dr. Rotter und Schriftführerin Margarete Rudolf) schneidet Leopold/Lea Z.s Vortrag des Gedichtes im Café Neumann mit den Worten „bei welchem er ein Ziertuch in der Hand hielt. Dieses Ziertuch führte er während des Vortrages in die Gegend des Hosenlatzes und machte Bewegungen, welche die Tätigkeit des Massierens bzw. Onaniernes andeuten sollten“³⁰⁴ an, jedoch wird die Beschreibung vom ‚femininen Habitus‘ nicht wiederholt. Der Richter Dr. Schima (mit Schriftführer Spörl) stellte im Abschnitt Urteilsbegründung fest, dass Friedrich/Rosa ein „Transvestit“ sei, welcher sich „als Frau verkleidet“, um mit Männern Geschlechtsverkehr zu haben und „sich für die Unzuchtshandlungen bezahlen lässt“.³⁰⁵

Bei der Aufzählung der Milderungs- und Erschwerungsgründe wird konkret nur einmal auf die „fragliche Geschlechtsidentität“ eingegangen, denn die unübliche Ausdrucksweise des Dr. Schima bei den Milderungsgründen von Friedrich/Rosa G. könnte mit der „fraglichen Geschlechtsidentität“ in Zusammenhang stehen.

8.1.3. Nach dem Gerichtsprozess

In den folgenden zwei Kapiteln wird erörtert, was mit den Personen nach dem Gerichtsverfahren geschah. Die erste These lautet: Ein Vermerk einer „fraglichen Geschlechtsidentität“ wirkte sich auf das Verfahren nach der Urteilsverkündung nachteilig aus. Dieses Kategoriensystem inkludiert jegliche Hinweise auf das Schicksal der Personen nach dem Gerichtsverfahren, es wird nicht nur der Gerichtsakt hinzugezogen, sondern auch Sekundärliteratur, weitere Primärquellen und etwa die Verstorbenensuche der Stadt Wien. Die Analyse wird für die nicht freigesprochenen Personen in vier Codes geteilt. Erstens eine reguläre Haft, ohne weiteres Wissen auf die Zukunft der Personen, zweitens eine Einweisung in eine Psychiatrie, drittens eine Rückstellung oder eine Schutzhaft ohne konkretes Wissen auf den Aufenthalt in einem Konzentrationslager und viertens eine Rückstellung oder Schutzhaft mit konkretem Wissen auf den Aufenthalt in einem Konzentrationslager.

Fritz J. wurde am 6. Juli 1939 zu einem Jahr schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager jeden zweiten Monat verurteilt. Die Untersuchungshaft wird angerechnet und das Milderungsrecht nicht angewendet.³⁰⁶ Das Verfahren im folgenden Jahr wurde am 27. August

³⁰³ Ebd., 257.

³⁰⁴ WStLA, LG 1, 4619/1939, 173.

³⁰⁵ WStLA, LG 1, 733/1938, 76-77.

³⁰⁶ WStLA, LG1, 5639/1938, 423-424.

1940 nach §109 StPO eingestellt.³⁰⁷ Fritz starb laut der Verstorbenenensuche der Friedhöfe Wien am 2. Oktober 1967 in Wien.³⁰⁸ Ernst S. wurde am 6. Mai 1941 aufgrund von §129Ib unter Anwendung des §54 StGB zu fünf Monaten schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich und zusätzlich Strafkostenersatz verurteilt.³⁰⁹ Es liegt eine Mitteilung des Abganges eines Gefangenen vom 30. Juni 1941 aus der Untersuchungsanstalt Wien II vor, welche am 12. August im Landesgericht Wien eingelangt ist.³¹⁰ Mehr ist nicht zu Ernst S. bekannt. Thomas H. wurde am 26. November 1940 aufgrund von §129Ib Verbrechen der Unzucht wider die Natur und Übertretung nach §516 zu vier Monaten schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich verurteilt.³¹¹ Die Untersuchungshaft wurde angerechnet und Thomas wurde darüber hinaus von §5, 129Ib (Beihilfe zur Unzucht wider der Natur) aufgrund von unzulänglichen Beweismitteln freigesprochen und laut Friedhöfe Wien starb Thomas am 24. Dezember 1962 in Wien.³¹² Leopold/Lea Z. wurde am 22. Februar 1940 wegen §129Ib zu fünf Monaten Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich und Kostenersatz verurteilt. Das Milderungsrecht wurde nicht angewendet.³¹³ Mehr ist über das Leben von Leopold/Lea nicht bekannt, es liegt kein Vermerk in der Verstorbenenensuche der Friedhöfe Wien vor.

Anton G. wurde am 3. Dezember 1943 von der Anklage nach §129Ib freigesprochen. Der Einzelrichter Dr. Mager begründet diese Entscheidung damit, dass das einzige Beweismittel das polizeiliche Geständnis vom 7. Mai 1943 gewesen war, welches Anton bei der gerichtlichen Vernehmung widerriefen und deshalb als Verurteilungsgrund nicht geeignet ist.³¹⁴ Anton wurde mit der Begründung freigesprochen, dass „auf Grund des psych. Gutachtens feststeht, dass aus den homosexuellen Eigentümlichkeiten in der Persönlichkeitsbeschaffenheit nicht der zwingende Schluss zu ziehen ist, dass eine homosexuelle Betätigung bei dem Angeklagten dauernd vorkommt, sie kann vielmehr bloß phasenhaft – laut der Vorstrafenerkenntnisse – in seinem Leben aufgetreten sein. Aus allen diesen Gründen ergibt sich ohne Zweifel ein sehr starker Verdacht gegen den Angeklagten, aber kein absoluter Schuldbeweis für die erhobene Anklage.“³¹⁵ Der erste Ansuchen um Einweisen liegt vom Regierungsrat Dr. Ludwig Diemnitz

³⁰⁷ WStLA, LG 1, 501/1940, 131.

³⁰⁸ Friedhöfe Wien Verstorbenenensuche, online unter: www.friedhofewien.at/verstorbenenensuche-detail?fname=Friedrich+Judmaier&id=034%3E6E60%3CO&initialId=034%3E6E60%3CO&fdate=1967-10-02&c=004&hist=false (1.4.2023).

³⁰⁹ WStLA, LG 1, 565/1941, 122.

³¹⁰ Ebd., 186.

³¹¹ WStLA, LG 1, 3014/1940, 256.

³¹² Ebd., 257; Ebd., 263.; Friedhöfe Wien Verstorbenenensuche, online unter: www.friedhofewien.at/verstorbenenensuche-detail?fname=Thomas+Hittinger&id=04%3EADAVIZG&initialId=04%3EADAVIZG&fdate=1962-12-24&c=046&hist=true (1.5.2023).

³¹³ WStLA, LG 1, 1115/1943, 172.

³¹⁴ WStLA, LG 1, 1115/1943, 86-87.

³¹⁵ Ebd., 87.

unter Hinweis auf das privatärztliche Gutachten von Dr. Otto Zirkelbach, eingelangt im Landesgericht Wien am 25. November 1943, vor.³¹⁶ Am Schluss des Endverfügens ist erneut eine Notiz angeführt, dass Anton G. auf Ansuchen von Dr. Diemnitz unter Hinweis auf das Gutachten in eine psychiatrische Anstalt überstellt werden soll.³¹⁷ Das weitere Schicksal von Anton G. ist nicht bekannt.³¹⁸

Das Verfahren gegen Franz/Helene M. aufgrund von §§ 129Ib und 8 wurde am 17. Oktober 1938 eingestellt. Der Bericht ist von dem Richter Dr. Schima unterzeichnet.³¹⁹ Franz/Helene wurde am 25. Oktober 1938 der Heil- und Pflegeanstalt der Stadt Wien „Am Steinhof“ überstellt.³²⁰ Auf der Krankheitsgeschichte Nr. 6 ist vermerkt, dass Franz/Helene am selben Tag als direkter Zuwachs vom Landesgericht angekommen sei, und im Juli 1939 vom Steinhof, weil Franz/Helene „nicht mehr anstaltsbedürftig“³²¹ gewesen sei, abgegangen. Ein Beschluss vom 27. September 1938 fällt das Urteil, dass Franz/Helene mit einer Frist von 8 Monaten in einer geschlossenen Anstalt gehalten werden sollte, weil „nach dem ger.ärztlichen Gutachten leidet U. an höhergradigen Schwachsinn, es bestehen homosexuelle Impulse, die er zum Teil gewerbemässig verwendet. Er ist geistesschwach.“³²² Franz/Helene wurde am 20. Juli 1939 aus der Heil- und Pflegeanstalt zurück an die Schwester Anna entlassen und entging der Aktion T4, welche rückwirkend ab 1. September 1939 durchgeführt und im Juni 1940 am Steinhof gestartet wurde, um weniger als ein Jahr.³²³ Franz/Helene wurde am 28. Juni 1943 am Wiener Zentralfriedhof begraben. Es ist nicht mehr über die letzten vier Jahre bekannt.³²⁴

Karl/Adele S. wurde am 14. November 1939 wegen §129Ib zu 8³²⁵ Monaten schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich und Kostenersatz des Strafverfahrens und -vollzuges verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde angerechnet und das Milderungsrecht wurde nicht angewendet.³²⁶ Es liegt ein Schutzhaftbefehl der Gestapo, gezeichnet von Max Häusserer,

³¹⁶ Ebd., 72-73.

³¹⁷ Ebd., 94.

³¹⁸ Auf Ansuchen an das WStLA, ob Anton eventuell wie Franz am Steinhof nach Einstellung des Prozesses überstellt worden sein könnte, konnten keine Akten gefunden werden.

³¹⁹ WStLA, LG 1, 3354/1938, 143.

³²⁰ Ebd., 155.

³²¹ WStLA, Otto-Wagner-Spital, A12/3 – Krankengeschichten: Männer: 1943, Franz Maurer, 1.

³²² WStLA, Otto-Wagner-Spital, Franz Maurer, 4.

³²³ Mende, Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ zwischen 1938 und 1945, 1996, 188-189.

³²⁴ Friedhöfe Wien Verstorbenensuche, online unter: www.friedhofewien.at/verstorbenensuche-detail?fname=Franz+Maurer&id=04%3E6Q%2CAQUQ&initialId=04%3E6Q%2CAQUQ&fdate=1943-06-28&c=046&hist=true (6.4.2023).

³²⁵ Paragraph 8 StGB behandelte den Versuch eines Verbrechens. Der Paragraph besagt, dass der/die Beschuldigte*r eine wirkliche zur Ausübung führende Handlung unternommen hat müssen, die Vollbringung des Verbrechens wegen externen Gründen aber unverblieben ist. Vgl dazu: Reichsgesetzblatt 1849-1918, online unter: ALEX - <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=584&size=45> (1.4.2023).

³²⁶ WStLA, LG 1, 2982/1939, 218.

vom 4. August 1939 vor, in welchem ersucht wird, Karl/Adele an die Rossauerlände zu überstellen.³²⁷ Dem Endverfügen ist ein Vermerk vom 22. März 1940 beigelegt, dass Karl/Adele nach Verbüßung der Haftstrafe an die Kripoleitstelle Wien überstellt worden ist.³²⁸ Am 1. März 1943 wird Karl/Adele S. erneut verurteilt, dieses Mal zu zehn Monaten Gefängnis sowie Kostenersatz des Strafverfahrens und -vollzuges.³²⁹ Im Endverfügen vom selben Tag wird vermerkt, dass Karl/Adele nach verbüßter Strafe der Polizei rück zu überstellen sei.³³⁰ Dem Wiener Stadt- und Landesarchiv liegt eine Meldung über Eheschließung zwischen Karl/Adele S. und Anna R. vom 15. April 1946 vor.³³¹

Roland W. wurde am 9. Dezember 1938 zu sechs Monaten strengen Arrestes, verschärft durch ein hartes Lager monatlich und Kostenersatz des Strafverfahrens und -vollzuges und einer Probezeit von drei Jahren verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde angerechnet und das Milderungsrecht wurde angewendet.³³² Nach Schließung des Beweisverfahrens erklärt der Richter Dr. Werner, dass Roland nach Urteilsverkündung an das Polizeigefangenenhaus Rossauerlände zur Verfügung der Gestapo überstellen zu sein.³³³ Es liegt zusätzlich ein Schutzhaftbefehl der Gestapo vom 29. November 1938, gezeichnet von Max Häusserer bei, der vorschreibt, dass Roland nach Verbüßung der Strafe rücküberstellt werden soll.³³⁴ Laut Auskunft aus dem Strafregister der Kripoleitstelle Wien Alsergrund ist Roland laut Sterbeverzeichnis vom 6. Dezember 1940 am 25. November 1940 in Wien verstorben. Der Sterbegrund ist nicht bekannt.³³⁵

Friedrich/Rosa G. wurde am 22. April 1938 wegen des Verbrechens der teils vollbrachten und teils versuchten Unzucht wider die Natur nach §§129Ib und 8 StGB zu zehn Monaten schweren Kerker, verschärft durch einen Fasttag monatlich und Kostenersatz des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt. Zusätzlich wurde eine Unterbringung in einem Arbeitshaus gemäß §1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10.06.1932 veranlasst, welches für eine Probezeit von drei Jahren aufgeschoben wurde. Das Milderungsrecht wurde angewendet.³³⁶ Die Unterbringung in einem Arbeitshaus wurde beschlossen, da Friedrich/Rosa zwischen 1928 bis 1936 dreimal wegen

³²⁷ Ebd., 145.

³²⁸ Ebd., 301.

³²⁹ WStLA, LG 1, 202/1943, 58.

³³⁰ Ebd., 147.

³³¹ Hannes Sulzenbacher, Adele, der Luftballonhändler beim Riesenrad. Eine Leopoldstädter Biografie. In: Hanak Werner/Mechtild Widrich (Hg.), Wien II. Leopoldstadt. Die andere Heimatkunde, Wien 1999, 166.

³³² WStLA, LG 1, 6624/1938, 50.

³³³ WStLA, LG 1, 6624/1938 47.

³³⁴ Ebd., 1-2.

³³⁵ Ebd., 67.

³³⁶ WStLA, LG 1, 733/1938, 75-76.

§129Ib und viermal wegen Diebstahl vorbestraft war. Aufgrund des Lebenswandels und des verbesserten Arbeitsverhältnisses wurde die Strafe durch die Probezeit aufgeschoben.³³⁷ Friedrich/Rosa wurde am 5. Mai 1938 in die Strafanstalt Stein an der Donau überwiesen³³⁸, welche am 29. November 1938 als verbüßt gegolten hat.³³⁹ Friedrich/Rosa wurde am 11. April 1940 ins Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert³⁴⁰ und verstarb eine Woche später, welches in einem Vermerk an das Strafregisteramt am 31. Oktober 1941 festgehalten wurde: „Mit der Bekanntgabe rückgemittelt das G. Friedrich lt. Mitteilung d. Imp.Ib., Akt Z.7107 v. 29.4.1940, am 18.4.1940 in Sachsenhausen gestorben ist.“³⁴¹

Leopold W. wurde am 10. September 1939 wegen dem versuchten Verbrechen nach §§129Ib und 8 StGB zu sechs Monaten schweren Kerkers, ergänzt durch ein hartes Lager monatlich und zum Kostenersatz des Strafverfahrens und -vollzuges verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde angerechnet und das Milderungsrecht angewendet.³⁴² Es liegt vom 27. August 1938 ein Schutzhaftbefehl von der Gestapo im Auftrag von Max Häusserer bei, welches die Überstellung an das Polizeigefangenenhaus Rossauerlande nach der Strafverbüßung anordnet.³⁴³ Im dem Endverfügungen beigelegten Bericht über den Strafvollzug vom 8. Februar 1939 ist notiert, dass Leopold am Folgetag nach Verbüßung der Strafe an die Gestapo zu überstellen ist.³⁴⁴ Der Gerichtsakt endet hier, doch nach dem Eintrag der Datenbank des *Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes* (DÖW) ist Leopold am 1. Februar 1940 im KZ Mauthausen verstorben. Leopold wird dort als „politischer Verfolgter“ eingeordnet.³⁴⁵

Alexander/Bella P. wurde am 13. März 1942 wegen des versuchten Verbrechens der Unzucht wider die Natur nach §§ 129Ib bzw. 8 StGB zu zehn Monaten schweren Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich und zum Kostenersatz des Strafverfahrens und -vollzuges verurteilt. Die Untersuchungshaft wurde angerechnet und das Milderungsrecht angewendet.³⁴⁶ Es liegt ein Rückstellungsantrag der Kripo Wien vom 27. Februar 1942 vor, welches ersucht, dass Alexander/Bella nach Verbüßung der Haft „zwecks Einleitung weiterer polizeilicher Massnahmen der KPL II B“ rückzustellen sei.³⁴⁷ Alexander/Bella wurde laut Brunner und

³³⁷ Ebd., 79.

³³⁸ Ebd., 81.

³³⁹ Ebd., 85.

³⁴⁰ Müller/Sternweiler, *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*, 2000, 17.

³⁴¹ WStLA, LG 1, 733/1938, 89.

³⁴² WStLA, LG 1, 4778/1938, 76.

³⁴³ Ebd., 51.

³⁴⁴ WStLA, LG 1, 4778/1938, 85.

³⁴⁵ Opfer politischer Verfolgung, in: *Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (DÖW)*, www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/opfer-politischer-verfolgung (1.4.2023).

³⁴⁶ WStLA, LG 1, 1968/1941, 120.

³⁴⁷ Ebd., 97.

Sulzenbacher ins Konzentrationslager Natzweiler verschleppt.³⁴⁸ Im Gerichtsakt von 1948 gibt Alexander/Bella an, dass „ich während meiner KZ Zeit – Dauer 1941 bis 1945“³⁴⁹ dort gewesen sei, und zwischen 1942 und 1943 in Natzweiler/Vogesen einer freiwilligen Entmannung zugestimmt habe.³⁵⁰ Laut einer Vorermittlung wegen NS-Verbrechen von der *Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen* am 11. Februar 1970 befand sich Alexander/Bella für einige Zeit im Lager Karlshagen I (Peenemünde/Usedom), Nebenlager des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück.³⁵¹ Die Freisprüche nach 1945 werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Im Durchschnitt wurde eine Haftstrafe von 7,8 Monaten verhängt, wobei Thomas zu vier Monaten und Fritz J. am längsten zu einem Jahr verurteilt wurde. Es wurde sieben Mal ein schwerer Kerker verhängt, bei Leopold/Lea Z. Kerker und bei Roland W. ein strenger Arrest, und bei Karl/Adeles zweiter Haft Gefängnis. Zusätzlich zum strengen Arrest/schweren Kerker wurde bei Leopold W., Roland, Thomas, Karl/Adele und Ernst die Haft um ein hartes Lager monatlich verschärft. Leopold/Lea Z. Haftstrafe des Kerkers wurde ebenso durch ein hartes Lager monatlich erschwert. Fritz J.s Strafe wurde jedes zweite Monat durch ein hartes Lager verschärft. Friedrich/Rosa G. musste zusätzlich einen Fasttag monatlich hinnehmen.

Das Milderungsrecht konnte sieben Mal angewendet werden. Bei Roland wurde zusätzlich vermerkt, dass „der Vollzug der Strafe vorläufig aufgeschoben“ werde und die Probezeit „mit 3 Jahren bestimmt (Ende der Probezeit: 13.12.1941)“³⁵² wird. Bei Friedrich/Rosa G. wird vermerkt, dass „Unterbringung in einem Arbeitshaus“³⁵³ vorbereitet werden soll, diese aber für eine Probezeit von drei Jahren aufgeschoben werden soll. Die Aufschiebung der Probezeit dürfte langfristig nicht viel geändert haben, da von Roland der Schutzhaftbefehl vorliegt und Friedrich/Rosa nachweislich in einem Konzentrationslager starb. Im Schema „reguläre Haft“ befinden sich beide Personen, Ernst und Fritz J., mit dem Verfolgungsgrund fünf Verbindung Homosexualität und „fragliche Geschlechtsidentität“. Thomas fällt in den Verfolgungsgrund drei „Frauenkleidung“, die niedrige Haftstrafe könnte aber auf eine Aussage von Thomas während der Hauptverhandlung zurückzuführen sein: „Ich lebe mit meiner Frau sehr glücklich und habe auch einen normalen Verkehr. Zeitweise kommt das so über mich.“³⁵⁴

³⁴⁸ Brunner/Sulzenbacher, *Das Projekt der Namentlichen Erfassung*, 2015, 113.

³⁴⁹ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 1817/1948, 10.

³⁵⁰ Ebd., 30.

³⁵¹ Schreiben an den Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes aus Hängemappe/File 209/552, ITS Archives, Bad Arolsen, 2-3.

³⁵² WStLA, LG 1, 6624/1938, 50.

³⁵³ WStLA, LG 1, 733/1938, 79.

³⁵⁴ WStLA, LG 1, 3014/1940, 243.

Anton als auch Franz/Helene (Kategorie „Frauenkleidung“) wurden in eine psychiatrische Anstalt überwiesen. Es ist davon auszugehen, dass Franz/Helene wegen der Vorgeschichte am Steinhof zwischen 1911-1918 zurück an den Steinhof überwiesen wurde. Trotz des Freispruches aufgrund von mangelnden Beweisen schlägt die Exekutive zwei Mal ein Ansuchen um Psychiatrisierung von Anton vor,³⁵⁵ vielleicht, um das gescheiterte Gerichtsverfahren zu umgehen. Leopold/Lea Z. stellt einen Sonderfall in der Auswertung dar, da das Gerichtsverfahren von 1939 die „fragliche Geschlechtsidentität“ nicht aufgreift, obwohl der Akt von 1936 während des Beweisverfahrens erwähnt und teilweise zitiert wird. Die beiden anderen Personen aus Kategorie vier (weiblicher Rufname und Geschlechternonkonformismus) wurden einerseits in ein Konzentrationslager überstellt und andererseits liegt je einmal ein Schutzhaftbefehl und einmal ein Rückstellungsantrag bei. Die restlichen drei Personen der Kategorie zwei weiblicher Rufname und Geschlechternonkonformismus verbüßten keine reguläre Haft. Die vier Personen der Kategorie Damenimitatoren ebenso wenig, wobei drei von vier Personen in ein Konzentrationslager überstellt wurden.

8.1.4. Freispruch

Im letzten Abschnitt der Forschungsfrage eins wird untersucht, was nach den Gerichtsverfahren passierte, wenn das Verfahren eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch kam. Die These lautet wie folgt: Wenn es zu einem Freispruch kam oder die Anzeige fallengelassen wurde, wurde die „fragliche Geschlechtsidentität“ angeführt. Insgesamt kam es bei fünf Fällen zu einem Freispruch bzw. zur Einstellung des Verfahrens, wobei drei bereits in der letzten These behandelt wurden: Zwei Personen wurden in eine psychiatrische Anstalt überwiesen und ein Verfahren wurde eingestellt. Der vierte Fall handelt von Richard D., wo es bei der Urteilsverkündung zu einem Freispruch kam. In der Strafanzeige der Kripo ist ein Verhör beigelegt, in dem Richard erklärt:

„Meine sexuelle Veranlagung treibt mich nicht zu einer geschlechtlichen Betätigung mit einem Homosexuellen. Im Gegenteil. Ich wollte mich stets nur mit geschlechtlich normal veranlagten Männern, daß heißt, mit Männern, die den Geschlechtsverkehr mit dem Weibe ausführen, geschlechtlich auf vorgeschilderte Weise betätigen. Dabei sollte ich selbst einen Mann nicht am Geschlechtsteil angreifen, sondern nur von dem Manne am Körper abgegriffen und vergewaltigt werden. Ich habe sonach mit Homosexuellen oder

³⁵⁵ WStLA, LG 1, 1115/1943, 89.; Ebd., 72.

Strichjungen geschlechtlich nichts zu tun gehabt. Ich habe in sexueller Hinsicht ähnliche Gefühle wie ein Weib.“³⁵⁶

Diese Aussage wird in der Urteilsverkündung mit dem Richter Dr. Schulz (mit Schriftführer Hummel) paraphrasiert wiedergegeben:

„In der letzten Zeit bekam er eine Sucht zum Tragen von Frauenkleidern. Er bezweckte damit, dass ihn Männer ansprechen, ihn zu einem Geschlechtsverkehr auffordern und allenfalls angreifen und um die Hüfte fassen. Darin suchte er eine sexuelle Befriedigung.“³⁵⁷

Dr. Schulz gibt daraufhin einen Einblick in sein Verständnis der Anpassung der Spruchpraxis:

„Dieses Verhalten des Beschuldigten stellt nach Ansicht des Gerichtes keine widernatürliche Unzuchtshandlung im Sinne des §129Ib St.G. dar. Wenn auch Unzucht im Sinne dieser Gesetzesstelle nicht nur beischlafähnliche und onanistische Handlungen umfasst, sondern auch jede auf die Erregung und Befriedigung der eigenen oder fremder Geschlechtslust gerichtete Handlungen, die geeignet sind das allgemeine Schamgefühl zu verletzen, so ist dabei doch erforderlich, dass der Täter die Geschlechtssphäre, das heisst den Geschlechtsteil oder die zur Geschlechtssphäre gehörigen Körperteile eines anderen gleichgeschlechtlichen Menschen als Mittel für die Erregung oder Befriedigung der Wollust benützt.“³⁵⁸

Daraufhin begründet er den Freispruch folgendermaßen:

„Die Absicht des Angeklagten ging aber nur dahin, sich ansprechen und ganz allgemein am Körper streicheln oder berühren zu lassen. Dadurch hätte er nach seiner Absicht eine geschlechtliche Regung und vielleicht auch Befriedigung gefunden. Eine solche Handlung kann aber nicht als Unzucht wider die Natur bezeichnet werden, wenn auch der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, dass dieses Verhalten in späterer Folge einem strafbaren Tatbestande nahekommen könnte.“³⁵⁹

Dr. Schulz beendete die Urteilsverkündung folgendermaßen:

„Der Beschuldigte ist ein sogenannter Transvestit, also ein Sonderling, der einen Grenzfall darstellt, zwischen strafbarer Unzucht und strafloser Abwegigkeit des

³⁵⁶ WStLA, LG 1, 109/1942, 10.

³⁵⁷ Ebd., 35.

³⁵⁸ Ebd., 36.

³⁵⁹ Ebd., 36.

Sexuallebens. Mangels Nachweises des Tatbestandes des Verbrechens nach §129Ib St.G. musste ein Freispruch erfolgen.“³⁶⁰

Richard verstarb am 17. Mail 1958 in Wien.³⁶¹

Der fünfte Fall beginnt am 7. Februar 1948 als Alexander/Bella P. erneut wegen §129Ib verhaftet wird.³⁶² Bereits in der ersten Hauptverhandlung am 31. Oktober 1949 beantragt der Verteidiger Dr. Kanzler eine Einweisung und gerichtsärztliche Untersuchung, dass Alexander/Bella „mit Rücksicht auf die Entmannung sexuellen Empfindungen nicht mehr zugänglich ist“.³⁶³ Diese wird abgelehnt und Alexander/Bella wird zu sechs Monaten verschärft durch einen Fasttag und ein hartes Lager während der Strafzeit verurteilt.³⁶⁴ Am selben Tag meldet Dr. Kanzler die Berufung an.³⁶⁵ Am 27. April 1950 wird Alexander/Bella Dr. Walther Schwarzacher vom Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien für ein Gutachten vorgeführt.³⁶⁶ In der Berufungsverhandlung am 27. Juni 1950 wird das Urteil von Dr. Graf und Dr. Zips mit Rücksicht auf das gerichtsmedizinische Gutachten auf drei Monate strenger Arreststrafe gemildert,³⁶⁷ weil „der Angeklagte ein echter Zwitter sei, bei dessen äusseren Habitus wohl das männliche Aussehen überwiege, bei dem aber die männlichen und weiblichen Keimdrüsen, die das Geschlecht bestimmen, vermischt seien“ und es sei „daher nicht sicher feststellbar, dass Alexander P. trotz seines Aussehens, welches ihn auf den ersten Blick als einen Mann erscheinen lässt, demselben Geschlecht angehöre, wie die Mitangeklagten, sodass es am Tatbestand des §129Ib StG. fehle.“³⁶⁸ Die vorgesehene Haftstrafe zuerst auf drei Monate strengen Arrest gemildert und schließlich amnestiert.³⁶⁹

Im Januar 1951 kam es außerdem zur Wiederaufnahme des Verfahrens von 1941. Durch das gerichtsmedizinische Gutachten wird Alexander/Bella am 24. Jänner 1951 freigesprochen.³⁷⁰ Es wurde festgestellt, dass Alexander/Bella als „echter Zwitter anzusehen ist, wobei das weibliche Keimdrüsengewebe über sein männliches Keimdrüsengewebe dominiert, bezw.

³⁶⁰ Ebd., 36-37.

³⁶¹ Friedhöfe Wien Verstorbenensuche, online unter: <https://www.friedhofewien.at/verstorbenensuche-detail?fname=Richard+Dolejsi&id=04%2C4OAJRBX&initialId=04%2C4OAJRBX&fdate=1958-05-17&c=004&hist=true> (23.4.2023).

³⁶² WStLA, LG 1, 1817/1948, 1.

³⁶³ Ebd., 137-138.

³⁶⁴ Ebd., 140.

³⁶⁵ Ebd., 144.

³⁶⁶ Ebd., 167.

³⁶⁷ Ebd., 182.

³⁶⁸ Ebd., 183-184.

³⁶⁹ Ebd., 221.

³⁷⁰ WStLA, LG 1, 1968/1941, 147.

dessen Wirkung aufhebt“.³⁷¹ Das gerichtsärztliche Gutachten ließe sich als neues Beweismittel für einen Freispruch darstellen. Darüber hinaus war ein Freispruch anzustreben, da es sich bei Alexander/Bella um „eine angeborene doppelgeschlechtliche Anlage handelt“³⁷² welche auch schon 1942 bestand. Trotz der äußerlichen Erscheinung wäre anzunehmen, dass Alexander/Bella „in der Richtung weiblicher geschlechtl. Empfindungen beeindruckt war, demnach aber ein Verschulden des Alexander/Bella P. in der Richtung eines gleichgeschlechtl. Verkehrs nicht angenommen werden kann.“³⁷³ Abschließend liegen Hinweise auf weitere Haftverbüßungen vor: 1958 wegen §516 mit dem Urteil von dreimonatigem strengen Arrest und außerdem im Jahr 1968.³⁷⁴

8.2. Die Terminologie

Die zweite Forschungsfrage soll überprüfen, welche Arten von Selbst- und Fremdzuschreibungen für die Personen verwendet wurden und welche Korrelationen erkennbar sind. Diese breit ausgelegte Frage wird in vier Unterkapiteln zu Justiz, Medizin, Fotografie und Medien beantwortet.

8.2.1. Justiz

Im ersten Part werden alle Gerichtsakten auf ihre Spruchpraxis untersucht. Dabei werden die Gerichtsakten von vor und nach dem Nationalsozialismus miteinbezogen. Die erste Unterfrage soll feststellen, ob aktenübergreifende Korrelationen bei der Begriffswahl der Staatsgewalt und bei den betroffenen Personen erkennbar waren. Die ersten beiden Codes stützen sich auf die Auswertung von Bauer et al., in welcher sich homosexuell als der vorherrschende Begriff herausstellte und vereinzelt auch gleichgeschlechtlich, bisexuell, und „normal“ verwendet wurden.³⁷⁵ Diese Begriffe lassen sich ebenso in diesen Gerichtsakten wiederfinden, wobei bei einigen außerdem ein Bezug auf den Gesetzestext festzustellen ist. Die offenkundigsten Bezeichnungen sind dabei „(widernatürlich/e) veranlagt/Veranlagung“, welche mehr als ein Dutzend Mal vorkamen, sowohl als Selbst- als auch als Fremdbezeichnung in Verhören, Protokollen und Urteilsverkündungen.³⁷⁶ Als Pendant zu widernatürlich wurden „normal“,

³⁷¹ Ebd., 147-148.

³⁷² Ebd., 148.

³⁷³ Ebd., 147-148.

³⁷⁴ Sara Ablinger, Intersexualität im Kontext der Strafverfolgung nach §129Ib anhand des Falles Alexander/Bella P. von 1935 bis 1952. Forschungsarbeit 248834/13 gefördert durch die Kulturabteilung der Stadt Wien. Unveröffentlichtes Manuskript, 8.; Den Akt von 1957 gibt es nicht mehr. Über den Akt von 1968 ist nichts bekannt.

³⁷⁵ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/ Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht, 2018, 92-95.

³⁷⁶ WStLA, LG 1, 2982/1939, 131.; Ebd., 245.; Ebd., 85.; WStLA, LG 1, 6624/1938, 12.; WStLA, LG 1, 109/1942, 34.; Ebd., 36.; WStLA, LG1, 5639/1938, 170.; WStLA, LG 1, 4778/1938, 69.; WStLA, LG 1, 1968/1941, 79.; Ebd., 90.; WStLA, LG 1, 565/1941, 63.; Ebd., 72.

„anormal“ und „abnormal“ ähnlich häufig und von allen Parteien in allen Dokumentarten verwendet. In Bezug auf die Sexualität wurden ähnlich wie bereits festgestellt bisexuell, „homosexuell/Homosexueller“ und „Warmer“ verwendet, wobei der Begriff „Warmer“ in den Wiener Gerichtsakten ausschließlich in Anführungszeichen angeführt und in vier von fünf Fällen in als Fremdbezeichnung einem Zeug*innenverhör vorkam.³⁷⁷ Ein Wechsel der Pronomen (von „er“ auf „sie“) kann in den Akten nur aufgefunden werden, wenn er in Verbindung mit einem femininen Ruf- bzw. Spitznamen vorkam. Dies war dreimal der Fall. Bei Friedrich/Rosa wird dies zuerst in dem Bericht des Kriminalinspektors Josef Hanakam der Bundes-Polizeidirektion festgehalten:

„ [...] da sie überzeugt sei, dass er sie für ihre Leistungen gerne entsprechend belohnen werde. Daraufhin wurde sie zur Ausweisleistung angehalten, bei welchem Anlasse sie sich als Rosa Goldmann ausgab.“³⁷⁸

Diese Angleichung wird im beigelegten Schreiben an die Staatsanwaltschaft, den Verhören des Sexualpartners Maximilian, und der zweiten Aussage Hanakams ebenso übernommen und vollzogen.³⁷⁹ In einem Verhör von Rudolf Z. im nächsten Fall Karl/Adele (1939) wird von dem Kriminalbeamten Gaida der Gestapo festgehalten: „Als ich nämlich diesem erzählte, dass ich ein Zimmer suche, bemerkt er, ich möge zur ‚Adele‘ gehen, die werden schon eines wissen.“³⁸⁰ Im dritten Sachverhalt berichtet Hans K., in Fliegerkommandoausbildung, in einem eigens angefertigten Bericht über die Begegnung mit einer Dame im schwarzen Abendkleid, „worauf sie ihrerseits den Namen ‚Bella‘ nannte und auf meine Frage nach dem Familiennamen antwortete, daß sie diesen nicht nennen dürfte.“³⁸¹ Darüber hinaus suchte sie mit „ihrer angeblichen Begleiterin sogar die Damentoilette auf“.³⁸²

Die beschuldigten Personen bezeichnen sich selbst in allen Dokumenten nicht als „sie“. Die femininen* Pronomen wurden in Berichten der Polizei und in Verhören ausschließlich als Fremdbezeichnung verwendet. In zwei von drei Fällen wird festgehalten, dass es sich doch nicht um eine Frau handeln würde. Bei Friedrich/Rosa wird dies in Hanakams Bericht sofort noch im ersten Bericht angeführt: „Durch längere Beobachtung wurde nun durch den Gefertigten festgestellt, dass die angebliche Rosa Goldmann ein Mann, und mit Friedrich G.

³⁷⁷ WStLA, LG 1, 501/1940, 88.; Ebd., 213.

³⁷⁸ WStLA, LG 1, 733/1938, 5.

³⁷⁹ Ebd. 13.; Ebd., 8., Ebd., 30., Ebd., 34.

³⁸⁰ WStLA, LG 1, 2982/1939, 131.

³⁸¹ WStLA, LG 1, 1968/1941, 25.

³⁸² Ebd., 26.

[...] identisch ist.“³⁸³ Diese Identität wird daraufhin in den Berichten übernommen und ist in Zeug*innenaussagen erneut vorgekommen: „[...] dass ich mit ihm das eine oder andere mal im Sportkaffee gesprochen habe, ohne zu wissen, dass dies ein Mann ist.“³⁸⁴ Dies zieht sich bis zur Hauptverhandlung, in der Friedrich/Rosa folgendes angibt: „K. ist gar nicht daraufgekommen, dass ich ein Mann bin.“³⁸⁵ In Alexander/Bellas Fall wird in der Anzeige, dem oben genannten Bericht von Hans K., und der Urteilsverkündung von einer „angeblichen“ Bella und Frauenperson berichtet.³⁸⁶ Während in der Verfügung gegen Hans K. die Verwechslung noch auf dem Nachhauseweg festgestellt wurde, „überzeugte sich der Zeuge K.“ laut der Urteilsverkündung „durch einen Griff seinerseits bei P., daß es sich um einen Mann und nicht um eine Dame handelte.“³⁸⁷

In Richards Fall wird kein Wechsel der Pronomen vorgenommen, doch wird anders als in den drei anderen Fällen die Verwechslung nur in der eigenen Aussage im Verhör der Kripo angeschnitten: „Ob der fragliche Mann erkannte, daß ich auch ein Mann bin, weiß ich nicht. Ich glaube, der fragliche Mann hat mich nicht nur anfangs, sondern auch später noch als Frau betrachtet. [...] Ich gab mir den Anschein einer Prostituierten.“³⁸⁸ Dies wurde im Strafantrag übernommen: „Der fragl. unbekannte Mann war offensichtlich der Meinung, daß er es mit einem Weibe zu tun habe“.³⁸⁹ Darüber hinaus ist festzustellen, dass Leopold/Lea als einzige Person mit femininen Spitz- bzw. Rufnamen in den Akten nie mit weiblichen Pronomen bezeichnet wurde. Aus der Zeugenaussage von Johann P. ist folgendes zu entnehmen: „Ich kenne schon seit dem Jahre 1932 durch Lokale einen gewissen Lea. [...] Ein anderes Mal hat mich Lea, seinen wirklichen Namen weiss ich nicht“.³⁹⁰ In Gaidas Schlussbericht wird diese Aussage übernommen:

„P. hat auch weiter zugegeben, dass er sich knapp vor der Machtergreifung der NSDAP in der Ostmark mit einem gewissen ‚Lea‘ [...] 2 mal durch gegenseitiges Onanieren bis zum Samenerguss, gleichgeschlechtlich betätigt habe. Dieser Lea wurde in der Person des Schuhoberteilherrichters Leopold Z., ausgeforscht, am 16.d.M. festgenommen und dem Polizeigefangenenhaus eingeliefert.“³⁹¹

³⁸³ WStLA, LG 1, 733/1938, 5.

³⁸⁴ Ebd., 45.

³⁸⁵ Ebd., 72.

³⁸⁶ WStLA, LG 1, 1968/1941, 3.; Ebd., 27., Ebd., 122.

³⁸⁷ Ebd., 1.; Ebd., 122.

³⁸⁸ WStLA, LG 1, 109/1942, 14.

³⁸⁹ Ebd., 12.

³⁹⁰ WStLA, LG 1, 4619/1939, 13-14.

³⁹¹ Ebd., 50.

Dies könnte darauf hinweisen, dass die Beamten den femininen Namen als Spitznamen, den homosexuelle Männer der Wiener Szene zur eigenen Sicherheit benutzten, gedeutet haben. Bei Friedrich/Rosa ist zusätzlich anzumerken, dass neben dem Namen Rosa Goldmann zwei weitere Namen verwendet wurden, welche im ersten Schlussbericht vorkamen: „Vorerst rührte sich G. überhaupt nicht und erst als die Unbekannte ‚Susi‘ rief, öffnete er die Türe, worauf ihm die Frau etwas zuwispelte und sich dann wieder entfernte.“³⁹²

Der dritte Rufname fiel bei der Beschreibung des Tatherganges. Die Freundin rief „den am Nebentisch in Frauenkleidern sitzenden G. zum Tisch und stellte ihn dem K. als Fräulein Johanna vor, der daraufhin sofort am Tische K.s Platz nahm.“³⁹³ In der Zeugenvernehmung desselben K. fiel der Name Johanna erneut, bei einer bekannten Sexarbeiterin war Friedrich/Rosa als Susi bekannt.³⁹⁴ Sonst wurden die alternativen Spitznamen nicht wieder aufgegriffen. Friedrich/Rosa bezeichnete sich selbst in den Aussagen nie mit einem femininen Namen. Als weiteres orthographisches Muster wurden die femininen Rufnamen oft mit Anführungszeichen angeführt, wie etwa „Susi“ im obigen Zitat. In Alexander/Bellas Fall geschieht dies fast ausschließlich, sowohl in Fremdbezeichnungen als auch in der eigenen Aussage bei der Kripo:

„Richtig ist, dass ich mich dem Manne gegenüber mit ‚Bella‘ vorstellte. Ich gebrauche diesen Spitznamen aber häufig und werde von meiner ganzen Verwandtschaft so genannt.“³⁹⁵

Dieser Absatz wurde im Gerichtsakt mit rotem Stift hervorgehoben und mit „?!“ annotiert. In Karl/Adeles Akt von 1939 wiederholen sich die bereits aufgezählten Muster in einem Verhör der Gestapo von Rudolf S.:

„Nachdem mir ein Lichtbild dieses S. vorgewiesen wurde, gebe ich an diesen Mann zu kennen, der im Prater allgemein als ‚Adele‘ bezeichnet wurde. Auf den Vorhalt – wieso denn Adele – erkläre ich, dass er ein Homosexueller ist und deshalb ‚Adele‘ gerufen wird.“³⁹⁶

³⁹² WStLA, LG 1, 733/1938, 9.

³⁹³ Ebd., 9.

³⁹⁴ Ebd., 29.; Ebd., 45.

³⁹⁵ WStLA, LG 1, 1968/1941, 9.

³⁹⁶ WStLA, LG 1, 2982/1939, 129.

Durch die offensichtliche Paraphrasierung durch das Exkludieren der Nachfrage der Verhörenden bleibt die Frage offen, ob der Zeuge tatsächlich das Wort „Homosexueller“ gebrauchte, doch kann es als ein Indikator für den späteren Verdacht gewertet werden:

„Seine Verantwortung trägt aber den Stempel der Unglaubwürdigkeit an sich, da durch die als Zeugen beantragten Rudolf S., Rudolf Z., und Josef H. der Nachweis erbracht werden wird, dass Karl S. ein auffallend feminines Wesen zur Schau trägt, unter den Homosexuellen im Prater ‚Adeli‘ gerufen wird, früher Schuhe mit hohen Absätzen trug, als Dame verkleidet auftrat und sich in Gesellschaft anderer Burschen stark schminkte und puderte. Diese Umstände lassen seine pervertierte geschlechtliche Veranlagung mit Sicherheit erkennen“³⁹⁷

Der wohl häufigste Ausdruck, um das geschlechternonkonforme Auftreten zu beschreiben wird hier verwendet: Die Verkleidung. Die Verkleidung in Frauenkleidern/verkleidet sein kam bei fast allen Personen auf die ein oder andere Art mindestens einmal im Akt vor (ausgenommen Leopold W. und Thomas). In mehreren Fällen wird von den Beschuldigten in den Aussagen angegeben, dass sie nur „spasshalber die Kleidung einer Begleiterin“³⁹⁸ tragen, sie „einmal einen lustigen Faschingsscherz“ machen und würde „verkleidet als Dame“³⁹⁹ ausgehen wollen. Dieser Spaß wurde aber von den Behörden durchaus ernst genommen:

„Der Zeuge P. war nach seinen eigenen Angaben schwer betrunken, sodass seine Aussage nicht vollgenommen werden kann, ganz abgesehen davon, dass er zumindest durch seine Verkleidung eine höchst zweifelhafte und anrühige Rolle gespielt hatte, die noch einer Aufklärung durch die Kriminalpolizei bedarf.“⁴⁰⁰

Einige der Beschuldigten geben darüber hinaus zu, dies seit längerer Zeit zu praktizieren. „Schon seit meiner Jugend gehe ich gerne in Frauenkleidern und bin ich in der letzten Zeit fast immer in Frauenkleidern gegangen,“⁴⁰¹ gibt Friedrich/Rosa im Verhör an. „Bereits vor ca. 20 Jahren habe ich zeitweise Frauenkleider getragen [...] In der letzten Zeit wurde auch meine Sucht zum Tragen von Frauenkleidern wieder überwältigend wach,“⁴⁰² so auch Richard in der ersten Aussage. Diese Ausdrucksweise wurde im Strafantrag und der Urteilsverkündung übernommen.⁴⁰³

³⁹⁷ Ebd., 209.

³⁹⁸ WStLA, LG 1, 6624/1938, 13.

³⁹⁹ WStLA, LG 1, 1968/1941, 8.

⁴⁰⁰ Ebd., 1.

⁴⁰¹ WStLA, LG 1, 733/1938, 28.

⁴⁰² WStLA, LG 1, 109/1942, 8.

⁴⁰³ Ebd., 11.; Ebd., 35.

„Er begann seit dieser Zeit, sich Damenkleider anzuziehen und später dann sogar ging er in Damenkleidung auf die Strasse und verschiedene Unterhaltungen. [...] Dieses Stadium des ‚Damenkleider-anziehens‘ dauerte dann noch Jahre hindurch,“⁴⁰⁴ so die Schwester Anna im Verhör. Diese Fremdbeschreibung könnte später in der Vorführungsnote der Gestapo dazu geführt haben, dass Franz/Helene zu diesem Thema befragt wurde: „Ich ging damals ständig in Frauenkleider herum und war dies vielleicht ein Mitgrund zu meiner damaligen Internierung.“⁴⁰⁵

Verweise auf Kosmetik ist bei drei Personen zu festzustellen. Der Sachverhalt beginnt bei Alexander/Bella in der Meldung des zweiten Delikts bei der Kripo. Im Dokument wird Alexander/Bella als Bursche mit geschminkten Lippen und rosarot gefärbten Fingernägel vor dem Spiegel“ bezeichnet, wobei „er eine Puderdose“⁴⁰⁶ in der Hand hatte und sich das Gesicht pudere. Alexander/Bella wird in keinen der Verhöre wegen dem Make-up befragt, doch gibt ein Beamter der Gestapo in der Hauptverhandlung an, dass sich Alexander/Bella am Spiegel „wie eine Dame“⁴⁰⁷ geschminkt hätte. Ein weiterer Zeuge bestätigt diese Aussage.⁴⁰⁸ In Ernsts Fall beginnt die Ermittlung erst, weil ein Zeuge aussagte, dass „dieser Postangestellte vielfach geschminkt“ und „ein etwas weibisches Wesen“⁴⁰⁹ hätte. Der Beruf stimmte zwar nicht, jedoch wurde im Beweisantrag vom Rechtsanwalt ausdrücklich angegeben, dass sich Ernst „insbesondere niemals geschminkt und auch nicht die Augenbrauen gefärbt habe“, sondern „von Natur aus eine rote Gesichtsfarbe und dunkle Augenbrauen“⁴¹⁰ besitzen würde. Der Zeuge zieht in der Hauptverhandlung seine Aussage nach Befragen zurück, da Ernst „heute auch so rot wie sonst“ sei, und es sein konnte, dass er „einmal sagte, er sei geschminkt, weil er immer so rot war.“⁴¹¹ Ernst gibt dazu an nicht zu wissen, „wieso die anderen Leute etwas über mich sagen konnten.“⁴¹²

Darüber hinaus stand die sogenannte „Verkleidung“ in einigen Fällen mit dem Beruf des Damenimitators in Verbindung. Zwei Zeugen geben während Karl/Adeles Verfahren an, dass

⁴⁰⁴ WStLA, LG 1, 3354/1938, 17.

⁴⁰⁵ Ebd., 111.

⁴⁰⁶ WStLA, LG 1, 1968/1941, 73.

⁴⁰⁷ Ebd., 114.

⁴⁰⁸ WStLA, LG 1, 565/1941, 116.

⁴⁰⁹ Ebd., 41.

⁴¹⁰ Ebd., 98.

⁴¹¹ Ebd., 118.

⁴¹² Ebd., 111.

Karl/Adele „sich sehr stark schminkte und einpuderte“⁴¹³ und sogar „eine kleine Puderdose“⁴¹⁴ besaß. Diese Aussagen werden in der Hauptverhandlung weiterverfolgt:

„Der Angeklagte S. erklärt auf die Frage, ob er sich schminke und pudere: Gepudert habe ich mich schon, ich habe ein Ekzem im Gesicht. Auf die neuerliche Frage bezüglich des Schminkens: Das ist erledigt, die Frage. Nach Zurechtweisung des Vorsitzenden wegen seines ungehörigen Auftretens gibt er an, geschminkt habe er sich nie, er sei aber einmal als Damenimitator aufgetreten, dass sei jedoch schon vor 20 Jahren gewesen.“⁴¹⁵

Die Erklärung wird in der Urteilsverkündung zwar im selben Wortlaut wiederholt, jedoch schlussendlich abgewiesen: „Er trug ein feminines Wesen zur Schau, schminkte und puderte sich sehr stark – ohne dass er Pusteln im Gesicht hatte – und besaß und verwendet sogar eine Puderdose.“⁴¹⁶ Im Gegensatz dazu steht das Verfahren gegen Leopold W. Die Zeugenaussage von Franz P., in welcher er anmerkte, dass Leopold im Prater „ein allseits bekannter Spassmacher und Damenimitator“⁴¹⁷ sei, wurde nicht weiterverfolgt. Alexander/Bella, Friedrich/Rosa und Thomas bezeichnen sich alle selbst als Damenimitatoren, wenn auch mit verschiedenem Vokabular. Im Verhör der Kripo gibt Alexander/Bella zuerst an, „als Tänzer in Varietes, so wie in verschiedenen Vergnügungsorten“⁴¹⁸ tätig zu sein. Auch Friedrich/Rosa wird von der Vermieterin als Tänzerin bezeichnet.⁴¹⁹ Selbst beschreibt sich Friedrich/Rosa als Artist und gibt als Begründung an: „Ich gehe seit längerer Zeit in Frauenkleidern herum, da ich als Artist Damenimitator bin.“⁴²⁰ Alexander/Bella verwendet ebenfalls den Begriff Damenimitator um sich selbst zu beschreiben, und verwendet zusätzlich „Animierdame“.⁴²¹ Ähnlich variierende Begriffe kommen in Thomas' Akt vor, wo Johann S. in der Zeugenaussage bei der Kripo angibt, Thomas trete im Gasthaus Koci als Sänger auf. Dies wird von einem zweiten Zeugen in der Hauptverhandlung wiederholt.⁴²² Thomas gibt schließlich in der Hauptverhandlung zu, in den „Verwandlungsrollen“ auch „als ‚Dame‘ angezogen“ gewesen zu sein und in „dieser Verkleidung“⁴²³ öfter Dummheiten gemacht zu haben. Dies wird vom Vorsitzenden kommentiert: „Sie sind pervers veranlagt.“⁴²⁴

⁴¹³ WStLA, LG 1, 2982/1939, 132.

⁴¹⁴ Ebd., 135.

⁴¹⁵ Ebd., 245.

⁴¹⁶ Ebd., 256.

⁴¹⁷ WStLA, LG 1, 4778/1938, 41.

⁴¹⁸ WStLA, LG 1, 1968/1941, 78.

⁴¹⁹ WStLA, LG 1, 733/1938, 23.

⁴²⁰ Ebd., 7.; Ebd., 27.

⁴²¹ WStLA, LG 1, 1968/1941, 90.

⁴²² WStLA, LG 1, 3014/1940, 159.; Ebd., 241.

⁴²³ Ebd., 237.

⁴²⁴ Ebd. 237.

Ein weiteres Muster ist die Verbindung mit ‚femininem Auftreten‘, welches aber nicht direkt mit dem äußeren Erscheinungsbild zu tun hat. Alexander/Bella wird im Gerichtsakt von 1936 vom Polizisten im Gespräch während der Verhaftung zuerst als Mädchen wahrgenommen. So gibt er in der Hauptverhandlung an: „Es ist allerdings richtig, dass P. wie ein Mädchel aussieht.“⁴²⁵

Zwei häufig verwendete, abwertende Fremdbeschreibungen sind ‚feminin‘ und ‚weibisch‘, wobei die Hälfte der Personen mit mindestens einem der Ausdrücke bezeichnet wurden. In Ernsts Verfahren fällt ‚weibisch‘ mehrere Male, um das angebliche feminine Auftreten zu erklären.⁴²⁶ Leopold/Lea Z. hätte sich „in femininen Gesten und femininen Ton in der Sprache durch Tanzen als ‚Mädchen‘ besonders hervorgetan.“⁴²⁷ Karl/Adele wurde in zwei hintereinander folgenden Verhören in sehr ähnlicher Art beschrieben. Der Zeuge Rudolf Z. meinte, dass „auch sonst sein ganzes Benehmen als feminin bezeichnet werden kann“,⁴²⁸ und Josef H. ergänzte, dass „mir sein feminines Benehmen sehr stark“ auffiel und „dass S. ein weibisches Benehmen an den Tag legte“.⁴²⁹ Damit in Verbindung steht in zwei Fällen ein Bezug auf vorherrschende Stereotype. Einerseits bei Anton:

„Dass er Frauenkleider anzog, habe er schon als junger getan, er sei damit auf Bälle gegangen, angeblich wegen der Hetz. Es lässt sich aber erkennen, dass er auch eine besondere Freude hatte in Frauenkleider zu gehen.“⁴³⁰

Diese Aussage wird vom Stabsarzt wiederholt, denn Anton „kleidet sich gerne weiblich, kocht gerne und betätigt sich am liebsten in der Hauswirtschaft, sodass sein feminer [sic] Einschlag offenkundig ist“.⁴³¹ So auch bei Karl/Adele⁴³² und Fritz J., wobei im zweiten Fall Fritzs Masochismus als ‚feminin‘ eingestuft wurde.⁴³³

Eine weitere Dimension dieser Beschreibung konkretisiert sich in einer Aussage von Fritz J.:

„Auch habe ich schon in meiner Jugend bei mir die Beobachtung gemacht, dass ich mich eigentlich mehr als Weib betrachte und deshalb immer bemüht bin, Leute zu finden, die auf mich einen gewissen Zwang ausüben und mich voll und ganz beherrschen können.“⁴³⁴

⁴²⁵ WStLA, LG 1, 3572/1936, 17.; Ebd., 12.

⁴²⁶ WStLA, LG 1, 565/1941, 118.

⁴²⁷ WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafakten: LG 1, 527/1936, 39.

⁴²⁸ WStLA, LG 1, 2982/1939, 132.

⁴²⁹ Ebd., 135.

⁴³⁰ WStLA, LG 1, 1115/1943, 75.

⁴³¹ Ebd., 64.

⁴³² WStLA, LG 1, 2982/1939, 90.

⁴³³ WStLA, LG1, 5639/1938, 74.

⁴³⁴ Ebd., 262.

Richard spricht von einer „Sucht zum Tragen von Frauenkleidern“⁴³⁵ und verwendet dieses Muster an der eigenen Person im ersten Verhör:

„Meine sexuelle Veranlagung treibt mich nicht zu einer geschlechtlichen Betätigung mit einem Homosexuellen. Im Gegenteil. Ich wollte mich stets nur mit geschlechtlich normal veranlagten Männern, das heißt, mit Männern die den Geschlechtsverkehr mit dem Weibe ausführen, geschlechtlich auf vorgeschilderte Weise betätigen. Dabei sollte ich selbst einen Mann nicht am Geschlechtsteil angreifen, sondern nur von dem Manne am Körper abgegriffen und vergewaltigt werden. Ich habe sonach mit Homosexuellen oder Strichjungen geschlechtlich nichts zu tun gehabt. Ich habe in sexueller Hinsicht ähnliche Gefühle wie ein Weib.“⁴³⁶

Im Gegensatz dazu werden von Franz/Helene M. nur diesbezügliche Fremdzuschreibungen gefunden. Die Schwester teilte der Polizei mit, dass Franz/Helene sich „für häusliche Arbeiten zu interessieren“ schien, „waschen, Teppichklopfen – und hat diese seine Gewohnheit bis an den heutigen Tag beibehalten.“⁴³⁷ In einem späteren Verhör gibt sie an, dass ihr bekannt wäre, „dass er sich zeitweise als Frau fühlt und auch das Bedürfnis hat, in Frauenkleidern zu gehen. Der Professor am Steinhof sagte mir schon seinerzeit, dass mein Bruder mehr feminin sei und ein richtiges Frauenbecken habe.“⁴³⁸ Im beigelegten Befund wird vermerkt, Franz/Helene „fühlt sich zeitweise als Frau und hat immer das Bedürfnis, in Frauenkleidern zu gehen.“⁴³⁹

Als sogenannter „Schädling des Volkskörpers“ wurde Alexander/Bella einmal im Bericht von Leutnant Hans K., einem Zeugen, genannt: „Um die Adresse des Mannes in Frauenkleidern ermitteln zu können und einen vielleicht schon lange gesuchten Volksschädling zur Anzeige bringen zu können [...]“⁴⁴⁰ Abschließend wird der Begriff „Transvestit“ nur zweimal in allen Akten angeführt. Bei beiden Malen handelt es sich um eine Fremdbezeichnung, die von (verschiedenen) Richtern und Schriftführer*innen während der Urteilsverkündung im festgehalten wird. Die Schuld, auch wenn sie schlussendlich nicht bestrafbar war, wurde den Angeklagten zugeführt. Bei Friedrich/Rosa wird es als Mittel zum Betrug und der Prostitution gedeutet:

⁴³⁵ WStLA, LG 1, 109/1942, 8.

⁴³⁶ Ebd., 10.

⁴³⁷ WStLA, LG 1, 3354/1938, 14.

⁴³⁸ Ebd., 116.

⁴³⁹ Ebd., 136.

⁴⁴⁰ WStLA, LG 1, 1968/1941, 29.

„Der Angekl. ist homosexuell veranlagt und ein Transvestit, der sich mit Vorliebe in Frauenkleidern herumtreibt, Männer zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs anspricht und sich für Unzuchtshandlungen bezahlen lässt.“⁴⁴¹

In Richards Fall reicht der gemeldete Vorfall schlussendlich nicht für eine Haftstrafe aus, jedoch geht der Richter davon aus, dass der „Transvestitismus“ als ein Indiz für eine zukünftige Straftat gesehen werden müsse:

„Eine solche Handlung kann aber nicht als Unzucht wider die Natur bezeichnet werden, wenn auch der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, dass dieses Verhalten in späterer Folge einem strafbaren Tatbestande nahekommen könnte. Der Beschuldigte ist ein sogenannter Transvestit, also ein Sonderling, der einen Grenzfall darstellt, zwischen strafbarer Unzucht und strafloser Abwegigkeit des Sexuallebens.“⁴⁴²

Leider gibt es über die Schriftführer*innen und Richter nicht viel festzustellen. Es handelt sich in allen Fällen um verschiedene Schriftführer*innen und lediglich Dr. Walters tritt bei Leopold/Lea Z. und Thomas H. zwei Mal als Richter auf. In beiden Fällen ist keine „fragliche Geschlechtsidentität“ vermerkt. Dr. Rotter hatte bei Friedrich/Rosa G., Leopold/Lea Z. und Karl/Adele S. den Vorsitz, sein Einfluss ist jedoch schwer festzustellen und es lässt sich bei den drei Personen kein Muster erfassen. Bei den Beamten Gaida und Seiringer ist ebenso wenig ein konkretes Muster festzustellen.

8.2.2. Medizin

Im zweiten Schritt wird analysiert, ob in den medizinischen Unterlagen ein anderes Vokabular als in den juristischen Texten verwendet wurde. Eruiert werden soll, wie Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ in den medizinischen Dokumenten wahrgenommen wurden. Es soll herausgefunden werden, wieso es zu einer Untersuchung kam, welche Bezeichnungen getätigt und welche Schlussfolgerungen von dem medizinischen Personal gezogen wurden. Wie wurde in der Hauptverhandlung und Urteilsverkündung auf das Gutachten referenziert?

Von Anton liegt ein gerichtsmedizinisches Gutachten von 1943 vor, von Alexander/Bella eines vom Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien im Akt von 1948 bei, auf welches sich in der Berufung von 1951, für den Gerichtsfall von 1941, bezogen wird. Von Franz/Helene liegen Abschriften der Steinhof-Aufenthalte von 1911, 1913, 1914, 1917 und 1918 bei. Darüber hinaus liegt ein Steinhof-Akt von 1939 vor.

⁴⁴¹ WStLA, LG 1, 733/1938, 76-77.

⁴⁴² WStLA, LG 1, 109/1942, 36-37.

In der ersten Hauptverhandlung von Anton wurde von Dr. Mager beschlossen, dass das Urteil zwecks Untersuchung des Geisteszustandes durch einen Gerichtsarzt verschoben werden muss.⁴⁴³ Dafür wurde ein privatärztliches Gutachten von Dr. Otto Zirkelbach bestellt und um Einweisung in eine psychiatrische Anstalt ersucht.⁴⁴⁴ Laut dem medizinischen Gutachten, dass dem Befund vom Regierungsrat Dr. Dimitz transkribiert beigelegt ist, sei Anton „nicht gerade geistesschwach, aber doch bis zu einem gewissen Grad einfältig,“⁴⁴⁵ jedoch würden „Symptome einer ausgesprochenen Geisteskrankheit“⁴⁴⁶ fehlen. Darüber gibt es einen Hinweis auf einen bestehenden Typus des Homosexuellen:

„In seiner Persönlichkeitsentwicklung zeigte er Eigentümlichkeiten, wie sie bei Homosexuellen vorkommen. Vorliebe für das Tragen von Frauenkleidung, für die Verrichtung weiblicher Arbeiten.“⁴⁴⁷

Aufgrund der Untersuchung und der Vorgeschichte wird Anton als „Epileptiker und hochgradig psychopatisch veranlagter Mensch“ eingestuft und „seine sexuelle Abwegigkeit mit dieser Psychopathie“⁴⁴⁸ in Zusammenhang gebracht. Gleichzeitig wird aufgrund der angeblichen Bisexualität gefolgert, dass diese „Abwegigkeit“ nur phasenhaft vorkommen dürfte. Schließlich wird die folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Wenn sich der Beschuldigte in letzter Zeit wieder homosexuelle Verfehlungen zu schulden kommen liess, so ist bei seiner hochgradigen Psychopathie auf eine sehr bedeutsame Herabsetzung der Selbstbeherrschung Bedacht zu nehmen.“⁴⁴⁹

Anton wird schlussendlich am 3. Dezember 1943 freigesprochen, da das einzige Beweismittel – das polizeiliche Geständnis vom 7. Mai 1943 – einerseits von Anton selbst widerrufen wurde. Zweitens wird Anton in dem Gutachten als nicht vollständig zurechnungsfähig eingestuft, welches die Begründung beim Widerruf des Geständnisses unterstützt, dass Anton aufgrund der Stresssituation des Verhöres übertrieben hätte.⁴⁵⁰

Der Einzelrichter Dr. Mager, mit Schriftführer Trezzi, wiederholt die Ergebnisse des Gutachtens, bezeichnet Anton als eigenartigen Menschen, „nicht gerade geistesschwach, aber doch kritiklos, mit triebhafter Renomierung [sic] sucht und abnorm starken Geltungstrieb [...]

⁴⁴³ WStLA, LG 1, 1115/1943, 71.

⁴⁴⁴ Ebd., 72.

⁴⁴⁵ Ebd., 78.

⁴⁴⁶ Ebd., 79.

⁴⁴⁷ Ebd., 78.

⁴⁴⁸ Ebd., 79.

⁴⁴⁹ Ebd., 80.

⁴⁵⁰ Ebd., 87.

und ist hochgradig psychopathisch veranlagt“.⁴⁵¹ Aufgrund der Vorstrafen und dem Gutachten ergab sich „ohne Zweifel ein sehr starker Verdacht“ gegen Anton, aber „kein absoluter Schuldbeweis für die erhobene Anklage.“⁴⁵² In der Endverfügung des Strafverfahrens, datiert mit dem 11. November, wird erneut um Einweisung in eine psychiatrische Anstalt gebeten.⁴⁵³

Alexander/Bella wurde im Jahr 1948 erneut verhaftet und gibt in der ersten Niederschrift vom 1. Februar an:

„Zur weiteren Erläuterung gebe ich an, dass ich während meiner KZ Zeit – Dauer 1941 bis 1945 – durch Hoden und Drüsenimpfungen vollkommen geschlechtslos geworden bin. Es fehlt mir aus diesem Grunde auch jedwedes Verlangen nach geschlechtlichen Verkehr jeder Art.“⁴⁵⁴

Beigelegt ist ein Dokument betreffend Festnahme wegen Verdacht der Unzucht wider die Natur aus dem Vorjahr, in welchem Alexander/Bella verhaftet wurde. Darin wird der Aufenthalt in den Konzentrationslagern ähnlich beschrieben:

„Ich bin sexuell völlig gefühllos, da ich mich während meines Aufenthaltes Natzweiler/Vogesen in der Zeit zwischen 1942 bis 1943 freiwillig einer Entmannungskur unterzog, weil mir dort versprochen wurde, dass mir nach dieser erfolgten Kur Frontbewährung gegeben werde. Dieses Versprechen wurde dann allerdings nicht eingehalten, doch habe ich diese Kur mitgemacht, die in Form von Injektionen erfolgte und die nun meine völlige sexuelle Gefühllosigkeit zur Folge hat.“⁴⁵⁵

Daran wird vom Verteidiger Dr. Kanzler in der Hauptverhandlung am 31. Oktober 1949 angeknüpft und um eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt und gerichtsärztliche Untersuchung beantragt, welche aber abgelehnt wird.⁴⁵⁶ Alexander/Bella meldet eine Berufung gegen das Urteil an.⁴⁵⁷ Am 8. Mai 1950 folgt schließlich doch ein Bericht und Gutachten vom Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien.⁴⁵⁸ Auffallend ist die wiederholte Betonung, dass sich Alexander/Bella immer als Frau gefühlt und so gekleidet habe, sich heute auch noch so fühle⁴⁵⁹ und betonen würde, dass „er dem weiblichen Geschlecht angehört und

⁴⁵¹ Ebd., 87.

⁴⁵² Ebd., 87.

⁴⁵³ Ebd., 94.

⁴⁵⁴ WStLA, LG 1, 1817/1948, 10.

⁴⁵⁵ Ebd., 30.

⁴⁵⁶ Ebd., 137-138.

⁴⁵⁷ Ebd., 143.

⁴⁵⁸ Ebd., 167.

⁴⁵⁹ Ebd., 167-168.

sich durchaus als Frau fühlt.“⁴⁶⁰ Außerdem wurden die Behandlungen im Konzentrationslager genauer beschrieben:

„Er hätte Injektionseinspritzungen in den Hoden bzw. in die Samenstränge und in das Glied bekommen. Es sei dies eine gelbliche Flüssigkeit gewesen, verwendet wurde eine ungefähr 10 cm fassende Injektionsspritze. Es wurde an der Unterseite des Gliedes sowie li und re [sic] am Hodensack eingespritzt. Es entstand daraufhin eine ballonartige Anschwellung der Hoden, er bekam einen Ausschlag am ganzen Körper und es seinem ihm die Haare ausgefallen. Vorher hätte er einen Haarwuchs wie eine Frau gehabt.“⁴⁶¹

Es wird eingeräumt, dass diese Injektionsbehandlung zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht durchgeführt wird und die Aussage nicht bewiesen werden könne, es aber mit Berücksichtigung der Umstände möglich sei, dass „an P. medizinisch experimentiert wurde.“⁴⁶²

Im Befund werden der breite Schultergürtel, das schmale Becken und die Fettverteilung „männlich“ oder „durchaus männlich“ beschrieben, die Arme und Beine dagegen „graziler“.⁴⁶³ Die „sogenannten sekundären Geschlechtscharaktere“ würden dagegen eine Vermischung männlicher und weiblicher Merkmale zeigen. Es wird vermutet, dass Alexander/Bella sowohl Hoden- als auch Eierstockgewebe habe, „wenn auch nur durch eine Operation mit Sicherheit nachzuweisen wäre, ob Hoden und Eierstöcke getrennt voneinander oder Zwitterdrüsen vorliegen“.⁴⁶⁴ Obwohl die äußeren und inneren Geschlechtsorgane das seelische Verhalten bestimmen würden, könne die „Selbstwahl des weiblichen Geschlechtes [...] vom somatischen, geschlechtsbestimmenden Standpunkt aus nicht gefolgert werden.“⁴⁶⁵ Aufgrund von ähnlichen bekannten Fällen wird davon ausgegangen, dass Alexander/Bella weibliches Keimdrüsengewebe besäße, welches über das „männliche Keimdrüsengewebe dominiert bzw. deren Wirkung aufhebt.“⁴⁶⁶ Das Institut beschloss, dass es sich bei Alexander/Bella „offenbar um einen sogenannten echten Zwitter (Hermaphroditus verus) handelt.“⁴⁶⁷ Daraufhin wird eine erneute Zusammenfassung der Umstände vollzogen, da es eine „allgemein befriedigende Beschreibung und Einteilung der Zwitterbildungen bis heute noch nicht gibt.“⁴⁶⁸

⁴⁶⁰ Ebd., 169.

⁴⁶¹ Ebd., 168.

⁴⁶² Ebd., 171.

⁴⁶³ Ebd., 168.

⁴⁶⁴ Ebd., 169.

⁴⁶⁵ Ebd., 169.

⁴⁶⁶ Ebd., 169.

⁴⁶⁷ Ebd., 170.

⁴⁶⁸ Ebd., 170.

Im Jahr 1951 wurde das Strafverfahren von 1941 wiederaufgenommen. Durch das Gutachten des Akts von 1948 ginge eindeutig hervor, „dass P. weder als Mann noch als Frau, sondern als echter Zwitter anzusehen ist. Er besitzt weibliches Keimdrüsengewebe, welches über sein männliches Keimdrüsengewebe dominiert, bzw. dessen Wirkung aufhebt.“⁴⁶⁹ Das weibliche Keimdrüsengewebe würde über das männliche dominieren, „wodurch sein geschlechtliches Empfinden trotz der äusseren Geschlechtsanlage als Mann in der Richtung weiblicher geschlechtl. Empfindungen beeindruckt war“⁴⁷⁰ und ein Verschulden wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht deswegen nicht anzunehmen sei. Alexander/Bella wurde nachträglich freigesprochen.⁴⁷¹

Im Fall von Franz/Helene wurde dem Antrag- und Verfügungsbogen des Strafverfahrens von 1938 nachträglich ein Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 17. Oktober 1938 beigelegt, dass der Strafantrag zurückgezogen werde und Franz/Helene in eine „geschlossene Anstalt abzugeben und die Einleitung des Entmündigungsverfahrens zu veranlassen“⁴⁷² sei. Dem Gerichtsakt sind die medizinischen Akten von 1911-1918 als Abschrift beigelegt. Am 3. April 1911 wurde Franz/Helene zum ersten Mal am Steinhof aufgenommen. Im Aufnahmeschein wird erläutert, dass Franz/Helene angab von Beruf Dienstmädchen, auch beim Militär, zu sein. Dr. Ullmann notiert, dass Franz/Helene einen „schwachsinnigen Gesichtsausdruck“ habe und einer „Geistesstörung verdächtig“ wäre.⁴⁷³ Beim Examen wird festgehalten, Franz/Helene „möchte am liebsten Dienstmädchen sein, er habe sich vor drei Wochen schon als Dienstmädchen angezogen. Bei der Militärwäscherei, wo er gewaschen, hätten ihn alle Leute als Mädchen angesprochen, sie nannten ihn nur ‚Hedwig, Helene, oder Laura.‘“⁴⁷⁴ Franz/Helene sei am Naschmarkt in Mädchenkleidern herumgegangen. Darüber hinaus freue es Franz/Helene nicht, „daß er ein Mann sei, schon in der Schule habe er immer gesagt, wenn er nur ein Frauenzimmer wäre. Auch Blumenmädel habe man ihn genannt“ und es sei „ihm so leid, daß er nicht ein Mädchen sei.“⁴⁷⁵

Dr. Sickinger stellt im sogenannten *Status psychicus* (Psychopathologischer Befund) fest, dass Franz/Helene „v. Haus aus schwachsinnig“ mit „Erscheinungen geistiger Schwäche auf allen Gebieten“ erscheint, und ein „eigentümlich weibisches, geziertes Wesen in Gang, Haltung,

⁴⁶⁹ WStLA, LG 1, 1968/1941, 145.

⁴⁷⁰ Ebd., 148.

⁴⁷¹ Ebd., 196.

⁴⁷² WStLA, LG 1, 3354/1938, 3.

⁴⁷³ Ebd., 35.

⁴⁷⁴ Ebd., 34

⁴⁷⁵ Ebd., 34.

Miene und Sprechweise bei ausgesprochener homosex. Anlage“⁴⁷⁶ aufweisen würde. Franz/Helene ist am 6. August 1912 als nicht mehr anstaltsbedürftig entlassen worden. Die klinische Diagnose lautete „Imbecillitas mit homosex. Anlage.“⁴⁷⁷

Bei der zweiten Aufnahme am Steinhof am 3. März 1913 wird angegeben, dass Franz/Helene „sich gerne als Mädchen angezogen“ habe, „er habe ein sehr schönes Samtkostüm mit Flittern zuhause, eine blonde Perücke, Ohrringe, 6 Paar durchbrochene Damenstrümpfe, Lackschuhe mit hohen Stöckeln, Spitzenhosen mit Seidenbändern, Damenhemden mit breiten [sic] Einsätzen, Bracelettes. Er habe auch Reithoffer-Brüste zu Haus gehabt, habe sie aber einem ‚Damen-kollegen‘ = ‚Schwester‘ geschenkt.“⁴⁷⁸ Darüber hinaus beging Franz/Helene vor Neujahr zwei gescheiterte Suizidversuche, beim ersten Mal mit einem Revolver, welcher durch eine lange Narbe unter der linken Brustwarze erkennbar ist.⁴⁷⁹ Fünfundzwanzig Jahre später wird Franz/Helene im Gutachten für das Gerichtsverfahren dazu befragt:

„Auf die Frage, warum er sich seinerzeit ins Herz geschossen habe, erwidert Beschuldigter lachend, damit er tot sei, er wisse nicht mehr warum; der Untersuchte zeigt auch eine Narbe in der Herzgegend.“⁴⁸⁰

Franz/Helene wurde zum zweiten Mal am 15. Juli 1913 als nicht mehr anstaltsbedürftig entlassen. Die klinische Diagnose lautete dieses Mal „Imbecillität. Homosexueller!“⁴⁸¹ Eine erneute Einlieferung geschah am 17. Jänner 1914, dieses Mal wurde aber vermerkt, dass Franz/Helene seit der letzten Enthftung keinen „homosexuellen Verkehr“ getrieben hätte, weswegen die klinische Diagnose sich auf „Imbecillitas“⁴⁸² beschränkte. Ansonsten sind keine Verweise anzumerken. Franz/Helene wird am 7. Juli 1915, fast anderthalb Jahre später, als nicht mehr anstaltsbedürftig entlassen. Franz/Helene wurde zum vierten Mal am 27. März 1917 für eine Dauer von elf Tagen eingewiesen. Die Diagnose lautete erneut „Imbecillität“.⁴⁸³ Dr. Hoevelt und Dr. Strausky führten den Befund durch, in welchem sie sich auf die älteren Gutachten beziehen. Am öftesten heben sie hervor, dass Franz/Helene „in seinem ganzen Wesen und seiner Sprechweise einen femininen Typus“⁴⁸⁴ darbiete, weibische Züge und Manieren habe und „willensschwaches, haltloses, kindisches, mädchenhaftes Gebabe“⁴⁸⁵ an

⁴⁷⁶ Ebd., 36.

⁴⁷⁷ Ebd., 31.

⁴⁷⁸ Ebd., 45.

⁴⁷⁹ Ebd., 45.

⁴⁸⁰ WStLA, LG 1, 3354/1938, 139.

⁴⁸¹ Ebd., 43.

⁴⁸² Ebd., 51-52.

⁴⁸³ Ebd., 55.

⁴⁸⁴ Ebd., 57.; Ebd., 59.; Ebd., 62.

⁴⁸⁵ Ebd., 57.

den Tag legen würde. Der Rufname Helene wird nur einmal genannt.⁴⁸⁶ In Bezug auf Kleidung wurde angemerkt, dass Franz/Helene sich „gerne weibliche Kleidung anzog“ eine „Vorliebe für Weiberkleider [sic]“⁴⁸⁷ habe, bzw. sich „gerne weibliche Kleider anzog“.⁴⁸⁸ Als die Verkleidung das vierte Mal angemerkt ist, wird „verkleidet“ mit einem Korrekturzeichen nachträglich in den Satz „auch längere Zeit als Frau verkleidet herumgegangen sein“⁴⁸⁹ eingefügt. Zweimal habe Franz/Helene angegeben, sich beim homosexuellen Verkehr wie eine Frau zu fühlen.⁴⁹⁰ Franz/Helene „bedauert, nicht als Weib geboren worden zu sein.“⁴⁹¹

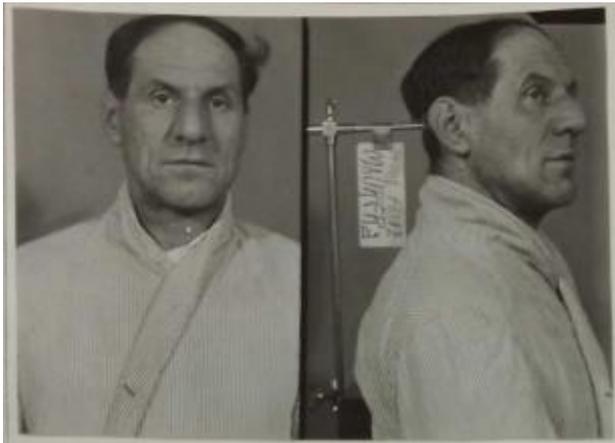


Abbildung 1 – Franz/Helene im Oktober 1938. Quelle: WStLA

Dem Personal macht Franz/Helene den „Eindruck eines psychisch abnormen Individuums.“⁴⁹² Sie dezidieren, dass Franz/Helene „ein imbezilles Individuum sei, welches für seine Delikte nicht verantwortlich gemacht werden könne und in eine Irrenanstalt zu übergeben sei.“⁴⁹³ Die Gutachten werden folgendermaßen resümiert: „Das Gutachten kam zu dem Schlusse, dass er wegen Schwachsinnnes,

eines niederen grad [sic] des Blödsinnes, für nicht handlungsfähig zu erachten sei.“⁴⁹⁴ In der Besprechung nach der Aufnahme werden die Einschätzungen der alten Gutachten als bestätigt wahrgenommen.⁴⁹⁵ Franz/Helene sei aufgrund der psychischen Persönlichkeit, des kindischen Wesens und der weiteren Krankengeschichte der eigenen Vernunft beraubt und in eine Irrenanstalt zu übergeben.⁴⁹⁶ Franz/Helene kommt zum fünften Mal am 21. März 1918 für vier Monate am Steinhof in Behandlung, klinische Diagnose wird keine festgehalten.⁴⁹⁷ Franz/Helene wurde wegen Diebstahl von einer früheren Arbeitgeberin am Landesgericht

⁴⁸⁶ Ebd., 60.

⁴⁸⁷ Ebd., 59.

⁴⁸⁸ Ebd., 58.

⁴⁸⁹ Ebd., 62.

⁴⁹⁰ Ebd., 57., Ebd., 59.

⁴⁹¹ Ebd., 59.

⁴⁹² Ebd., 56.

⁴⁹³ Ebd., 57.

⁴⁹⁴ Ebd., 60.

⁴⁹⁵ Ebd., 68.

⁴⁹⁶ Ebd., 66-67.

⁴⁹⁷ Ebd., 75.

angeklagt. Angemerkt wird lediglich, dass Franz/Helene ein „mädchenhaftes, infantiles Wesen, gezieltes Benehmen und zeitweise ein kokettes Lächeln“⁴⁹⁸ präsentiere.

Nach Einsicht der Akten wird von der Kripo festgehalten, dass Franz/Helene als Homosexueller bekannt sei und „wegen der homosexuellen Triebe in Steinhof in Pflege“⁴⁹⁹ war. Hierbei wurde Franz/Helene's Schwester erneut vorgeladen und sie gibt an, dass nach ihrer Ansicht „eine Sterilisierung meines Bruders bestimmt eine endgültige Lösung seiner krankhaften Veranlagung“⁵⁰⁰ sei. Im Schlussbericht der Kripo werden die Ergebnisse der Gutachten vom Steinhof paraphrasiert, wobei sich die Sprachpraxis nicht änderte. Etwa wird wiedergegeben, dass Franz/Helene „von Haus aus ein schwachsinniger Patient sei mit femininen Einschlag und homosexuellen Neigungen“⁵⁰¹ sei. Die „geistige Minderwertigkeit“ wird mit dem Tragen von Frauenkleidern begründet.⁵⁰² Der Bericht wird mit deutlichen Worten geschlossen:

„Zusammenfassend muss demnach erklärt werden, [...] dass er seit jeher degenerativ veranlagt ist, homosexuelle Neigungen zeigt, die ein Teilsymptom seiner minderwertigen geistigen Veranlagung darstellen, und dass sein Schwachsinn eine derartige Intensität aufweist, dass er des Gebrauches der Vernunft als gänzlich beraut angesehen werden muss. Die inkriminierten Delikte sind der Ausfluss der hochgradigen Imbecillität und der abnormen Veranlagung des Beschuldigten.“⁵⁰³

Laut Steinhof Krankheitsgeschichte Nr. VI ist Franz/Helene während des Strafverfahrens von 1938 als direkter Zuwachs vom Landesgericht am 25. Oktober 1938 angekommen.⁵⁰⁴ Die klinische Diagnose lautete „Imbezilität mit sexueller Perversi. [sic]“⁵⁰⁵ Laut Beschluss über die Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt leide Franz/Helene laut dem gerichtsärztlichen Gutachten an „höhergradigen Schwachsinn, es bestehen homosexuelle Impulse, die er zum Teil gewerbemässig verwendet.“⁵⁰⁶ Hervorzuheben sind abschließend zweierlei: die immer wiederkehrende Notierung der Freude an „weiblicher Arbeit“ wie etwa das Waschen der Wäsche. Zweitens ist in der Abschrift der Besprechung vom 25. Oktober folgendes vermerkt: „Pat. gibt auf Frage zu, es wäre ihm schon immer lieber gewesen, wenn er weiblichen

⁴⁹⁸ Ebd., 76.

⁴⁹⁹ Ebd., 106-107.

⁵⁰⁰ Ebd., 115.

⁵⁰¹ Ebd., 132.

⁵⁰² Ebd., 129.

⁵⁰³ Ebd., 141.

⁵⁰⁴ WStLA, Otto-Wagner-Spital, Franz Maurer, 2.

⁵⁰⁵ Ebd., 2.; Anm.: Das letzte Wort ist schwer leserlich.

⁵⁰⁶ WStLA, Otto-Wagner-Spital, Franz Maurer, 6.

Geschlechtes wäre, er habe daheim auch Damenwäsche und -kleider.“⁵⁰⁷ Franz/Helene wurde am 20. Juli 1939 aus der Pflegeheilstation entlassen.⁵⁰⁸

8.2.3. Fotografien

Es existieren je zwei für die „fragliche Geschlechtsidentität“ relevante Fotografien von Roland und Karl/Adele. Die Unterfrage für die Bilder lautet: Wie sind die Fotografien in Bezug auf die „fragliche Geschlechtsidentität“ einzuordnen?

Die zwei Fotografien von Roland liegen dem Akt von 1938 bei und wurden während einer Hausdurchsuchung der Gestapo gefunden.⁵⁰⁹ Sie befinden sich in einem hellbraunen Briefumschlag der mit „2 Lichtbilder des Roland W. in Frauenkleidern“⁵¹⁰ betitelt wurde. Es handelt sich um Privatfotos, die von einer Tanzschulgruppe „vor ca. 8 Jahren anlässlich eines Badausfluges zum Winterhafen“⁵¹¹ entstanden. Gemeint ist damit vermutlich der Hafen Freudenau im 2. Bezirk, der Leopoldstadt. Auf dem ersten schwarz-weißen Foto ist Roland etwas links versetzt von der Mitte in einer Halbtotalen von Kopf bis Fuß abgebildet. Die Perspektive wurde auf Augenhöhe festgehalten. Der Hintergrund zeigt ein Gebüsch und Bäume, mit einem hellen Hemd auf einem der Büsche, vermutlich abgelichtet in der Nähe der Donau. Die Figur trägt ein hell kariertes Trägerkleid, das bis zur Hälfte der Oberschenkel reicht. Dazu werden eine weiße, vermutlich eine Perlenkette, eine Frauenhäubchen und dunkle Schwimmschuhe getragen. Roland lächelt aufrechtstehend direkt in die Kamera, die Hände sind in die Kleidertaschen gesteckt.

Auf dem zweiten Foto ist Roland mit dem Tanzkollegen Walter in derselben Einstellung, Perspektive und mit demselben Hintergrund abgebildet. Walter trägt eine schwarze Badehose mit weißem Strich in der Mitte und ist barfuß. Er steht auf ein Bein gelehnt, das linke leger über das rechte gelehnt, die rechte Hand in die eigene Hüfte gestützt und den linken Arm um die Taille von Roland geschlungen. Roland hat die Hände erneut in die Kleidertaschen gesteckt, das Gewicht auf das rechte Bein verlagert und lehnt sich in Walters Arm. Beide lächeln in die Kamera, ihre Blickachse ist auf diese ausgerichtet.

Im Akt wird dreimal auf die Fotos verwiesen. Das erste Mal von Roland selbst im Gestapo-Verhör am 4. November 1938, nachdem die Entstehung der Fotos geklärt wurde. Roland habe „damals spasshalber die Kleidung einer Begleiterin angelegt und wurde bei dieser Gelegenheit

⁵⁰⁷ Ebd., 26.

⁵⁰⁸ Ebd., 2.

⁵⁰⁹ WStLA, LG 1, 6624/1938, 18.

⁵¹⁰ Ebd., 10.

⁵¹¹ Ebd. 20; Ebd. 18.

aufgenommen. Ich erkläre jedoch, dass diese Maskerade mit Homosexualität nichts zu tun hatte, sondern diente lediglich zur Belustigung der ganzen Gesellschaft, die durchwegs aus jungen Leuten beiderlei Geschlechtes sich zusammensetzte [...].“⁵¹²

Im Schlussbericht der Gestapo wird von den Kriminalbeamten Gaida und Karas festgehalten, dass „die Verkleidung des W. immerhin Schlüsse auf seine sexuelle Einstellung“⁵¹³ zulasse. Bei der Vorladung vom Tanzkollegen Walter äußert sich dieser ähnlich, jedoch gegensätzlich:

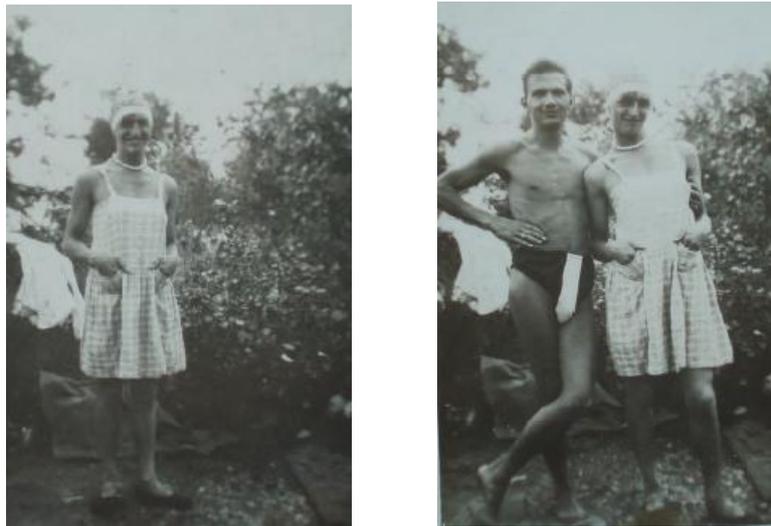


Abbildung 2 – Roland und Walter beim Badesausflug am Winterhafen.
Quelle: WStLA

„Es kam hiebei auch vor, dass die Kleidung zur Belustigung aller von den Burschen und Mädeln gewechselt worden ist. So hat damals auch W. das Kleid von einem Mädels angezogen [...]. Bemerken will ich jedoch hierzu, dass dies alles mit Homosexualität nicht das geringste zu tun hatte.“⁵¹⁴

Die zwei Fotos von Karl/Adele wurden am 28. August 1926 auf der ersten Seite der Wiener Nacht-Presse mit dem Titel „Der Homosexuelle ‚Adele‘“⁵¹⁵ veröffentlicht. Die Entstehung, Photograph*in, Hersteller*in, und eine mögliche Adressat*in sind nicht bekannt. In diesem „schlüpfrige[n] Revolverblatt der zwanziger Jahre“⁵¹⁶, so Hannes Sulzenbacher, wollte man mit ihrer Zurschaustellung von queeren Personen unter anderem den „homosexuellen Spuk im

⁵¹² Ebd., 13.

⁵¹³ Ebd., 14.

⁵¹⁴ Ebd., 15.

⁵¹⁵ Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr. M009 (28.8.1926), 1.

⁵¹⁶ Hannes Sulzenbacher, Adele, der Luftballonhändler beim Riesenrad, 1999, 161.

Prater“⁵¹⁷ beenden. Wie das Blatt in Besitz der Bilder kam, ist nicht bekannt, doch kann dies als „Zeugnis einer journalistischen Hetze“ betrachtet werden,⁵¹⁸ so Hannes Sulzenbacher.

Auf dem ersten Bild ist Karl/Adele mittig durch einen *medium shot* bis zur Hüfte abgebildet, die Kamera ist leicht von unten auf die Figur gerichtet. Es ist kein Hintergrund feststellbar. Karl/Adele scheint in einem großen Damenmantel gehüllt, und trägt einen Schal oder einen hohen Rollkragen, eine schwarze Perücke für Frauen in einer Bobfrisur und einen dunklen Hut. Der Körper ist etwas zur Seite geneigt, die linke Hand scheint etwas zu halten (leider ist auf dem schwarz-weißen Ausdruck nichts Genaueres zu erkennen) und der Blick ist erhaben auf die Kamera und die Betrachter*innen gerichtet. Karl/Adele ist offensichtlich geschminkt, die Augen und die Lippen dunkel. Die Pose erinnert an das Portrait einer Dame aus gehobenen, vielleicht sogar adeligen Schichten.



Abbildung 3 - Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr. M009 (28.8.1926), 1.

Auf dem zweiten Bild ist Karl/Adele in einer Halbtotalen abgebildet, die Kamera ist gerade auf die Figur gerichtet. Auch hier ist kein spezieller Hintergrund feststellbar. Die Figur trägt ein schienbeinlanges Kleid mit Queen-Anne-Ausschnitt, glitzerndem Gürtel, halblangen Ärmeln, Halskette, schwarze Stiefel und eine helle (eventuell blonde) Perücke. Das Make-up scheint dasselbe wie auf dem ersten Foto zu sein. Karl/Adele hält einen kleinen Handspiegel in der linken Hand, das Gesicht und der Blick darauf gerichtet. Die rechte Hand ordnet die Perücke.

⁵¹⁷ Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr. M040 (April 1927), 4.

⁵¹⁸ Hannes Sulzenbacher, Adele, der Luftballonhändler beim Riesenrad, 1999, 160.

Die Linie des Körpers wirkt sanft, fast zierlich. Anders als im ersten Bild besteht kein Blickkontakt mit den Betrachter*innen, diese beobachten Karl/Adele bei der Kontrolle der Frisur und des Make-ups im Spiegel.

Nach dem ersten Artikel „Wieder ein ‚Anderer‘“⁵¹⁹ schrieben Karl/Adele und Marie, die Mutter, einen Beschwerdebrief an die Zeitung. Diese druckte kurzerhand das Schreiben in der nächsten Ausgabe ab. Gleichzeitig wurden die obigen Bilder veröffentlicht.

„Wir bringen im Nachstehenden die uns zugegangene Zuschrift in der Originalschreibweise, glauben aber kaum, daß dieses Schreiben ein besonders geschickter Schachzug ist, da wir in der Lage sind, zwei Bilder des Homosexuellen ‚Adele‘ in Damenkleidern, auf Seite 1 zu reproduzieren, die Herrn Karl S., dem Schreiber der untenstehenden Zeilen, aufs Haar ähnlich sehen.“⁵²⁰

Auf diese Fotos wird im Gerichtsakt nicht klar verwiesen, lediglich in einer Zeugenaussage wird vermerkt, dass Karl/Adele ständig Lichtbilder mit sich trug, auf „welchen er als Frau verkleidet dargestellt ist“.⁵²¹ Ob es sich dabei um dieselben Portraits handelt ist nicht mehr festzustellen.

8.2.4. Medien

Bei zwei Personen aus der Gruppe wurden Zeitungsberichte gefunden, welche die „fragliche Geschlechtsidentität“ thematisieren. Bei Friedrich/Rosa G. handelt es sich um drei Artikel aus dem Jahr 1935, zwei aus der *Kleinen Volks-Zeitung* und einem aus *Der Wiener Tag*. Das Leben von Karl/Adele S. wurde wiederholt in der *Wiener Nacht-Presse* thematisiert. Zu fragen ist, wie in den Medien auf die „Verkleidungen“ eingegangen wurde?

Die Zeitungsartikel aus *Der Wiener Tag* (29. Juli 1935) und *Die Kleine Volkszeitung* (28. September 1935) handeln von derselben Straftat, in welcher Friedrich/Rosa mit dem Kollegen Otto einen Kaufmann bestahl. Leider ist in keinem der Artikel der/die Autor*in gekennzeichnet. Der *Tag*-Artikel fokussiert sich überwiegend auf den bestohlenen Kaufmann, obwohl die Überschrift „Gauner in Frauenkleidern“⁵²² lautet. Generell wird geschlechternonkonformes Auftreten in allen drei Artikeln als „Verkleidung in Frauen-/ Damenkleidung“ bezeichnet. Die

⁵¹⁹ Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr. M007 (14.8.1926), 4.

⁵²⁰ Wiener Nacht-Presse, Nr. M009 (28.8.1926), 2.

⁵²¹ WStLA, LG 1, 2982/1939, 135.

⁵²² Der Wiener Tag (29.7.1935), online unter: ANNO/Österreichische Nationalbibliothek, 2.

Begriffe „Transvestiten“, „Damenimitatoren“ oder ‚Trieb‘ gehört nicht zur verwendeten Terminologie.

Friedrich/Rosa wird als Dame in Anführungsstrichen angeführt und darauf hingewiesen, dass es sich in Wirklichkeit um einen Mann handele. Ein Wechsel zu femininen Pronomen findet nur einmal statt: „[...] eine elegante Dame kennen, die ihn einlud, sie in ihre Wohnung zu begleiten“.⁵²³ In den folgenden Absätzen wird nur noch von zwei männlichen Straftätern berichtet. Die Leser*innen werden dabei animiert, sich über angebliche Verbrechen zu empören – den Diebstahl und die Hilflosigkeit des Kaufmannes – und nicht durch Friedrich/Rosas augenscheinlich geschlechternonkonformes Auftreten.

Im Gegensatz dazu spielt der/die Autor*in im Artikel der *Kleinen Volks-Zeitung* (28. September 1935), mit dem Titel „Friedrich G.s Doppelleben“, mit dem nicht konformen Auftreten von Friedrich/Rosa: „Bei Tag ist er Herr, bei Nacht Dame. Er schlüpft jeden Abend in Damenkleider [...]“.⁵²⁴ Danach fällt ein bewusster Wechsel des angenommenen Geschlechtes durch die Pronomen auf: „in vorgerückter Morgenstunde in seine, nein, in ihre Wohnung“.⁵²⁵ Daraufhin wird Friedrich/Rosa mit femininen Pronomen und mit Fräulein bezeichnet, bis ein äußeres, maskulin konnotiertes Geschlechtsmerkmal den Stil bricht, als die Straftat aufflog. Friedrich/Rosa lässt „sich in tiefem Bariton als Mann erkennen [...]“.⁵²⁶ Der Artikel und die Beschreibung Friedrich/Rosas endet so wie sie begonnen hat: mit einem bewussten Wechsel der Pronomen, um den Ernst der Lage, die Fahndung der Beschuldigten, zu untermalen, denn „erst Ende August fand man sie, beziehungsweise ihn in Salzburg“.⁵²⁷ Abschließend wird Haftdauer und -art bekanntgegeben: „G. bekam acht, K. sieben Monate schweren Kerkers.“⁵²⁸

Der zweite Artikel der *Kleinen Volks-Zeitung* (13. April 1935), betitelt mit „Fräulein Friedrich G. geht zum Maskenball“, geht im narrativen Textaufbau ähnlich vor. Friedrich/Rosa wird als Fräulein vorgestellt und beschrieben, bis der/die Autor*in zur Abhandlung der Straftat gelangt: „Denn es ist ein grober Unfug, wenn ein Mann als Fräulein, als zierliche Gärtnerin verkleidet, durch die Straßen wandelt.“⁵²⁹ In Folge dieser Feststellung wird Friedrich/Rosa nur noch als Mann bezeichnet. Allerdings ist in diesem Artikel eine Zeugenaussage abgedruckt, welche einen Einblick in die zugeschriebene Selbstwahrnehmung von Friedrich/Rosa geben kann:

⁵²³ Ebd., 2.

⁵²⁴ Kleine Volks-Zeitung (28.9.1935), online unter: ANNO/Österreichische Nationalbibliothek, 9.

⁵²⁵ Ebd., 9.

⁵²⁶ Ebd., 9.

⁵²⁷ Ebd., 9.

⁵²⁸ Ebd., 10.

⁵²⁹ Kleine Volks-Zeitung (13.4.1935), online unter: ANNO/Österreichische Nationalbibliothek, 7.

„Richter: Warum verkleiden Sie sich als Frau? – Angekl.: Weil ich mir so besser gefalle.“⁵³⁰
Abschließend wird hier Warnung vor Friedrich/Rosas „Typus“ durch eine Zeugenaussage des Polizisten und die Haftdauer und -art angefügt:

„Richter: Warum wollten Sie ihn unbedingt in Frauenkleidung auf die Polizei bringen? –
Zeuge: Solche Burschen, wie der G. ist, pflegen Männer, meist Betrunkene, in ihre
Wohnung zu locken und zu bestehlen. Der Bestohlene erkennt sie dann nur in
Frauenkleidung. – Friedrich G. wurde zu sechs Wochen schweren Kerkers verurteilt.“⁵³¹

Karl/Adele geriet ab 1926 ins Visier der *Wiener Nacht-Presse*. Einen Einblick in die ideologische Gesinnung der Redaktion konnte man im Artikel „Streifungen auf Transvestiten“ von März 1927 gewinnen:

„Transvestiten sind jene passiven Päderasten, die sich, selten selbst homosexuell veranlagt, meist nur des Geldes halber zur Duldung homosexueller Akte hergeben und als Damen verkleidet dem Unzuchtsgewerbe nachgehen.“⁵³²

Insgesamt werden sechs Artikel untersucht, die zwischen 14. August 1926 und Mai 1927 veröffentlicht wurden. Karl/Adele wird in der *Wiener Nacht-Presse* als in öffentlichen Einrichtungen zu Perversitäten verführendes „warmes Schwein“ mit „ganz netten erpresserischen Anlagen“⁵³³ bezeichnet, wobei Karl/Adele „in den Hüften wiegend, mit süßen Augenaufschlag“ und durch die „weiblichen Bewegungen als ‚solchen‘“⁵³⁴ auch nicht geschminkt als queere Person auffallen würde.

Die Ab- und Ausgrenzung geschieht bei den meisten Artikeln bereits im Titel: Karl/Adele ist „ein Anderer“⁵³⁵ etwas Fremdes, das an den Pranger gestellt werden muss. Auch hier werden Bezeichnungen wie „Transvestit“ und „Damenimitator“ nicht erwähnt. Unsittliches Verhalten wird auf den §129Ib bezogen („homosexuell veranlagt“ oder „abnormal veranlagt“⁵³⁶), mit welchem sich das Blatt selbst auseinandersetzt:

„Mögen auch gewisse onanistische Akte zwischen Erwachsenen straflos bleiben, so muß hingegen doch das jugendverderbende Treiben, das selbst die Öffentlichkeit nicht scheut

⁵³⁰ Ebd., 8.

⁵³¹ Ebd., 8.

⁵³² Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr.M039 (März 1927), 1.

⁵³³ Wiener Nacht-Presse. Nr. M007 (14.8.1926), 4.

⁵³⁴ Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr. M036 (März 1927), 2.; Wiener Nacht-Presse, Nr. M039 (März 1927), 2.

⁵³⁵ Wiener Nacht-Presse, Nr. M007 (14.8.1926), 4.

⁵³⁶ Ebd., 4.

und sich in degoutanter Weise allorten breitzumachen versucht, strengster Bestrafung zugeführt werden.“⁵³⁷

Karl/Adele wird nach Abdruck obiger Photographien überwiegend „Adele“ (mit Anführungszeichen) genannt, und die Bilder werden als Beweis veröffentlicht, dass Karl/Adele kein „normalveranlagter Mensch“⁵³⁸ sein könne. Anders als Friedrich/Rosa wird Karl/Adele jedoch fast exklusiv mit maskulinen Pronomen angesprochen, außer wenn dies mit einer herablassende Gesinnung geschieht: „Wenn es nicht gerade die holde ‚Adele‘ wäre – so heißen Sie doch ‚Herrn‘ Karl S. im trauten Kreise ihrer homosexuellen Kollegen“.⁵³⁹

⁵³⁷ Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr.M055 (10.12.1927), 1.

⁵³⁸ Wiener Nacht-Presse. Nr. M009 (28.8.1926), 2.

⁵³⁹ Wiener Nacht-Presse. Nr.M040 (April 1927), 3.

9. CONCLUSIO

Ob von einer Verfolgung von Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ im nationalsozialistischen Wien gesprochen werden kann, steht außer Frage. Nur weil es in Österreich bzw. der Ostmark/den Alpen- und Donau-Reichsgauen kein Gesetz gegen das Tragen von geschlechterkonformer Kleidung gab, bedeutete dies nicht, dass die betroffenen Personen nicht durch verschiedene Instanzen verfolgt werden konnten. Wie sich dies in der Praxis gestaltete, wurde in den analysierten Gerichtsakten und Unterlagen sichtbar.

Die Annahme, geschlechternonkonformes Auftreten wäre in der Öffentlichkeit nicht ‚aufgefallen‘ oder von der Gestapo und der Kripo sogar geduldet worden, ließ sich weitgehend widerlegen. Insgesamt wurde bei sieben von zwölf Personen die „fragliche Geschlechtsidentität“ in der Anzeigeschrift notiert, wobei Leopold/Lea Z. nur durch den Gerichtsakt von 1936 in die Kategorie fällt. Zusätzlich führt die Beschreibung des geschlechternonkonformen Auftretens von Ernst dazu, dass es den Verdacht auf Unzucht wider die Natur schürt. Bei Leopold W., Thomas, und Anton war kein Vermerk in der ersten Notiz vorhanden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die „fragliche Geschlechtsidentität“ im Falle einer Anzeige, bei einer anderweitigen Ermittlung, durch Hinweise von anderen, oder einem anderen Kontext immer vermerkt wurde, bei einer Verfolgung durch das Schneeballsystem weniger, und bei einer Denunziation nicht. Es ist kein Unterschied zwischen dem Verfahren der Gestapo und der Kripo feststellbar.

Im Gegensatz dazu ließ sich die zweite These nicht durch ein erkennbares Muster verifizieren, denn die „fragliche Geschlechtsidentität“ kam bei der Urteilsverkündung insgesamt nur bei vier von neun Fällen und den Milderungs- und Erschwerungsgründen nur einmal vor. Dies wiederum bestätigt die Aussage von Andreas Brunner und Hannes Sulzenbacher, dass sich die Instanzen auf sexuelle Handlungen fokussierten, da nur durch solche handfesten Beweise eine Verurteilung stattfinden konnte.⁵⁴⁰ Geschlechternonkonformismus hatte im §129Ib keine negative Gewichtung, also gab es keinen Grund, diesen anzumerken. Eine mögliche Ausnahme bildet ein Absatz in Friedrich/Rosas Akt: die „Veranlagung“ wird üblicherweise durch eine Paraphrasierung des Gesetzestextes beschrieben, also eine „widernatürliche Veranlagung“; Dr. Etmayr spricht bei Leopold W. beispielsweise in den Milderungsgründen von einer „widernatürlichen“ Veranlagung. Es scheint also auffällig, dass Friedrich/Rosa von Dr. Schima gleichzeitig als „Transvestit“ und als „abnormal“ bezeichnet wurde. Verifizieren lässt sich diese

⁵⁴⁰ Brunner/Sulzenbacher, Namentliche Erfassung, 2015, 107.

Aufstellung jedoch nicht, da darauf im Akt nicht weiter eingegangen wird.⁵⁴¹ Dr. Birke stellte bei Ernst fest, dass doch kein Geschlechternonkonformismus vorhanden sei, Karl/Adele S. fiel Dr. Langer durch das feminine Auftreten auf und das Faktum, dass sich Karl/Adele schminkte. Der Richter Dr. Raschbacher geht wegen dem äußeren (es ist anzunehmen zu femininen) Auftretens von Alexander/Bella davon aus, dass die Unschuldsbekundung bei der dritten Tat gelogen wäre. Friedrich/Rosa und Richard wurden als „Transvestiten“ bezeichnet, wobei Richard aber freigesprochen wurde. Somit kann hier bestätigt werden, dass ein „effiminiertes Auftreten“ Misstrauen erweckte und Personen durchaus davon ausgingen, dass Homosexualität durch dieses Auftreten erkennbar wäre. Nur weil es keine offizielle gesetzliche Regulierung gab, waren die Risiken deswegen nicht weniger real.

Im Sinne von Himmlers Ideologie, dass nur die unverbesserlichen Straftäter*innen eine Schutzhaft benötigten und gegebenenfalls in ein Konzentrationslager zu überstellen waren, ist festzuhalten, dass von insgesamt sechs Personen mit dem Erschwernisgrund „Vorstrafen“ vier nicht mit einer regulären Haft bestraft wurden. Bei dem Erschwernisgrund Wiederholung sind ebenfalls vier Personen mit demselben Schicksal vermerkt. Demgegenüber wurden vier von zwölf Personen augenscheinlich zu einer regulären Haft verurteilt und es sind keine nachträglich erfolgenden Repressionen festzustellen. Bei zwei, Anton und Franz/Helene, ist mindestens ein Ansuchen um Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt vorhanden, bei Franz/Helene bestätigt der Steinhofakt von 1938/39 die Überweisung. Es wurden nach dem ‚Anschluss‘ keine Verurteilungen unter drei Monaten mehr ausgesprochen, wie Brunner und Sulzenbacher im Datenbestand von QWIEN feststellen konnten (Zum Vergleich: Alexander/Bella wurde 1936 zu sechs Wochen strengen Arrest verurteilt⁵⁴²). Bei zwei Personen, Roland und Karl/Adele, liegt ein Schutzhaftbefehl und/oder ein Rückstellungsbefehl vor, ohne Kenntnis auf einen Aufenthalt in einem Konzentrationslager. Bei drei Personen, Friedrich/Rosa, Leopold W. und Alexander/Bella, liegt ein Schutzhaftbefehl/ein Rückstellungsantrag vor und es gibt Kenntnis über einen Aufenthalt in einem Konzentrationslager. Alexander/Bella überlebte bis zum Kriegsende, doch Leopold W. und Friedrich/Rosa starben im KZ. Richard wurde freigesprochen, wobei der Freispruch seitens des Richters scheinbar widerwillig vonstattenging. Letzterer wurde vom Gesetzestext ‚gedrosselt‘, und es wurde mit Nachdruck festgehalten, dass ein Freispruch erfolgen „musste“, da es sich um einen Grenzfall handelte.⁵⁴³

⁵⁴¹ WStLA, LG 1, 733/1938, 79.; WStLA, LG 1, 4778/1938, 77.

⁵⁴² Brunner/Sulzenbacher, Namentliche Erfassung, 2015, 107.; WStLA, LG 1, 3572/1936, 30.

⁵⁴³ WStLA, LG 1, 109/1942, 37-38.

„Aufschlüsse über den Wahrnehmungshorizont“⁵⁴⁴ konnten bei der zweiten Forschungsfrage zu Selbst- und Fremdwahrnehmung nur bis zu einem gewissen Punkt in generellen sowie auch individuellen Zügen festgestellt werden. Einerseits war das Quellenmaterial auf nur zwölf Personen beschränkt, weswegen kaum von einer generellen Einstellung zu Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ gesprochen werden kann. Andererseits wiederholten sich Schriftführer*innen, Polizeibeamte oder Richter in den Fällen selten, weswegen für diesen Aspekt keine Vergleiche zwischen den Fällen gezogen werden konnten. Beleuchtet werden konnte damit nicht, welche Einstellung die Täter*innen hatten, sondern vielmehr, welche Auswirkungen die verschiedenen Konfliktsituationen auf die Opfer hatten.

Einen großen Stellenwert bei der Erstellung der Dokumente hatte die Paraphrasierung, insbesondere die kontinuierliche Verwendung der Phrase „widernatürliche Veranlagung“. Oft scheint eine nicht dokumentierte Frage gestellt worden zu sein, welche im selben Wortlaut beantwortet oder nachträglich von den Schriftführer*innen zur Darstellung umformuliert wurde.⁵⁴⁵ Ein Wechsel der Personalpronomen wurde gerne zur sensationellen Enthüllung eingesetzt. Dahingegen könnten die Partner die ‚Verwechslung‘ zur Beteuerung der eigenen Unschuld verwendet haben – man habe sich nicht absichtlich widernatürlich betätigt. Bei der Selbstbezeichnung von Richard ist nicht feststellbar, ob die Bekennung der Verantwortung entlastend wirkte, da der Partner nie gefunden wurde. Friedrich/Rosas Partner Maximilian wurde nicht verurteilt.⁵⁴⁶ Von der Sicht der Exekutive wurden diese Verwechslungen als eine Bestätigung des angeblichen Gaunertums von geschlechternonkonformen Personen gesehen. In beiden Fällen wurde die Verantwortung den Beschuldigten zugewiesen.⁵⁴⁷ Bei der Änderung der Vornamen ist festzustellen, dass diese aufgrund des Bemühens um Anonymität in der queeren Szene Wiens ohnehin Verdacht erregten. Wenn im Akt darauf eingegangen wird, wurde es als ein Indiz für eine mögliche strafbare Handlung vermerkt oder mit Unglauben aufgenommen.⁵⁴⁸ Das Beharren auf einer rigiden, geschlechtergetrennten Kleiderordnung wird insofern bestätigt, als in der NS-Zeit jegliche Devianz als „Verkleidung“ herabgestuft wurde. Auch Erklärungen wie etwa ein betrunkenener Spaß oder das Abdecken eines Ekzems wurden nicht gebilligt.⁵⁴⁹ Ein nicht maskuliner* Habitus war ebenso wenig erwünscht: Stimme, Haltung, Auftreten, Arbeit, und Zeitvertreib mussten geschlechterkonform mit dem der Geburt

⁵⁴⁴ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht, 2018, 92.; Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung, 2017, 89.

⁵⁴⁵ Nur ein Beispiel von Leopold W. während der Hauptverhandlung zur Veranschaulichung: „Ich bin widernatürlich veranlagt.“ Vgl. dazu: WStLA, LG 1, 4778/1938, 70.

⁵⁴⁶ WStLA, LG 1, 733/1938, 29-31.

⁵⁴⁷ Ebd., 72.; WStLA, LG 1, 109/1942, 11-12.

⁵⁴⁸ WStLA, LG 1, 1968/1941, 9.

⁵⁴⁹ WStLA, LG 1, 1968/1941, 8.; WStLA, LG 1, 2982/1939, 245.

zugewiesenen Geschlechtes sein, oder die Personen setzten sich einem Verdacht auf kriminelle Handlungen aus und waren womöglich sogar „pervers veranlagt.“⁵⁵⁰

Die vorhandenen medizinischen Akten, allem voran das Konvolut von Franz/Helene, widerspiegeln das Bild von Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“, das um die Jahrhundertwende in Fachartikeln gezeichnet wurde: Geschlechternonkonformismus sei ein Indiz für Homosexualität und feminine* Merkmale bei einer bei der Geburt männlich zugewiesenen Person würden Anzeichen für Psychopathie darstellen. Franz/Helenes Fall geht hier sogar einen Schritt weiter: Wie um die Jahrhundertwende von Richard Freiherr von Krafft-Ebing vorgeschlagen, dachte man daran, anlagebedingte Homosexuelle mit einer Kastration zu behandeln.⁵⁵¹ Dies dürfte bei Alexander/Bella im Konzentrationslager tatsächlich durchgeführt worden sein.⁵⁵² Wenn die Justiz auf die medizinischen Akten einging, wurden die Begriffe überwiegend mit dem dortigen Wortlaut übernommen.

Die außergerichtliche und -medizinische Umwelt konnte durch die letzten beiden Unterfragen nur sehr begrenzt analysiert werden, doch ergaben sich ambivalente Bilder. Beide Fotografien bescheinigen die Existenz von positiven, queeren Lebensrealitäten in einer repressiven Umwelt. Die zwei Fotografien von Roland wurden als Beweismittel im Verhör verwendet, der Tanzkollege Walter B. bestritt aber im Namen Rolands, dass sie ein Hinweis auf die sexuelle Orientierung seien. Karls/Adeles Fall zeigt, dass mediale Aufmerksamkeit das Risiko enthielt, dass eine ‚öffentliche‘ Darstellung von Geschlechternonkonformismus zu Spott und Hetze führte.

Anders als dies Wahl feststellte, kann also nicht von einer „planlosen Unterschiedlichkeit der Verfolgung“⁵⁵³ gesprochen werden. Nachdem kein Strafparagraf vorlag, gab es auch keine standardisierte Abwicklung der Fälle. Durch das Misstrauen, das die Basis aller Interaktionen der Exekutive/Judikative mit Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ darstellte, entstand aber eine Grundeinstellung, die alle von der Geschlechterbinarität abweichenden Handlungen als Indiz für „unzüchtige Handlungen“ einschätzte. Die queerphobe Sozialisation der Täter*innen bildete den Ausgangspunkt der Kommunikation.

Zusammenfassend ist zu betonen, dass Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ verfolgt wurden, weil Geschlechternonkonformismus als ein Indiz für eine strafbare Handlung gewertet

⁵⁵⁰ WStLA, LG 1, 3014/1940, 237.

⁵⁵¹ Bauer/Brunner/Sulzenbacher/Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht, 2018, 96.; WStLA, LG 1, 3354/1938, 115.

⁵⁵² WStLA, LG 1, 1817/1948, 30.

⁵⁵³ Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit, 2004, 71.

wurde. Das Vorhandensein einer „über die Verfolgung der Homosexualität hinausgehende Trans-Hatz“⁵⁵⁴ kann jedoch nicht einfach mit ja oder nein beantwortet werden. Durch die historisch entstandene Verbindung von Homosexualität und „fraglicher Geschlechtsidentität“ kann diese bei der Analyse auch nicht getrennt werden. Geschlechternonkonformismus wurde im Strafverfahren gegen queere Personen ausgelegt, ob als Verdacht, Vorurteil oder schlichtes Misstrauen. Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ mussten außergerichtliche Repressionen und Verfolgung erfahren und waren keineswegs von der Spirale des Misstrauens ausgenommen. Dieses grundsätzliche Misstrauen zog sich bis in die Gerichtsprozesse, obwohl es bei den Urteilsverkündung nach Paragraph 129Ib keine Rolle spielte.

In dieser Masterarbeit konnte nicht das volle Umfeld der Lebensrealität und der Verfolgung der zwölf Personen analysiert und dargestellt werden. Dazu bedürfte es einer biographischen Aufarbeitung. Durch den soeben erschienenen Band *Als homosexuell verfolgt: Wiener Biografien aus der NS-Zeit* von Andreas Brunner⁵⁵⁵ und die bald erscheinende Dissertation von Zavier Nunn *Liminal Lives: Trans Feminine Histories from Weimar and Nazi Germany*⁵⁵⁶ werden weitere wichtige Schritte zur Erforschung dieser Thematik unternommen.

⁵⁵⁴ Eva Fels, Transgender im Nationalsozialismus, online unter: www.transx.at/Lib/Hist/TGuNS.pdf, 2.

⁵⁵⁵ Andreas Brunner, *Als Homosexuell verfolgt: Wiener Biografien aus der NS-Zeit*, Wien 2023.

⁵⁵⁶ Zavier Nunn, *Liminal Lives: Trans Feminine Histories from Weimar and Nazi Germany*, DPhil Thesis, Oxford 2023.; Die Dissertation ist zum Zeitpunkt des Schreibens der Arbeit noch nicht veröffentlicht. Nunn hat im September 2022 bereits einen ähnlichen Artikel veröffentlicht. Vgl. dazu: Zavier Nunn, *Trans Liminality and the Nazi State*, in: *Past & Present*, 2022.

10. ANHANG

10.1. Abstract

„Zwischen strafbarer Unzucht und strafloser Abwegigkeit des Sexuallebens.“- Geschlechternonkonforme Homosexuelle und „Transvestiten“ im nationalsozialistischen Wien

Diese Masterarbeit untersucht die Verfolgung von Personen mit einer „fraglichen Geschlechtsidentität“ unter dem Paragrafen §129Ib StGB. Damit wird eine marginalisierte Gruppe innerhalb einer Minderheit beleuchtet. Analysiert wird, inwiefern sich die juristische und medizinische Verfolgung sowie die Lebenswelt der Angeklagten gestalteten und wie sich die Spruchpraxis auf die weitere Existenz der Personen auswirkte. Erstens ist festzustellen, dass geschlechternonkonformes Auftreten in der Öffentlichkeit aufgefallen ist, diese jedoch keinen direkten Einfluss auf das Gerichtsurteil hatte. Die Verfolgung reichte von einem widerwilligen Freispruch über psychiatrische Einweisung, Rückstellungsverfahren, Schutzhaftbefehl bis zur Internierung im Konzentrationslager. Aus der Spruchpraxis der Dokumente geht hervor, dass der Habitus einer Person mit dem der Geburt zugeschrieben Geschlechtes konform sein musste, ansonsten hatte sie mit Misstrauen, Verdacht und Vorurteilen zu rechnen. Die queerphobe Sozialisation der Täter*innen bildete den Ausgangspunkt der Kommunikation, welche sich bis in die Gerichtsprozesse zog. Die Masterarbeit kommt zum Schluss, dass von einer Verfolgung von Personen mit „fraglicher Geschlechtsidentität“ gesprochen werden muss, da jeglicher Geschlechternonkonformismus von den Polizeibehörden und den Gerichten als ein Indiz für eine strafbare Handlung, die „Unzucht wider die Natur“, gewertet wurde.

„Between punishable sexual offence and unpunishable deviancy of sexual life. “ Gender nonconforming homosexual people and „transvestites“ in Nazi Vienna

This master's thesis examines the persecution of individuals with a "questioned gender identity" under Section §129Ib Austrian Criminal Code, which sheds light on a marginalized group within a minority. It analyses the extent to which the legal and medical persecution as well as the environment of the accused were shaped and how the sentencing practice affected their further existence. Firstly, it must be noted that gender nonconformity was noticed by the public, but it did not have a direct influence on the court verdict. Persecution ranged from a reluctant

acquittal, psychiatric incarceration, restitution proceedings, protective custody orders, to internment in a concentration camp. It is clear from the documents' sentencing practice that a person's entire disposition had to conform to their gender assigned at birth, otherwise they had to expect suspicion, distrust, and prejudice. The queerphobic socialization of the perpetrators formed the starting point of communication, which extended up to the court proceedings. The thesis finds that we indeed must speak of a persecution of people with “questioned gender identity”, as any and all gender nonconformity was considered an indication of a punishable act, the “sexual offence against nature”, by the police authorities and the courts.

10.2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Franz/Helene im Oktober 1938. Quelle: WStLA.....	89
Abbildung 2 – Roland und Walter beim Badesausflug am Winterhafen. Quelle: WStLA.....	92
Abbildung 3 - Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr. M009 (28.8.1926), 1.....	93

10.3. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Abwicklung durch Gestapo oder Kripo	31
Tabelle 2 - Zeitliche Einordnung.....	32
Tabelle 3 - Religionszugehörigkeit	33
Tabelle 4 - Klassen und Berufszugehörigkeit	34
Tabelle 5 - Namensverzeichnis	51

10.4. Quellen

Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, 2. 6. 1852, 1852/117, <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=15>, (9.1.2023).

Capri: Zeitschrift für schwule Geschichte 3/91 (1988-1991).

Die Transvestiten, Heft 4 (Juli 1931), in: Rainer Herr, Das 3. Geschlecht. Reprint der 1930-1932 erschienenen Zeitschrift für Transvestiten, Hamburg 2016, 1-38.

Der Wiener Tag (29.7.1935), online unter: ANNO/Österreichische Nationalbibliothek.

Friedhöfe Wien Verstorbenensuche, online unter: <https://www.friedhofewien.at/verstorbenensuche-detail?fname=Richard+Dolejsi&id=04%2C40AJRBX&initialId=04%2C40AJRBX&fdate=1958-05-17&c=004&hist=true> (23.4.2023).

Friedhöfe Wien Verstorbenensuche, online unter: www.friedhofewien.at/verstorbenensuche-detail?fname=Franz+Maurer&id=04%3E6Q%2CAQUQ&initialId=04%3E6Q%2CAQUQ&fdate=1943-06-28&c=046&hist=true (6.4.2023).

Friedhöfe Wien Verstorbenensuche, online unter: www.friedhofewien.at/verstorbenensuche-detail?fname=Friedrich+Judmaier&id=034%3E6E60%3CO&initialId=034%3E6E60%3CO&fdate=1967-10-02&c=004&hist=false (1.4.2023).

Friedhöfe Wien Verstorbenensuche, online unter: www.friedhofewien.at/verstorbenensuche-detail?fname=Thomas+Hittinger&id=04%3EADAVIZG&initialId=04%3EADAVIZG&fdate=1962-12-24&c=046&hist=true (1.5.2023).

Kleine Volks-Zeitung (13.4.1935), online unter: ANNO/Österreichische Nationalbibliothek.

Opfer politischer Verfolgung, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (DÖW), <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken/opfer-politischer-verfolgung> (1.4.2023).

ÖStA: Militärakten NS-Zeit/Gerichtsakten: Karton 374, Akt 374/1.

Österreichisches Standesamt, Gesetze, Verordnungen, Erlässe Nr 9/1983, Transsexuelle; Personenstandsrechtliche Stellung, online unter: <https://www.transx.at/Lib/Law/BMI1983.pdf>, (29.1.2023).

Österreichischer Verfassungsgerichtshof, personenstandsrechtliche Stellung Transsexueller ("Trans-sexuellen-Erlass"), (8.6.2006), online unter: www.transx.at/Dokumente/VGH_TSerla0606.pdf, (29.1.2023).

Rechtsinformationssystem des Bundes, Bundesrecht konsolidiert: Strafgesetzbuch § 209, Fassung vom 01.07.1989, 13.08.2002, online unter: www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=1989-07-01&Artikel=&Paragraf=209&Anlage=&Uebergangsrecht=#:~:text=%C2%A7%20209.,zu%20f%C3%BCnf%20Jahren%20zu%20bestrafen, (29.1.2023).

Reichsgesetzblatt 1849-1918, online unter: ALEX - <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=584&size=45> (1.4.2023).

Schreiben an den Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes aus Hängemappe/File 209/552, ITS Archives, Bad Arolsen.

Verwaltungsgerichtshof, VwGH ZI, 2008/17/0054-8, 27.2.2009, online unter: www.transx.at/Dokumente/VwGH_Feb09_Zi_2008_17_0054.pdf, (29.1.2023).

Wiener Nacht-Press. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr. M007 (14.8.1926).

Wiener Nacht-Press. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr. M009 (28.8.1926).

Wiener Nacht-Press. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr. M036 (März 1927).

Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr. M040 (April 1927).

Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr.M039 (März 1927).

Wiener Nacht-Presse. Unpolitisches, unabhängiges Spät-Samstagblatt für Wien und die Bundesländer. Nr.M055 (10.12.1927).

WStLA Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 2, 314/1938.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 109/1942.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 1115/1943.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 1251/1942.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 1418/1941.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 1643/1943.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 1817/1948.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 1968/1941.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 202/1943.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 215/1941.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 2982/1939.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 3014/1940.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 306/1944.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 3354/1938.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 3572/1936.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 4619/1939.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 4778/1938.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 4799/1938.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 501/1940.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 527/1936.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 5639/1938.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 565/1941.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 6624/1938.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 6868/1938.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 1, 733/1938.

WStLA, Landesgericht für Strafsachen, A11 – Vr: Strafsachen: LG 2, 1730/1941.

WStLA, Otto-Wagner-Spital, A12/3 – Krankengeschichten: Männer: 1943, Franz Maurer.

10.5. Literaturverzeichnis

Sara Ablinger, Intersexualität im Kontext der Strafverfolgung nach §129Ib anhand des Falles Alexander/Bella P. von 1935 bis 1952. Forschungsarbeit 248834/13 gefördert durch die Kulturabteilung der Stadt Wien. Unveröffentlichtes Manuskript.

Manuela Bauer/Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Christopher Treiblmayer, „Warme“ vor Gericht. Zu Selbst- und Fremdbildern homosexueller Männer in der Zeit des Nationalsozialismus in Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 29/1 (2018), 86-110.

Persson Perry Baumgartner, Die staatliche Regulierung von Trans. Der Transsexuellen-Erlass in Österreich (1980-2010). Eine Dispositivgeschichte, Bielefeld 2019.

Binäres Geschlecht, in: Queer Lexikon, Deine Online-Anlaufstelle für sexuelle, romantische und geschlechtliche Vielfalt, 9.8.2020, <https://queer-lexikon.net/2017/06/15/binaeres-geschlecht/>, (9.1.2023).

Gisela Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1986.

Ingeborg Boxhammer/Christiane Leidinger, Sexismus, Heteronormativität und (staatliche) Öffentlichkeit im Nationalsozialismus. Eine queer-feministische Perspektive auf die Verfolgung von Lesben und/oder Trans* in (straf-)rechtlichen Kontexten, in: Mihcael Schwartz, Homosexuelle im Nationalsozialismus: neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945, München 2014, 93-100.

Christine Brocks, Bildquellen der Neuzeit, Paderborn 2012.

Andreas Brunner, Als Homosexuell verfolgt: Wiener Biografien aus der NS-Zeit, Wien 2023.

Andreas Brunner, Intimität unter dem Vorzeichen der Verfolgung. Beziehungen zwischen homosexuellen Männern zwischen 1938 und 1945, in: Lukasz Nieradzik (Hg.), „Kinship Trouble“. Dimensionen des Verwandtschaftsmachens in Geschichte und Gegenwart, Wien 2017, 85-116.

Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher, Das Projekt der Namentlichen Erfassung der homosexuellen und transgener Opfer des Nationalsozialismus in Wien, in: QWIEN/WASSt (Hg.), Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgener Opfer des Nationalsozialismus, Wien 2015, 98-122.

Andreas Brunner/Hannes Sulzenbacher/Wolfgang Wilhelm, Vorwort, in: QWIEN, WASSt (Hg.), Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgener Opfer des Nationalsozialismus, Wien 2015, 10-14.

Jane Caplan, The Administration of Gender Identity in Nazi Germany, in: History Workshop Journal Issue 72, Oxford 2011, 171-180.

Jens Dobler, Damen und Herrenimitator_innen 1870-1933. Travestie zwischen Beruf, Berufung und Bewegung. in: Carolin Küppers/Rainer Marbach, Communities, Camp und Camouflage. Bewegung in Kunst und Kultur, Hamburg 2017, 60-68.

Franz X. Eder, Eros, Wollust, Sünde: Sexualität in Europa von der Antike bis in die Frühe Neuzeit, Frankfurt/New York 2018.

Franz X. Eder, Homosexualitäten. Diskurse und Lebenswelten 1870-1970, Weitra 2011.

Franz X. Eder/Oliver Kühschelm, Bilder – Geschichtswissenschaft- Diskurse, in: Franz X. Eder/Oliver Kühschelm/Christina Linsboth, Bilder in historischen Diskursen, Wiesbaden 2014, 3-44.

F64.- Störungen der Geschlechtsidentität, in: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10), 2021, <https://www.icd-code.de/icd/code/F64.-.html>, (9.1.2023).

Eva Fels, Transgender im Nationalsozialismus, online unter: www.transx.at/Lib/Hist/TGuNS.pdf, 2.

Andreas Frewer/Christian Säfken, Identität, Intersexualität, Transsexualität – Medizinhistorische und ethisch-rechtliche Aspekte der Geschlechtsumwandlung, in: Frank Stahnisch (Hg.), Medizin, Geschichte und Geschlecht, Wiesbaden 2005, 137-158.

Gender Expression, in: Nonbinary Wiki, https://nonbinary.wiki/wiki/Gender_expression, (9.1.2023).

Gender Nonconformity, in: Nonbinary Wiki, https://nonbinary.wiki/wiki/Gender_nonconformity, (9.1.2023).

Dan Christian Ghattas/Blaine Matthigack/Thoralf Moself, *Inter&Sprache – Von „Angeboren“ bis „Zwitter“*, Berlin 2015, online unter: https://inter.transinterqueer.org/wp-content/uploads/2021/05/InterUndSprache_A_Z.pdf, 14.

Günther Grau/Claudia Schoppmann, *Homosexualität in der NS-Zeit: Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, Frankfurt/Main 2013.

Franz Gürtner, *Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission*, Berlin 1934.

Werner Faulstich, *Bildanalysen: Gemälde, Fotos, Werbebilder*, Bardowick 2010.

Anna Hájková, *Den Holocaust queer erzählen*, in: *Jahrbuch Sexualitäten 2018* (2018), 86-110.

Gudrun Hauer, *Der NS-Staat – ein zwangsheterosexuelles/heteronormatives Konstrukt?*, in: Michael Schwartz (Hg.), *Homosexuelle im Nationalsozialismus: neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*, München 2014, 27-34.

Kirsten Heinsohn, *Volksgemeinschaft und Geschlecht. Zwei Perspektiven auf die Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus*, in: Detlef Schmiechen-Ackermann et.al. (Hg.): *Der Ort der "Volksgemeinschaft" in der deutschen Gesellschaftsgeschichte*, Paderborn 2018, 245-258.

Rainer Herrn (Hg.), *Das 3. Geschlecht. Reprint der 1930-1932 erschienenen Zeitschrift für Transvestiten*, Hamburg 2016.

Rainer Herrn, „Ich habe wohl Freude an Frauenkleidern [...], bin aber deswegen nicht homosexuell“. *Der Forschungsstand zum Transvestitismus in der Zeit des Nationalsozialismus*, in: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.), *Forschung im Queerformat. Aktuelle Beiträge der LSBTI*-, Queer- und Geschlechterforschung*, Bielefeld 2014, 59-69.

Rainer Herrn, *Schnittmuster des Geschlechts: Transvestitismus und Transsexualität in der frühen Sexualwissenschaft*, Gießen 2005.

Rainer Herrn, *Transvestitismus in der NS-Zeit. Ein Forschungsdesiderat*, in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 27/4 (2013), 330-371.

Manfred Herzer, *Magnus Hirschfeld und seine Zeit*, Berlin 2017.

Magnus Hirschfeld, *Die Transvestiten. Eine Untersuchung über den erotischen Vertreibungstrieb. Mit umfangreichem casuistischen und historischen Material*, Berlin 1910.

Magnus Hirschfeld, Eine Untersuchung über den erotischen Vertreibungstrieb. Mit umfangreichem casuistischen und historischen Material, Berlin 1910.

Magnus Hirschfeld, Sexualpathologie: ein Lehrbuch für Ärzte und Studierende 2, Sexuelle Zwischenstufen: das männliche Weib und der weibliche Mann, Bonn 1918.

Internationale Konferenz „45 Jahre Kleine Strafrechtsreform“, in: Universität Wien Medienportal, 16.6.2016, <https://news.univie.ac.at/presse/aktuelle-pressemeldungen/detailansicht/artikel/internationale-konferenz-45-jahre-kleine-strafrechtsreform> (9.1.2023).

Intersexuelle Personen haben Recht auf adäquate Bezeichnung im Personenstandsregister, in: Verfassungsgerichtshof Österreich, 29.6.2018, www.vfgh.gv.at/medien/Personenstandsgesetz_-_intersexuelle_Personen.php, (9.1.2023).

Burkhard Jellonek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz: die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.

Gustav Kaniak, Das österreichische Strafgesetz: mit den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen. Mit verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer systematischen Darstellung der Rechtsprechung, Wien 1953.

Johann Kirchknopf, Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven, Diplomarbeit, Universität Wien, Wien 2012.

Albert Knoll, Kontinuum der Verfolgung homosexueller Menschen in Österreich, in: QWIEN/WASSt (Hg.), Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgender Opfer des Nationalsozialismus, Wien 2015, 232-246.

Albert Knoll/Thomas Brüstle, Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, in: Johanna Gehmacher/Gabriella Hauch (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen, Wien 2007, 114-134.

Philipp Korom/Christian Fleck, Wer wurde als homosexuell verfolgt? Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 64/4 (2012), 756-782.

Ulrike Klöppel, XX0XY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität, Bielefeld 2010.

Judith Lenz, Josef Kohout und ‚Die Männer mit dem rosa Winkel‘: kollaborativ erstellte auto/biographische Quellen eines homosexuellen NS-Opfers, Wien 2017.

Geertje Mak, ‚Passing Women‘ im Sprechzimmer von Magnus Hirschfeld. Warum der Begriff „Transvestit“ nicht für Frauen in Männerkleidern eingeführt wurde, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 9/3 (1998), 384-399.

Laurie Marhoefer, Lesbianism, Transvestitism, and the Nazi State: A Microhistory of a Gestapo Investigation, 1939-1943, in: The American Historical Review 121/4 (2016), 1167-1195.

Laurie Marhoefer, Wurden lesbische Frauen im Nationalsozialismus verfolgt? Mikrogeschichte und der Begriff der „Verfolgtengruppe“, in: Invertito – Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 21 (2019), 15-48.

Philipp Mayring, Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken, Weinheim/Basel 1993.

Philipp Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, Weinheim 2010.

Philipp Mayring/Thomas Fenzl, Qualitative Inhaltsanalyse, in: Nina Baur/Jörg Blasius (Hg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, Wiesbaden 2014, 691-706.

Susanne Mende, Die Wiener Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ zwischen 1938 und 1945, in: Helmuth Grössing (Hg.), Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin, Wien 1996, 143-168.

Stefan Micheler, Selbstbilder und Fremdbilder der „Anderen“: eine Geschichte Männer begehrender Männer der Weimarer Republik und der NS-Zeit, Konstanz 2005.

Florian Mildenerberger, ...in der Richtung der Homosexualität verdorben. Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850-1970, Hamburg 2002.

Florian Mildenerberger, Diskursive Deckungsgleichheit – Hermaphroditismus und Homosexualität im medizinischen Diskurs (1850-1960), in: Frank Stahnisch (Hg.), Medizin, Geschichte und Geschlecht: körperhistorische Rekonstruktionen von Identitäten und Differenzen, Wiesbaden 2005.

Albert Müller/Christian Fleck, ‚Unzucht wider die Natur‘. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 9/3 (1998), 400-422.

Joachim Müller/Andreas Sternweiler, *Homosexuelle Männer im KZ Sachsenhausen*, Berlin 2000.

Vera Nünning/Ansgar Nünning, *Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse. Ansätze – Grundlagen – Modellanalysen*, Stuttgart 2010.

Ilse Reiter-Zatloukal, *Geschlechtswechsel unter der NS-Herrschaft. „Transvestitismus“, Namensänderungen und Personenstandskorrektur in der „Ostmark“ am Beispiel der Fälle Mathilde/Mathias Robert S. und Emma/Emil Rudolf K.*, in: *BRGÖ-Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 4/1 (2014), 172-209.

Claudia Schoppmann, *Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im „Dritten Reich“*, in: Insa Eschebach (Hg.), *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin 2012, 35-52.

Stadt Wien - Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgener Lebensweisen, <https://www.wien.gv.at/menschen/queer/transgender/diskussion.html>, (9.1.2023).

Friedrich Stumpel, *Kriminalität und Vererbung: In: Handbuch der Erbbiologie des Menschen* 5/2, Berlin 1939.

Susan Stryker. *Transgender History: the Roots of Today's Revolution*, New York 2017².

Hannes Sulzenbacher, *Adele, der Luftballonhändler beim Riesenrad. Eine Leopoldstädter Biografie*. In: Hanak Werner/Mechtild Widrich (Hg.), *Wien II. Leopoldstadt. Die andere Heimatkunde*, Wien 1999, 160-166.

Katie Sutton, *“We Too Deserve a Place in the Sun” : the Politics of Transvestite Identity in Weimar Germany*, in: *German studies review* 35/2 (2012), 335-354.

Lothar Gottlieb Tirala, *Homosexualität und Rassenmischung*, in: *Verhandlungen der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte* 93. Versammlung vom 16. bis 20. September 1934, Berlin 1935.

Corinna Tomberger, *Späte Anerkennung oder symbolpolitisches Feigenblatt? Zur Bedeutung eines Mahnmals für homosexuelle und transgener NS-Opfer in Wien*, in: *QWIEN/WASSt* (Hg.), *Zu spät? Dimensionen des Gedenkens an homosexuelle und transgener Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 2015, 15-66.

Trans, in: Queer Lexikon, Deine Online-Anlaufstelle für sexuelle, romantische und geschlechtliche Vielfalt, 3.6.2021, <https://queer-lexikon.net/2017/06/08/trans/>, (9.1.2023).

Transgender, in: Queer Lexikon, Deine Online-Anlaufstelle für sexuelle, romantische und geschlechtliche Vielfalt, 21.9.2020, <https://queer-lexikon.net/2017/06/08/transgender/>, (9.1.2023).

Volker Weiß, „Eine weibliche Seele im männlichen Körper“, Archäologie einer Metapher als Kritik der medizinischen Konstruktion der Transsexualität, Berlin 2007.

Vortrag Kriminalrat Meisinger, gehalten auf der Dienstversammlung der Medizinaldezernenten und -referenten am 5./6. April 1937 in Berlin. In Günter Grau/Claudia Schoppmann: Homosexualität in der NS-Zeit: Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung (Frankfurt/Main 2013), 147-153.

Hermann Ferdinand Voss, Ein Beitrag zum Problem des Transvestitismus, Diss. Med. Universität Marburg, Marburg 1938.

Niko Wahl, Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik, Wien/München 2004.

Dr. Wegner, Die Transvestiten (Berlin 1930), in: Reprint der 1930-1932 erschienenen Zeitschrift für Transvestiten, Hamburg 2016, Das 3. Geschlecht, Heft 1 Mai 1930.

Zadić bittet für strafrechtliche Verfolgung Homosexueller um Entschuldigung, in: der Standard, 7.6.2021, <https://www.derstandard.at/story/2000127198944/zadic-bittetfuer-strafrechtliche-verfolgung-homosexueller-menschen-in-der-zweiten-republik>, (9.1.2023).

Zadić: Entschuldigung für Verfolgung Homosexueller durch Justiz, in: ORF News, 7.6.2021, <https://orf.at/stories/3216336/>, (9.1.2023).

Zavier Nunn, Liminal Lives: Trans Feminine Histories from Weimar and Nazi Germany, DPhil Thesis, Oxford 2023.

Zavier Nunn, Trans Liminality and the Nazi State, in: Past & Present, 2022.

11. ANHANG 2

11.1. Übersicht Forschungsfrage 1.1

Name	Kat	Jahr	Datum	Art	Code
Friedrich/Rosa	1	1938	21.02.1938	anderer Kontext	Ja
Richard	1	1942	20.01.1942	Anzeige	Ja
Alexander/Bella	2	1941	26.08.1941	Anzeige auf fr. fuß	Ja
		1936			
		1948			
Karl/Adele	2	1943	25.01.1943	Schneeballsystem	Nein
	2	1939	27.07.1939/27.09.1939	Schneeballsystem	Nein
Leopold/Lea Z.	2	1939	20.10.1939	Schneeballsystem	Nein
	2	1936			Ja
Roland	3	1939	04.11.1938	Hinw. durch Andere	Ja
Franz/Helene	3	1938	27.06.1938	Anzeige	Ja
Thomas	3	1940	02.10.1940	Schneeballsystem	Nein
Anton	3	1943	13.05.1943	Schneeballsystem	Nein
Leopold W.	4	1938	29.08.1938	Denunziation	Nein
Friedrich/Fritz	5	1938	11.04.1938	anderweitige Ermittl.	Nein
	5	1940	20.04.1940	Schneeballsystem	Nein
Ernst	5	1941	03.04.1941	Schneeballsystem	Ja

Vor "Anschluss" 13.3.1938

Gestapo: April bis September 1939

Antrags- und Verfügungsbogen
Schneeball
Strafanzeige/Anzeige
Strafantrag

11.2. Übersicht Forschungsfrage 1.2

	Richard	Rosa	Leo W	Roland	Helene	Thomas	Anton	Bella	Adele	Lea	Ernst	Fritz		
Erschwerniscodes														
Gesetz														
Vorstrafen	-	1	1	-	1	-	1	1	1	1			6	
Zusammentreffen mit Übertretung						1						1	2	
aktive Beteiligung														
Wiederholung	-	1		1	-	-		1	1	1		1	6	
Fortsetzung längere Zeit	-			1	-	-					1	1	3	
rascher Rückfall	-		1	-	-	-							1	
Verführer*in														
Ausnützung anderer												1	1	
	-	2	2	2	-	2	-	2	1	1	2	1	4	3
Milderungcodes														
Gesetz														
Geständnis	-	1	1	1	-	-		1	1	1		1	7	
Unbescholtenheit/Leumund	-			1	-	-			1			1	4	
Verjährung	-			1	-	-							1	
Selbststellung	-				-	-				1			1	
Verführt/Alkoholisierung														
Alkoholisierung	-	1	1	-	-	-		1	1			1	5	
lediglich Versuch	-	1	1	-	-	-						1	3	
Verführung in Jugend/passive Verf.	-			-	-	-				1	1		2	
Veranlagung														
Versicherung auf Besserung								1				1	2	
abnormale Veranlagung	-	1		-	-	-							1	
widernatürliche Veranlagung	-		1	-	-	-							1	
Bereitwilligkeit für Operation	-			-	-	-		1					1	
Äußere Umstände														
Wohlverhalten im Beruf	-			-	-	-		1					1	
schlechte wirtschaftl. Verhältnisse	-			-	-	-				1			1	
vernachl. Erziehung	-			-	-	-				1			1	
körperl. Vefassung					1								1	
passive Verführung										1	1		2	
	4		4	3		1		5	1	2	6	3	5	
	6		6	5		3		7	2	3	8	4	9	

11.3. Übersicht Forschungsfrage 1.3 und 1.4

Name	Code	Datum	Haftdauer	Haftart
Richard	FREI	-	Freispruch	-
Rosa	MW	22.04.1938	10 Monate	schwerer Kerker, verschärft durch einen Fasttag monatlich; Unterbringung in einem Arbeitshaus gemäss § 1 Abs.2 d. Gesetzes v. 10.6.1932 -> Aufschubung für eine Probezeit von 3 Jahren
Adele	OW	14.11.1939	8 Monate	schwerer Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich
1943	-	30.03.1943	10 Monate	Gefängnis
Bella	MW	13.03.1942	10 Monate	schwerer Kerker verschärft durch 1 hartes Lager monatlich [Anm.: §516 StG Freispruch]
1936	-	12.03.1936	6 Wochen	strenger Arrest + Kostenersatz. Gemäss §1 des Gesetzes über den bedingten Straflass vom 23.07.1920 StGB Nr 373 wird die Vollziehung der Strafe aufgeschoben und die gemäss §2 dieses Gesetzes zu bestimmende Probezeit mit 3 Jahren festgesetzt (Probezeit endet am 17.03.1939)
1948	Berufung	27.05.1950	3 Monate	Amnestiert
Les	REG	22.07.1940	5 Monate	Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich
1936	REG	18.08.1936	2 Wochen	strenger Arrest
Thomas	REG	26.11.1940	4 Monate	schwerer Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich
Anton	PSY	03.12.1943	Freispruch	Antrag auf Überstellung in Psychiatrische Anstalt
Helene	PSY	17.10.1938	eingestellt	Überstellung am Steinhof
Roland	OW	09.12.1938	6 Monate	strenger Arrest, verschärft durch ein hartes Lager monatlich; gemäss §§ 1, 2 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung wird der Vollzug der Strafe vorläufig aufgeschoben, die Probezeit wird mit 3 Jahren bestimmt (Ende der Probezeit: 13.12.1941)
Leo W	MW	10.09.1939	6 Monate	schwerer Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich
Fritz	REG	06.07.1939	1 Jahr	schwerer Kerker, verschärft durch ein hartes Lager jeden 2. Monat
1940	FREI	27.08.1940	eingestellt	nach §109 STOP
Ernst	REG	06.05.1941	5 Monate	schwerer Kerker, verschärft durch ein hartes Lager monatlich

REG	Reguläre Haft
PSY	Psychiatrische Anstalt
OW	Rückstellung/Schutzhaft ohne Wissen von Konzentrationslager
MW	Rückstellung/Schutzhaft mit Wissen von Konzentrationslager
FRB	Freispruch